



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Präsidium des Steuerungs Ausschusses BFT, Oktober 2008

---

# Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Bericht des Steuerungs Ausschusses  
*Bildung, Forschung und Technologie*  
(Oktober 2008)

---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF**

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**

Sekretariat BFT Ausschuss  
Hallwylstrasse 4  
CH-3003 Bern

[info@sbf.admin.ch](mailto:info@sbf.admin.ch)  
[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

Download:  
<http://www.sbf.admin.ch/htm/dokumentation/publikationen/forschung/ressortforschung2004-2007-d.pdf>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Fragestellung und Vorgehen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Hintergrund: Situation der Ressortforschung</b>	<b>3</b>
3.1	Begriffliche Klärung	3
3.2	Platz der Ressortforschung im Forschungssystem der Schweiz	4
3.3	Organisation der Ressortforschung in Politikbereiche	6
3.4	Rechtliche Grundlagen	7
3.5	Spezialgesetzliche Bestimmungen	7
3.6	Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen	8
3.7	Verpflichtungen über parlamentarische Aufträge	8
3.8	Qualitätssicherung und Transparenz	8
<b>4</b>	<b>Ausrichtung und Ergebnisnutzung der Ressortforschung</b>	<b>10</b>
4.1	Forschung innerhalb der Bundesverwaltung ( <i>intramuros</i> )	10
4.2	Forschung ausserhalb der Bundesverwaltung ( <i>extramuros</i> )	12
<b>5</b>	<b>Konsequenzen einer Kürzung der Mittel um 50 Prozent</b>	<b>17</b>
5.1	Ressourcen der Ressortforschung	17
5.2	Konsequenzen einer 50% Kürzung bei den Hauptinvestoren der Ressortforschung	20
5.3	Konsequenzen einer 50% Kürzung bei den anderen Ämtern	23
<b>6</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>27</b>
6.1	Gesetzesänderungen	27
6.2	Internationale Verpflichtungen	28
6.3	Abschliessende Bewertungen	29
 <b><u>Anhang 1: Text der Umfrage an die Ämter (Grundlage des Berichts)</u></b>		<b>30</b>
 <b><u>Anhang 2: Gesetzliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ressortforschung des Bundes</u></b>		<b>32</b>
	a. Grundlegende gesetzliche Verankerung der Ressortforschung	32
	b. Spezielle gesetzliche Bestimmungen	32
 <b><u>Anhang 3: Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen mit Relevanz für die Ressortforschung des Bundes</u></b>		<b>45</b>
 <b><u>Anhang 4: Parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung</u></b>		<b>57</b>
 <b><u>Anhang 5: Ressortforschung des Bundes: Finanzielle Übersicht 2004 - 2007</u></b>		<b>64</b>



## 1 Ausgangslage

Der vorliegende Bericht ist als Ergänzung zum Controllingbericht 2004-2007 „Bildung Forschung und Innovation“ (BFI) konzipiert und vermittelt Grundinformationen über die finanzielle Gesamtlage der Forschungsaktivitäten der Bundesverwaltung und die dafür massgebenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Ursprünglicher Anlass zu diesem Bericht war die von Nationalrat Theophil Pfister am 30. September 2004 eingereichte Motion 04.3483 „Internationale Forschung und Ressortforschung. Effizientere Allokation der Bundesmittel“. In seiner Antwort am 17. November 2004 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, stellte gleichzeitig aber einen Bericht im Rahmen des Controlling zur BFI-Periode 2004-2007 (BFI-Controlling 2004) in Aussicht<sup>1</sup>. Zum Zeitpunkt der Annahme der Motion durch den Nationalrat am 7. Juni 2006 hatten die zuständigen Bundesämter die notwendigen Vorarbeiten zu diesem Bericht bereits geleistet. Am 13. Dezember 2006 folgte der Ständerat dem Antrag seiner Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) sowie dem Antrag des Bundesrates und lehnte die Überweisung der Motion ab. In Erfüllung des vom Bundesrat beschlossenen Vorgehens hat das Präsidium des Steuerungsausschusses „Bildung, Forschung und Technologie“ (BFT) in der Folge entschieden, den Bericht aus dem Jahre 2006/2007 für den erwähnten Zweck (Beitrag zum BFI-Controlling 2004) aufzudatieren und zu aktualisieren.

Die Forderung nach einer kritischen Überprüfung der Ressortforschung, bzw. der Forschungsinvestitionen, welche der Erfüllung von Aufgaben der Bundesverwaltung dienen, wird vom Parlament immer wieder erhoben.<sup>2</sup> Zentrale Anliegen waren jeweils namentlich die Verbesserung von Effizienz und Transparenz im Bereich der Ressortforschung. Im Verlauf der letzten zwei Legislaturperioden hat sich die Situation jedoch in mancher Hinsicht wesentlich verändert. Insbesondere wurde - zwecks verbesserter Koordination und zum Nutzen von Synergiegewinnen - die Gliederung der Ressortforschung nach Politikbereichen weiter vorangetrieben, und die federführenden Ämter wurden mit der Erarbeitung einer strategischen Mehrjahresplanung (Forschungskonzept) beauftragt. Bei Ämtern unter FLAG-Regime (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) wird zudem der jeweilige mehrjährige Leistungsauftrag von den zuständigen parlamentarischen Kommissionen laufend überprüft. Hinsichtlich der Informationsvermittlung wurde sodann das Forschungsinformationssystem ARAMIS<sup>3</sup> geschaffen, welches nach einer Aufbauphase seit 2003 alle Projekte der Ressortforschung detailliert erfasst und damit auf Projektebene für alle interessierten Stellen hohe Transparenz sicherstellt. Schliesslich hat der zuständige BFT-Steuerungsausschuss am 9. November 2005, aus Eigeninitiative und in Erfüllung der Motion 03.3184<sup>4</sup> der nationalrätlichen WBK, Richtlinien über die Grundsätze und Standards zur Qualitätssicherung in der Ressortforschung verabschiedet – Richtlinien, die für alle im Bereich der Ressortforschung tätigen Bundesämter verbindlich sind.

Im Jahre 2005 veranlasste die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) eine externe Evaluation der Ressortforschung und nahm im August 2006 zu diesen Ergebnissen formell Stellung<sup>5</sup>. Sie nahm von den zwischenzeitlich getroffenen Massnahmen zustimmend Kenntnis und würdigte

---

<sup>1</sup> Der Bericht enthält deshalb auch Informationen der einzelnen Bundesstellen über die Konsequenzen einer von der Motion Pfister geforderten Kürzung der Mittel für die Ressortforschung um 50%.

<sup>2</sup> Für weitere Präzisierung der Terminologie siehe Abschnitt 3.1. „Begriffliche Klärung“. Parlamentarische Vorstösse: z.B. Postulat Ad 89.028 „Bessere Nutzung der Ressortforschung“ (BBI Nr. 2. 1989, S. 303-382) sowie Postulat 01.3532 „Exzellente Forschung Schweiz“ (N 14.12.01, Randegger).

<sup>3</sup> ARAMIS-Verordnung vom 14. April 1999 (SR 420.31). ARAMIS (für Administration Research Actions Management Information System) siehe auch [www.aramis.admin.ch](http://www.aramis.admin.ch).

<sup>4</sup> Motion 03.3184 „Forschungsförderung. Forschungsnachwuchs und Qualitätssicherung“ (NR 03.043).

<sup>5</sup> Steuerung der Ressortforschung des Bundes. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 23. August 2006 ([www.admin.ch/ch/d/ff/2007/771.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/771.pdf)) Anhang: Ressortforschung des Bundes: Evaluation des Behördenarrangements sowie der Forschungskonzepte und deren Umsetzung. Expertenbericht von Landert Farago und Partner im Auftrag der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle vom 3. April 2006 ([www.admin.ch/ch/d/ff/2007/783.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/783.pdf))

insbesondere auch die Bedeutung der neuen Regelungen für die Qualitätssicherung im Bereich der Ressortforschung. Die von der GPK angeregte ex post Evaluation zur Umsetzung dieser Richtlinien wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2006 zum GPK-N Bericht zugesagt. Die entsprechenden Vorarbeiten (Evaluationskonzept) wurden zwischenzeitlich vom zuständigen Steuerungsausschuss erarbeitet bzw. genehmigt. Die Ergebnisse dieser umfassend angelegten Evaluation werden voraussichtlich Ende 2009 zuhanden des Parlamentes verfügbar sein. Der vorliegende Bericht hat auch in diesem Zusammenhang eine klare Funktion, sofern er den für diese Evaluation beigezogenen internationalen Experten als Informationsgrundlage zur Verfügung stehen wird.

## **2 Fragestellung und Vorgehen**

Der vorliegende Bericht umfasst eine Darstellung der Organisation, der Ressourcen und der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ressortforschung sowie ihrer Ausrichtung und Ergebnisnutzung. Um einen Überblick bieten zu können, wurden im Jahr 2006 alle Bundesstellen, welche Ressortforschung betreiben, mittels eines Fragebogens um Auskunft zu folgenden Punkten gebeten (für Einzelheiten siehe Anhang 1):

- Spezialgesetzliche Verankerung ihrer Ressortforschung
- Internationale Vereinbarung mit Relevanz für ihre Ressortforschung
- Ausrichtung und Ergebnisnutzung der jeweiligen Ressortforschung
- Konsequenzen einer Kürzung der Ressortforschungsmittel um 50 Prozent

Die für die einzelnen Politikbereiche massgebenden Rechtsnormen sind im Anhang in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt (siehe Anhang 2). Da in vielen Bereichen der Bundesverwaltung Ressortforschung nicht nur im rein nationalen, sondern auch im Kontext der internationalen Beziehungen der Schweiz betrieben wird, sind auch die Verpflichtungen der Schweiz aus internationalen Vereinbarungen und ihre Bedeutung für die Ressortforschung mit einbezogen worden (tabellarische Übersicht, siehe Anhang 3). Die politischen Vorgaben werden ergänzt durch eine Zusammenstellung von parlamentarischen Vorstössen der letzten 10 Jahre, die konkrete Auflagen für bestimmte Bereiche der Ressortforschung formuliert haben (siehe Anhang 4).

Der vorliegende, in der Hauptsache bereits 2006/2007 verfasste und vom BFT-Steuerungsausschuss genehmigte Bericht (s. Kap. 1) wurde redaktionell nur geringfügig überarbeitet, von den Forschungsverantwortlichen der Ämter auf seine Aktualität hin überprüft und anschliessend im Rahmen einer Ämterkonsultation konsolidiert.

### 3 Hintergrund: Situation der Ressortforschung

#### 3.1 Begriffliche Klärung

Im nationalen Kontext bezeichnet der Begriff **'Ressortforschung'** die direkt durch die Bundesverwaltung betriebene oder finanzierte Forschung im Unterschied zu der durch die Hochschulen und Institutionen der Forschungsförderung getragenen Forschung. Ressortforschung ist Forschung, deren Ergebnisse der Erfüllung von Aufgaben der Bundesverwaltung dienen. Die Ressortforschung umfasst im Einzelnen:

- Forschung *intramuros* der Bundesverwaltung;
- Forschung *extramuros* der Bundesverwaltung;
- Aufträge der Bundesverwaltung an Dritte;
- Beiträge an Forschungsinstitutionen, soweit diese der Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung dienen.

**Nicht** zur Ressortforschung gehören:

- Ausgaben der vom Bund finanzierten Hochschulen und deren Annexanstalten;
- Beiträge des Bundes an den Schweizerischen Nationalfonds, die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) und an wissenschaftliche Institutionen gemäss Forschungsgesetz (Akademien, wissenschaftliche Hilfsdienste, etc.);
- Beiträge an internationale wissenschaftliche Institutionen und Organisationen.

Im internationalen Kontext wird eine etwas abweichende Definition vom Begriff **'Ressortforschung'** benutzt, insbesondere bei statistischen Vergleichen. Entsprechend zählt das Bundesamt für Statistik (BFS) bei den einschlägigen Erhebungen - konform zu den im OECD-Raum diesbezüglich etablierten Standards - Forschungsbeiträge an Forschungseinrichtungen, die zur Erfüllung von Aufgaben der Bundesverwaltung dienen, **nicht** zur Ressortforschung. Wiederum konform zu den international etablierten Standards, jedoch im Gegensatz zu den Angaben der Staatsrechnung, werden in den BFS-Statistiken die forschungsbegleitenden Aufwände der Ämter anteilmässig zur Ressortforschung dazugezählt.

Diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen erfordern bei den ausschliesslich quantitativen Angaben und Auswertungen eine klare terminologische Abgrenzung. Dies erfolgt gemäss folgender Regelung: der Begriff der **Ressortforschung wird ausschliesslich für die F+E Statistik im Sinne des BFS** verwendet, wobei in diesem Kontext die entsprechenden international etablierten Abgrenzungskriterien massgeblich sind. Für die **Ressourcenübersicht nach Politikbereichen** wird demgegenüber für ausschliesslich quantitative Zwecke die Bezeichnung **'Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung'** verwendet<sup>6</sup>.

Für beide Betrachtungsweisen können die notwendigen Angaben aus dem Informationssystem ARAMIS eruiert und in ihren jeweiligen Detail- und Gesamtwerten berechnet werden. Beachtenswert ist, dass die aus ARAMIS berechneten Werte für die „Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung“ weitgehend mit den entsprechenden Daten der **Staatsrechnung** des Bundes übereinstimmen (was für die F+E Statistik des BFS wegen der vorausgesetzten unterschiedlichen Abgrenzungskriterien nicht zutrifft).

Die erläuterten Unterschiede lassen sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

<b>Forschungsaufwand (Ausgabenmodalität)</b>	<b>Ressortforschung (gemäss BFS-Statistik)</b>	<b>Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung</b>
<i>Intramuros</i> Projekte	Forschungsanteil	Forschungsanteil
Aufträge	Forschungsanteil	100%
Beiträge	<b>nicht enthalten</b>	Forschungsanteil
forschungsbegleitende Aufwände*	<b>enthalten</b>	<b>nicht enthalten</b>

\* *amtsintern anfallende Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen und Beiträgen (betrifft nicht intramuros Projekte)*

<sup>6</sup> Entscheid vom Steuerungsausschuss an seiner Sitzung vom 18.4.2007

### 3.2 Platz der Ressortforschung im Forschungssystem der Schweiz

Die Privatwirtschaft finanziert den grössten Teil der in der Schweiz erbrachten Forschungsleistung. Im Bereich der von der öffentlichen Hand finanzierten Forschung wird oft zwischen („freier“) Grundlagenforschung und (anwendungs-) orientierter Forschung unterschieden. Bei der Ressortforschung handelt es sich um orientierte Forschung, die hauptsächlich im anwendungsbezogenen Bereich angesiedelt ist und an der Schnittstelle zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der Politik liegt. Es handelt sich dabei sowohl um "Forschung in der Politik", welche die wissenschaftliche und technische Dimension in die politische Diskussion einbringt, als auch um "Forschung für die Politik" welche die Grundlagen für die Formulierung der nationalen Ziele in wichtigen Bereichen wie beispielsweise Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheit, Landwirtschaft, Sicherheits- und Friedenspolitik, soziale Sicherheit, Umwelt oder Verkehr bereitstellt. Darüber hinaus kann Ressortforschung auch, besonders in technisch-wissenschaftlichen Bereichen, unabdingbarer Bestandteil der Tätigkeit eines Amtes im entsprechenden Bereich sein (z.B. METAS).

Die Hauptverantwortung für die Ressortforschung liegt bei den einzelnen Bundesstellen, welche die Forschungsprojekte entweder selber durchführen oder in Auftrag geben. Trotz unterschiedlicher Formen und Ausprägungen zeichnet sich die Ressortforschung generell dadurch aus, dass es sich um eine praxisnahe, oft interdisziplinäre Forschung handelt, die in einem komplexen Umfeld sowohl Grundlagen für rasche Lösungen auf aktuelle Fragestellungen und Probleme bereitstellt, als auch längerfristig die Grundlagen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erarbeitet.

Damit wird die Ressortforschung für alle Phasen des politischen Prozesses bedeutsam. Für die **Politikplanung** liefert sie einen nachweisbasierten (*evidence-based*) Wissensstand, in der Phase der **Politikumsetzung** gibt sie primär Antworten auf technische Fragen und bei der **Politikevaluation** schliesslich werden Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von politischen Massnahmen analysiert um daraus Verbesserungspotentiale für bestehende und zukünftige Projekte abzuleiten.

Einen Überblick über die Aufteilung der gesamten Forschungsinvestitionen zwischen den verschiedenen Geldgebern zeigt nachfolgend Tabelle 1.

**Tab. 1** Anteil der Forschungskategorien an den gesamten Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz im Jahr 2004.

Jahr	2004
Privatwirtschaft	69,7 %
Staatliche Quellen	22,7 %
davon, <b>Anteil Bund</b>	<b>15,9 %</b>
davon:	
Ressortforschung <i>intramuros</i>	(1,1 %)
Ressortforschung <i>extramuros</i>	(0,6 %)
F+E Beiträge (z.B. Forschungsförderung)	(5,5 %)
Hochschulförderung (incl. ETH)	(8,7 %)
Andere nationale Quellen	2,4 %
Ausländische Quellen	5,2 %
<b>Total</b>	<b>100 %</b>

Quelle: Bundesamt für Statistik

Im internationalen Vergleich befindet sich die Schweiz bezüglich der von der Privatwirtschaft finanzierten Forschung in der Spitzengruppe. In Finnland engagiert sich die Privatwirtschaft praktisch im gleichen Ausmass, in Japan, Korea und Luxemburg machen die Investitionen der Privatwirtschaft einen höheren Anteil an den gesamten Investitionen in die Forschung und Entwicklung aus. Das Ziel der Europäischen Union, dass 2/3 der Gesamtinvestitionen in Forschung und Entwicklung durch die Privatwirtschaft getätigt werden, wird in der Schweiz übertroffen.



## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Bei den Investitionen der öffentlichen Hand in die *intramuros* Ressortforschung befindet sich die Schweiz hingegen am untersten Ende der Tabelle des OECD Ländervergleichs<sup>7</sup>. Der durchschnittliche Wert für die OECD beträgt 12,3 % (2003) für die EU-15 liegt der Durchschnitt der Investitionen in die *intramuros* Ressortforschung bei 12,7% der Gesamtinvestitionen in Forschung und Entwicklung.

Während die Differenz hauptsächlich systembedingte Unterschiede der Forschungsförderung zwischen den Ländern widerspiegelt (ein hoher Anteil an staatlichen Forschungseinrichtungen in der EU) und sich somit einer vereinfachenden Interpretation entzieht, ist es dennoch interessant festzustellen, dass der Anteil der vom Staat in eigener Verantwortung durchgeführten Forschung in der Schweiz im internationalen Vergleich mit am kleinsten ist.

Der Anteil der *intramuros* Ressortforschung an den Gesamtinvestitionen in F+E in der Schweiz ist seit 1986 stetig rückläufig. Aus der oben genannten Quelle lässt sich die in Tabelle 2 gezeigte Zeitreihe der Entwicklung des Anteils der *intramuros* Ressortforschung an den Gesamtinvestitionen in Forschung und Entwicklung in den Jahren 1981 – 2004 extrahieren.

**Tab. 2.** Anteil der *intramuros* Ressortforschung in Prozent an den Gesamtinvestitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz in den Jahren 1981 bis 2004.

Jahr	1981	1983	1986	1989	1992	1996	2000	2004
Ressortforschung								
<i>intramuros</i>	5,92 %	5,08 %	6,32 %	4,34 %	3,74 %	2,50 %	1,31 %	1,10 %

Diese Entwicklung ist nicht zuletzt das Ergebnis einer bewussten Straffung der Ressortforschung und einer Auslagerung von einzelnen Bereichen, die eine längerfristige Lösung erfordern. Zunächst sind die Privatisierung des Telekommunikationssektors im Jahr 1998 und die Überführung der Rüstungsunternehmen in die Privatwirtschaft (RUAG Suisse AG) im Jahr 2000 zu erwähnen. Letztere führte zu einer Reduktion der Forschungsinvestitionen für Landesverteidigung/Rüstung von anfänglich 171 Mio. Fr. im Jahr 1994 auf gegenwärtig 18 Mio.<sup>8</sup> und ist zu einem grossen Teil als echte Einsparung und nicht nur als Kostenverlagerung anzusehen. Des Weiteren wird das Institut universitaire d'études du développement in Genf (IUED), das früher von der DEZA subventioniert wurde, heute (ohne Mittelübertragung) gemäss dem UFG unterstützt, und die Unterstützung der Energie- und Umwelttechnologien erfolgt seit geraumer Zeit im Rahmen einer Partnerschaft mit der KTI. Schliesslich wurde die ursprünglich vom BAG finanzierte Aids-Forschung auf Anfang des Jahres 2000 an den SNF transferiert. Diese Neureglungen und Transfers ermöglichten insgesamt eine Senkung der Aufwendungen für die Ressortforschung im engeren Sinne von 475 Mio. Fr. im Jahre 1994 auf 230 Mio. im Jahr 2000. Die weitere Reduktion dieser Aufwendungen um etwa 10% auf 202 Mio. Fr. im Jahr 2006<sup>9</sup> steht schliesslich im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren beschlossenen zusätzlichen Sparmassnahmen des Bundes (Entlastungsprogramme).

<sup>7</sup> Quelle: OECD, Main Science and Technology Indicators, November 2005. (über Bundesamt für Statistik)

<sup>8</sup> Expertenbericht von Landert Farago und Partner im Auftrag der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle vom 3. April 2006 ([www.admin.ch/ch/d/ff/2007/783.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/783.pdf))

<sup>9</sup> Bundesamt für Statistik ([www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/09/key/ind2.Document.97431.xls](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/09/key/ind2.Document.97431.xls)). Die in Tabelle 4 für das Jahr 2006 aufgeführten Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung (227 Mio. Fr.) unterscheiden sich von den Aufwendungen für die Ressortforschung gemäss BFS-Statistik aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsart (siehe Abschnitt 3.1. Begriffliche Klärung)

### 3.3 Organisation der Ressortforschung in Politikbereiche

Der Bundesrat legt die Politikbereiche fest, für die eine strategische Forschungsplanung zu erstellen ist (siehe Tabelle 3). In den jeweiligen Politikbereichen erarbeiten die betroffenen Bundesstellen unter der Leitung eines **federführenden Bundesamtes** vierjährige Forschungskonzepte. Die strategische Forschungsplanung in den Politikbereichen erfolgt unter gezieltem Einbezug von externen Fachexperten. Dazu wird in der Regel eine wissenschaftliche Begleitkommission eingesetzt. Die genannten Politikbereiche decken 92% der Investitionen der Bundesverwaltung in die Ressortforschung ab. Ausserhalb der genannten Politikbereiche liegen einerseits Bundesstellen mit Querschnittsaufgaben (z.B. BK, BAR, BWO, MeteoSchweiz, BFS, BJ, seco) die sich jedoch häufig inhaltlich und redaktionell an verschiedenen Forschungskonzepten beteiligen, und andererseits Stellen mit explizit definiertem Spezialauftrag (METAS, EAV).

**Tab. 3.** Politikbereiche, die in der Periode 2008-2011 zur Erstellung eines Forschungskonzeptes beauftragt werden. Die jeweils federführenden Ämter und die für die Forschungsinvestitionen seitens der Ämter vorgesehenen Mittel sind aufgeführt. Die Mittel werden von den Ämtern im ordentlichen Budgetprozess jährlich beim Parlament beantragt.

Politikbereich	Federführendes Amt	Effektive Mittel 04-07 (Mio. Fr.)	Geplante Mittel 08-11 (Mio. Fr.)	Bemerkungen zu den geplanten Mitteln 2008-2011
1. Gesundheit	BAG	51.3	*40.0	Inkl. Beiträge an Nat. Referenzlabors, Monitoring/ Statistik und Evaluation * gegenüber BFI Botschaft 2008-2011 (56 Mio. Fr.) aktualisierter Wert
2. Soziale Sicherheit	BSV	3.7	3.9	Für die Jahre 2004-2007 wurde kein Forschungskonzept erstellt. Die Ressortforschungsmittel des BSV sind vollumfänglich dem Politikbereich 'Soziale Sicherheit' angerechnet.
3. Umwelt	BAFU	22.6	40.0	Ohne Umwelttechnologieförderung (16,5 Mio. Fr.)
4. Landwirtschaft	BLW	297.8	248.0	Ausgewiesener Nettofinanzbedarf 08-11 für Forschung (ohne Vollzug)
5. Energie	BFE	113.1	*124.0	Inkl. Pilot- und Demonstrationsprojekte * gegenüber BFI Botschaft 2008-2011 (110 Mio. Fr.) aktualisierter Wert
6. Nachh. Raumentwicklung und Mobilität	ARE	9.8	12.0	
7. Entwicklung und Zusammenarbeit	DEZA	230.7	240.0	Forschungsaufträge, sowie Beiträge an internationale Forschungsprogramme zum Bereitstellen von Wissen für Entwicklung
8. Sicherheits- und Friedenspolitik	VBS: W+T BABS PD-EDA	88.4	81.5	EDA: (PD 4 Mio. Fr., PolS 2,5 Mio. Fr.) VBS: (armasuisse/W+T 58 Mio. Fr., BABS 17 Mio. Fr.)
9. Berufsbildung	BBT	11.7	20.0	
10. Sport und Bewegung	BASPO	12.0	8.8	Inkl. Overhead-Kosten (0,9 Mio. Fr.)
11. Nachh. Verkehr	ASTRA	24.2	40.0	
<b>Total</b>		<b>865.3</b>	<b>858.2</b>	

Quelle: ARAMIS, BFI-Botschaft 2008-2011

### 3.4 Rechtliche Grundlagen

Das Engagement des Bundes in der Forschung und Forschungsförderung gründet sich auf die Bundesverfassung (Art. 64) und wird im Forschungsgesetz (FG) präzisiert (siehe Anhang 2). Während die Bundesverfassung dem Bund den Auftrag zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erteilt, wird mit dem Forschungsgesetz die Art der Forschungsförderung bestimmt (Art. 6 Abs. 1) und dabei auch die Bundesverwaltung selbst, neben den Institutionen der Forschungsförderung und den Organen der Hochschulforschung, als Forschungsorgan bestimmt (Art. 5 Bst. c).

Darüber hinaus weist die Bundesverfassung mit Artikel 170 der Bundesversammlung den Auftrag zu, die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dieser Auftrag richtet sich mittelbar auch an die Bundesverwaltung, welche als massgebliche Verwaltungsinstanz die Wirksamkeit der Bundesmassnahmen zu überprüfen und sicherzustellen hat.

Anlässlich der um 2010 geplanten Revision des Forschungsgesetzes beabsichtigt der Bundesrat die rechtliche Verankerung der Ressortforschung des Bundes zu verbessern. Insbesondere sollen Massnahmen zur Koordination und zur Qualitätssicherung im Gesetz festgehalten werden (siehe Abschnitt 3.8). Massgebend für die diesbezüglichen gesetzgeberischen Prinzipien ist die Stellungnahme des Bundesrats vom 15. Dezember 2006<sup>10</sup> zum Bericht „Steuerung der Ressortforschung des Bundes“ der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 23. August 2006. Darin stellt der Bundesrat seine Vorbehalte gegenüber einem eigenen Rahmengesetz für die Ressortforschung dar, denn damit würde der Bezug zu den zahlreichen spezialgesetzlichen Bestimmungen unnötigerweise verkompliziert. Ebenso lehnt er eine ämter- und departementübergreifenden Steuerung der Ressourcen der Ressortforschung ab und bekräftigt somit rechtsstaatliche Prinzipien, die bereits in einem GPK-Bericht 1988<sup>11</sup> formuliert wurden.

### 3.5 Spezialgesetzliche Bestimmungen

Die Erhebung bei den Ressortforschung betreibenden Ämtern ergab, dass der jeweiligen Forschungstätigkeit neben der übergeordneten Verankerung im Forschungsgesetz direkte und indirekte Forschungsaufträge aus insgesamt **41 Spezialgesetzen** und **einem spezifischen Verfassungsauftrag** zu Grunde liegen (siehe Anhang 2).

In 20 Spezialgesetzen bezeichnen die Bestimmungen dabei einen direkten Forschungsauftrag oder eine Finanzierungsverpflichtung durch den Bund, in 5 Fällen implizieren die gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine entsprechende Forschungstätigkeit, und in 8 Fällen sind die Bestimmungen als Kann-Formulierungen festgelegt. In 8 Fällen schliesslich sind direkte Evaluations-, Erhebungs-, oder Prüfungsaufträge formuliert, welche entsprechende wissenschaftliche Arbeiten voraussetzen.

Zudem werden Forschungsaufgaben in zahlreichen den Gesetzen zugehörigen und weiteren Verordnungen präzisiert. Darüber hinaus setzt selbst dort, wo kein expliziter gesetzlicher Auftrag zur Forschung besteht, die Anwendung und Umsetzung geltenden Rechts oft Fachwissen voraus, welches aktuell und deshalb eng mit der Forschung verbunden sein muss (z.B. beim Erlass von Richtlinien und Verordnungen). Deshalb sind Forschungsverpflichtungen auch oft Teil des Leistungsauftrags von FLAG-Ämtern oder sie werden in departementalen Organisationsverordnungen für die verschiedenen Ämter festgelegt.

<sup>10</sup> [www.admin.ch/ch/d/ff/2007/847.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/847.pdf) (BBI Nr. 5, 30. Januar 2007, S.847-852)

<sup>11</sup> Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen an die eidgenössischen Räte über die Inspektionen und die Aufsichtseingaben im Jahre 1988 (BBI Nr. 2, 1989, S. 303-382)

### 3.6 Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen

Neben den spezialgesetzlichen Bestimmungen enthalten oder implizieren auch viele internationale Vereinbarungen Verpflichtungen zur Forschung bzw. bedingt die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen nationale Forschungsanstrengungen in den jeweils relevanten Themenfeldern.

Die Umfrage ergab, dass für die Ressortforschung der Bundesverwaltung dabei insgesamt mindestens **89 internationale Verträge, Konventionen oder Mitgliedschaften** eine Rolle spielen (siehe Anhang 3).

Aber auch in Fällen wo keine expliziten Forschungsverpflichtungen aus Verträgen existieren, ist die in Auftrag gegebene Forschung für einige Ämter zentral um notwendige internationale Kontakte aufrecht erhalten zu können. Die Ressortforschung ermöglicht so einen Austausch auf gleicher „Augenhöhe“, dem die eigenen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde liegen.

### 3.7 Verpflichtungen über parlamentarische Aufträge

Vom Parlament selbst wurden durch mindestens eine parlamentarische Initiative, 19 Motionen, 38 Postulate, 2 Interpellationen, 8 Anfragen und eine einfache Anfrage in den letzten Jahren Aufträge zur Erarbeitung von Entwürfen für Erlasse, zur Erarbeitung von Prüfungsberichten und Auskünften erteilt, deren Behandlung unmittelbar oder mittelbar eine mehr oder weniger grosse Aktivität in der Ressortforschung nach sich zogen (siehe Anhang 4).

### 3.8 Qualitätssicherung und Transparenz

Anstrengungen zur Vereinheitlichung der Verfahren sowie zur Verbesserung der Effizienz und der Qualitätskontrolle in der Ressortforschung haben eine langjährige Geschichte. Der Bedarf für allgemeingültige Prinzipien und eine einheitliche Qualitätskontrolle in der Ressortforschung der verschiedenen Dienststellen wurde bereits in den 80er Jahren erkannt. Damals wurde ein „interdepartementaler Koordinationsausschuss für Wissenschaft und Forschung“ eingesetzt und aufgrund des Forschungsgesetzes eine Mehrjahresplanung der Ressortforschungsstellen für die Jahre 1988-1991 erarbeitet. Die wesentlichen Punkte, die für die Qualität der Ressortforschung wichtig sind, wurden bereits im GPK-Bericht 1988 festgehalten<sup>12</sup>. In der Folge wurde die wissenschaftliche Kompetenz in der Bundesverwaltung durch Rekrutierungs- und Fortbildungsmassnahmen verbessert und systematisch Forschungsverantwortliche in den entsprechend aktiven Bundesämtern eingestellt. Bereits in den 90er Jahren wurde dann ein «Leitfaden für das Forschungsmanagement» zuhanden der Forschungsverantwortlichen der Ämter herausgegeben und die Erstellung einer Datenbank über alle Ressortforschungsprojekte vorgeschlagen.

In den Jahren 1996-1999 wurde der Koordinationsausschuss für Wissenschaft und Forschung neu konstituiert und mit der BFT Botschaft 2000-2003 unter das gemeinsame Präsidium des damaligen Direktors der Gruppe für Wissenschaft und Forschung (heute Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF) und des Direktors des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) gestellt. In der gleichen Botschaft wurden erstmals auch die nach Politikbereichen angeordneten Forschungskonzepte eingeführt. Diese ressortübergreifenden Forschungskonzepte wurden in der

---

<sup>12</sup> „Zunächst gilt es zu erkennen, welche Aufgaben ein zusätzliches Wissen erforderlich machen, das sich nicht aus der Praxis des Amtes selber gewinnen lässt. Sodann ist ein Überblick über die Forschung anderer Stellen inner- und ausserhalb der Verwaltung und über deren Resultate erforderlich, damit vorhandenes Wissen optimal genutzt werden kann. Ferner muss der Auftraggeber seine spezifischen Forschungsbedürfnisse im Umfeld vorhandener Kenntnisse so formulieren können, dass der Auftrag wissenschaftlich erfüllbar und zugleich hinreichend präzise umschrieben ist, damit die Resultate praktisch brauchbare Antworten auf die Bedürfnisse der Verwaltung enthalten.“

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Folge weiterentwickelt und periodisch den veränderten Verhältnissen angepasst. Im früher erwähnten Bericht „Steuerung der Ressortforschung des Bundes“ der GPK-N aus dem Jahre 2006<sup>13</sup> wurden die heute vorliegenden Forschungskonzepte insgesamt denn auch positiv bewertet.

Die im November 2005 erlassenen Richtlinien zur Qualitätssicherung in der Ressortforschung<sup>14</sup> regeln die wesentlichen Teile des Forschungsprozesses: das Forschungsmanagement, die Berichterstattung und die Wirksamkeitsprüfung. Sie enthalten klar definierte Prinzipien der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit an die sich Forschungsprojekte der Bundesverwaltung halten müssen. In erster Linie betreffen diese Richtlinien die strategische Planung in der Form der vierjährigen Forschungskonzepte. Sinngemäss sollen diese Richtlinien auch für *ad hoc* Forschungsvorhaben Geltung haben, die von unerwarteten Fragestellungen im Verlauf von einer Legislaturperiode entstehen. Die Richtlinien umfassen namentlich Vorschriften zur Vergabe von Mandaten/Subventionen, die aktualisierte Projektinformation in ARAMIS sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in geeigneter Form. Ebenfalls präzisiert werden die Anforderungen an die jährliche Informationsnotiz zuhanden des Bundesrats, die detaillierte Berichterstattung für den Steuerungsausschuss sowie die Information der breiten Öffentlichkeit, z.B. mittels „fact-sheets“. Für die *ex ante* und *ex post* Evaluation und Wirksamkeitsprüfung der einzelnen Projekte sind primär die Bundesstellen verantwortlich. Die Politikbereiche überprüfen den Bezug zu den Forschungskonzepten und, je nach Umfang der Evaluationsproblematik, kann der Steuerungsausschuss seine Unterstützung anbieten.

In ihrem am 23. August 2006 publizierten Bericht zur Steuerung der Ressortforschung des Bundes<sup>15</sup> bewertet die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats die

„Richtlinien als geeignete Grundlage, um die Transparenz und Qualitätskontrolle im Bereich der Ressortforschung zu verankern. Insbesondere sprechen die Richtlinien die zentralen Bereiche an: das Forschungsmanagement (bestehend aus der strategischen Planung, dem Forschungskonzept, den Verfahren zur Vergabe von Mandaten, der Projektinformation durch ARAMIS sowie der Veröffentlichung von Resultaten), die Berichterstattung und die Wirksamkeitsüberprüfungen bzw. Evaluationen auf allen Ebenen (Projekt, Programm, Forschungsinstitutionen, gesamter Politikbereich).“

Es ist insbesondere zu betonen, dass durch die vollständige Erfassung aller Forschungsprojekte im Forschungsinformationssystem ARAMIS<sup>16</sup> nunmehr eine umfassende Transparenz der in der Ressortforschung finanzierten Projekte erreicht ist.

---

<sup>13</sup> ([www.admin.ch/ch/d/ff/2007/771.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/771.pdf))

<sup>14</sup> Die Richtlinien sind auf der Webseite [www.ressortforschung.admin.ch](http://www.ressortforschung.admin.ch) publiziert: [www.ressortforschung.admin.ch/html/dokumentation/publikationen/richtlinien\\_qs-d.pdf](http://www.ressortforschung.admin.ch/html/dokumentation/publikationen/richtlinien_qs-d.pdf)

<sup>15</sup> [www.pd.admin.ch/ko-au-gpk-ressortforschung.pdf](http://www.pd.admin.ch/ko-au-gpk-ressortforschung.pdf)

<sup>16</sup> [www.aramis.admin.ch](http://www.aramis.admin.ch)

## 4 Ausrichtung und Ergebnisnutzung der Ressortforschung

### 4.1 Forschung innerhalb der Bundesverwaltung (*intramuros*)

Die direkt durch Angestellte des Bundes ausgeführten Forschungsarbeiten (*intramuros* Forschung) machen rund ein Drittel der gesamten Investitionen des Bundes in die Ressortforschung aus.

Die bedeutendste Forschungsinvestition des Bundes im Bereich der „*intramuros* Forschung“ stellen die drei **landwirtschaftlichen Forschungsanstalten Agroscope**<sup>17</sup> dar. Die Forschungsaufwendungen von Agroscope beliefen sich im Jahr 2007 auf rund 62.4 Mio. Franken. Damit erarbeiten die Forschungsanstalten gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag wissenschaftliche Erkenntnisse für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung sowie für agrarpolitische Massnahmen. Die Fragestellungen betreffen die Landwirtschaft und den ländlichen Raum, die Konsumenten, die Umwelt und das Tierwohl (Agrarökologie und Ethologie) sowie die Politik und Verwaltung (Evaluationen, Konzepte, Auswirkungen von Politikmassnahmen und Vollzug). Der vollständige Forschungskatalog kann unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) eingesehen werden.

Als FLAG-Amt (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) ist Agroscope der Integrierten Leistungs- und Wirkungssteuerung (ILW) verpflichtet und richtet sich in Konzeption und Wissensaustausch konsequent auf seine Kundengruppen aus. Laut einer vom BLW lancierten repräsentativen Umfrage sind vier von fünf Landwirten und Landwirtinnen der Meinung, dass die Arbeit von Agroscope die landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung verbessert und sie wichtig ist, um die Landwirtschaft auch in Zukunft voranzubringen<sup>18</sup>. Der Landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) gibt dem Bundesamt für Landwirtschaft Empfehlungen zur landwirtschaftlichen Forschung ab. Namentlich überprüft er die Qualität und Aktualität der Forschung und er kann Evaluationen (Peer Reviews, etc.) veranlassen. Zudem werden die Forschungsanstalten von Expertengruppen und Foren begleitet, in welchen die wichtigsten Kunden und Partner der entsprechenden Forschungsanstalten vertreten sind. Die Expertengruppen und Foren unterstützen die Forschungsanstalten bei der Erfassung der zu lösenden Probleme und bei der Identifikation der Forschungsbedürfnisse, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis.

Die *intramuros* Forschung der **armasuisse** (2007: 6.3 Mio. Fr.) deckt mittels Konzentration auf ein effizientes internes Forschungs- und Technologiemanagement (Planung; Kundenorientierung; Auftragsdefinition und -erteilung; Koordination; Projektevaluation; strategisches, fachliches und finanzielles Controlling; Wissenstransfer) unter Einbezug externer Forschungspartner primär das ganze wissenschaftlich-technische Spektrum der sicherheitsrelevanten Themen ab (Sensoren und Signaturen, Kommunikationstechnik, Informationstechnologie, Geowissenschaft, Luftfahrttechnik, Waffen, Munition, Schutztechnik (thermisch, kinetisch, elektromagnetisch, ABC) Werkstofftechnik, Simulation, Systemanalyse). Auf militärspezifischen Fachgebieten wie Detonik, Endballistik, Explosivstoffe etc. wird *intramuros* geforscht. Durch die Forschungsaktivitäten erlangte Kompetenz und Fachwissen, sowie die angeeigneten technischen Fähigkeiten und Methoden finden primär Verwendung für:

- die Früherkennung, Verfolgung und Abschätzung des rüstungstechnischen Fortschritts und dessen Auswirkungen und Konsequenzen für unser Sicherheitssystem ;
- die wissenschaftlich fundierte Beurteilung von technischen Innovationen für sicherheitspolitisch relevante Anwendungen;
- die wissenschaftlich-technische Beratung bei der Planung, Auswahl und Erprobung technischer Systeme;
- zur Beurteilung der Einsatztauglichkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit und Umweltauswirkungen technischer Systeme;
- Empfehlungen betreffend Werterhaltung, Kampfwertsteigerungen, Helvetisierungen und Entsorgung technischer Systeme;

<sup>17</sup> Agroscope ist seit 1. Januar 2006 in drei Forschungsanstalten zusammen gefasst: Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART), Agroscope Changins-Wädenswil (ACW), Agroscope Liebefeld-Posieux (ALP).

<sup>18</sup> [www.agrarforschung.ch/de/inh\\_det.php?id=1277](http://www.agrarforschung.ch/de/inh_det.php?id=1277)

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

- die wissenschaftlich kompetente Beratung in den Bereichen Existenzsicherung, Friedensförderung, Abrüstung, Rüstungskontrolle und humanitäre Anliegen;
- Expertisen bei Schadenfallabklärungen und Fehleranalysen;
- die Mitarbeit in nationalen und internationalen Kooperationsprojekten

Die Forschung der **MeteoSchweiz** (2007: 6.0 Mio. Fr.) konzentriert sich gemäss ihrem Grundauftrag aus dem Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie auf die Themen Vorhersagen, Warnungen, Monitoring sowie Trends und Risiken. Als angewandte Forschung hat ihre Ressortforschung das Ziel, die an den Universitäten oder Forschungseinrichtungen entwickelten neuen Verfahren, Theorien, Instrumente etc. für die meteorologische Praxis anwendbar und umsetzbar zu machen.

Die Ergebnisse dienen der Qualitätssicherung bzw. –verbesserung der im Leistungsauftrag definierten Aufgaben des Amtes und der Erhaltung des Know-how auf einem sich sehr schnell entwickelnden Gebiet. Darüber hinaus werden Grundlagen für politische Entscheidungen (z.B.: Auswirkungen von globalen Klimaänderungen auf die Schweiz) erarbeitet und Verbesserung der meteorologischen Information im Falle eines nuklearen Unfalls oder anderen ‚aussergewöhnlichen Lagen‘ erzielt.

Das **Bundesamt für Metrologie METAS** ist ein FLAG-Amt. Seine *intramuros* Forschung (2007: 1.3 Mio. Fr.) basiert auf dem Bundesgesetz über das Messwesen und steht in einer engen Wechselbeziehung zum technologischen Fortschritt. Neue wissenschaftliche Gebiete und Technologien sind in hohem Mass auf entsprechende messtechnische Grundlagen und Verfahren angewiesen. Als nationales Metrologieinstitut der Schweiz steht METAS an der Spitze der Messkette in der Schweiz und muss somit einerseits den technischen Wandel mitverfolgen, aber auch durch eigene, auf die jeweils erforderlichen Messgrundlagen ausgerichtete Forschung und Entwicklung neue Verfahren entwickeln. Forschung und Entwicklung sind damit eine unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit eines nationalen metrologischen Instituts. Nur so kann gewährleistet werden, dass METAS in der Lage ist, die genauesten Messinstrumente des Marktes mit international anerkannten Mess- und Kalibriermöglichkeiten zu kalibrieren und die mit neuester Technologie auf den Markt gelangenden Messinstrumente im gesetzlich geregelten Messwesen qualifizieren zu können.

Das Augenmerk wird dabei auf Gebiete gerichtet, welche in der Schweiz an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen (z.B. Nanotechnologie, Faseroptik, Stoffmenge und Referenzmaterialien) und auf Gebiete, in welchen ein vermehrter Bedarf an neuartigen Messungen besteht (Gesundheit und Umwelt, elektromagnetische Verträglichkeit, Anwendung ionisierender Strahlung). Bei der Wahl der Entwicklungs- und Forschungsprojekte werden die vorhandenen Kernkompetenzen am METAS, in der schweizerischen Industrie und den Hochschulen berücksichtigt. Die Wahl stützt sich auf eine gründliche Analyse der Bedürfnisse der Kunden und der voraussichtlichen Entwicklungslinien in der Metrologie.

Die *intramuros* Forschung des **Bundesamtes für Veterinärwesen BVET** (2007: 1.7 Mio. Fr.) orientiert sich, basierend auf seinem gesetzlichen Auftrag, am sachlichen und politischen Umfeld seines Aufgaben- und Wirkungsfeldes. Die Fachgebiete seiner Forschung sind Tiergesundheit, Fleischhygiene und Public Health, Tierschutz und Artenschutz.

Eine 2004 durchgeführte externe Evaluation der Umsetzung der Ressortforschung ergab, dass die Ergebnisse der Ressortforschung je nach Projektthema in 5 verschiedenen Bereichen genutzt werden. Es sind dies die Rechtsetzung; Vollzugsunterstützung; Beratung, Aus- und Weiterbildung; Verfahrensinnovation; Kommunikation; sowie die Forschungskoordination.

Das **Bundesamt für Justiz BJ** betreibt angewandte Forschung im Bereich Gesetzgebung und Evaluation (2007: 0.2 Mio. Fr.). Die Ergebnisse werden hauptsächlich von Parlament und Verwaltung, den Hauptinteressenten der angewandten Forschung im Bereich Recht, nachgefragt.

## 4.2 Forschung ausserhalb der Bundesverwaltung (*extramuros*)

Bei der Ressortforschung welche ausserhalb der Bundesverwaltung (*extramuros*) stattfindet, wird zwischen direkten **Forschungsaufträgen** der Bundesverwaltung an Dritte und **Beiträgen** an Forschungsinstitutionen, soweit diese der Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung dienen, unterschieden. Jeder Kategorie kann rund ein Drittel der gesamten in die Ressortforschung investierten Mittel zugeordnet werden.

Die von der **Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA** in Auftrag gegebene Forschung bzw. die an Forschungsinstitutionen geleisteten Beiträge, stellen eine der bedeutendsten Investitionen des Bundes in der Ressortforschung dar (2007: 51 Mio. Fr.). Die Forschung im Bereich der Entwicklung und Zusammenarbeit ist meist Teil von grösseren Entwicklungs- und Zusammenarbeitsprojekten und trägt wesentlich zur Wirksamkeit der eingesetzten Mittel, zur Qualitätssicherung, zur Politikentwicklung und zur Innovation bei. Die thematischen Schwerpunkte der Forschungsarbeiten sind die Sicherung der Lebensgrundlagen (natürliche Ressourcen und Umwelt), Einkommenssicherung (Arbeit und Einkommen), Soziale Entwicklung (Armutskrankheiten, Zugang zu Wasser), Rechtsstaatlichkeit, und menschliche Sicherheit (Konfliktprävention). Durch Beiträge an Forschungsinstitutionen werden gezielt wissenschaftliche Projekte und Programme unterstützt, die einen wesentlichen Beitrag zur sachgerechten Erfüllung des DEZA Mandates leisten. Dies sind insbesondere internationale Forschungstätigkeiten im Bereich Armutsreduktion, Ernährungssicherheit, Gesundheit (Armutskrankheiten, AIDS, Malaria, Tuberkulose) sowie der Aufbau von individuellen Kompetenzen und institutionellen Kapazitäten im Bereich Forschung und Entwicklung im Sinne der Reduktion der Abhängigkeit von Ländern des Südens und des Ostens gegenüber den Industrieländern.

Die Ergebnisse der Forschung werden einerseits intern im Rahmen der Politik- und Programmentwicklung; Qualitätssicherung und -optimierung der Interventionen der DEZA genutzt, andererseits dienen sie der Mitsprache bei der Formulierung internationaler Politik, bei Umsetzungsaktivitäten mit Nutzniessern in den Entwicklungsländern, der Politikentwicklung auf lokaler Ebene, sowie dem Kompetenzaufbau und dem Erwerb von neuem Wissen.

Das **Bundesamt für Energie BFE**, dessen Forschungsaktivität zu ungefähr  $\frac{3}{4}$  Aufträge und Beiträge an Forschungsinstitutionen umfasst, zeichnet für den grössten Teil der Investitionen des Bundes im drittgrössten Politikbereich der Ressortforschung verantwortlich (2007: 20.6 Mio. Fr.). Die vier prioritären Forschungsfelder sind (i) rationelle Energienutzung, (ii) regenerative Energiequellen, (iii) das Verständnis der energiewirtschaftlichen Grundlagen und (iv) Nuklearenergie.

Die eidgenössische Energieforschungskommission CORE evaluiert regelmässig die technologischen Programme und Konzepte in den Forschungsfeldern und aktualisiert die übergeordneten Strategien. Das BFE begleitet die Forschungsarbeiten, garantiert die internationale Integration und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis. Dabei investiert es seine Mittel subsidiär, sodass im privaten Sektor dort Anreize geschaffen werden, wo noch wenig Forschungsaktivität zu verzeichnen ist. Die auf diese Weise erzielte „Hebelwirkung“ der eingesetzten Mittel ist entscheidend für den Erfolg der Forschungsstrategie.

Die Investitionen des **Bundesamts für Gesundheit BAG** in die *extramuros* Forschung (2007: 7.5 Mio. Fr.) dienen im Wesentlichen der Bereitstellung von Grundlagen für Vollzugsaufgaben, der Politikentwicklung und der Evaluation. Die prioritären Forschungsbereiche sind:

- Gesundheitsversorgung (Evaluation medizinischer Leistungen in Bezug auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, Prämienentwicklung, Risikofaktoren und deren Eliminierung betreffend übertragbare Krankheiten und Epidemien)
- Suchtmittel (evidenzbasierte Entwicklung von Präventionsprogrammen, Monitoring von Trends beim Konsumverhalten von Jugendlichen, „health literacy“ etc.)
- Übertragbare Krankheiten (Epidemien, Epidemien szenarien und Epidemierisiken, Epidemiebekämpfung, Beiträge an nationale Referenzlabors)



## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

- Lebensmittelsicherheit (Chemische-, mikrobiologische-, biotechnologische und Ernährungsrisiken, Zulassungsverfahren, Kapazitäten für Krisenfälle, ...)
- Chemikalien (Toxikologie, angewandte Forschung und Expertisen zum Schutz der Bevölkerung, Risikoanalysen und Überwachung der Belastungssituation, Folgen niedrig-dosierter Langzeitexposition, Wohngifte etc.)
- Strahlenschutz (Grenzwertbestimmung, Langzeitexposition, nichtionisierende Strahlung)
- Heilmittel und Recht (Evaluation des Heilmittelrechts, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Heilmitteln, Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, etc.)

Neben dem hauptsächlichlichen allgemeinen Nutzungskontext (Vollzug, Politikentwicklung und Evaluation) dienen die Ergebnisse als Grundlage aktueller Risikobeurteilungen (Bsp. Acrylamid, Vogelgrippe) oder zur Beurteilung von neuen Technologien mit schwer abschätzbarer Toxikologie (Bsp. Nanotechnologie). Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse wichtig in Bezug auf die Organisation und Prioritätensetzung der Überwachung übertragbarer Krankheiten sowie von Interventionen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Sicherung des Zugangs zur Kranken- und Unfallversicherung für alle.

Die Forschungsaktivitäten der **armasuisse** (2007: 11.6 Mio. Fr.) werden weitgehend durch *extramuros* Forschungsstellen (Hochschulen, Universitäten, Institute, Industrie etc) durchgeführt und betreffen das ganze Feld der sicherheitsrelevanten Themen (s. 4.1).

Die Investitionen des **Bundesamtes für Strassen ASTRA** in die Forschung (2007: 8.6 Mio. Fr.) folgen der vom ASTRA mit dem UVEK festgelegten Strategie der Forschung im Strassenwesen und legt den inhaltlichen Rahmen für jeweils etwa 3 Jahre aus der Sicht der Behörden fest. Die Prioritäten nehmen den Forschungsbedarf zu verkehrspolitischen Schwerpunktthemen und fachlichen Kernfragen auf. So kann auf verkehrspolitisch aktuelle Fachfragen rechtzeitig eingetreten werden und die entsprechende Fachgrundlage vorbereitet werden (z.B. Alpentransitbörse, Mobility Pricing). Auch die Unterstützung von Projektvorschlägen (bottom-up Aspekt) trägt den gesetzten Prioritäten Rechnung. Die Erkenntnisse der Forschung werden in die Schweizer Normen eingearbeitet und so für die Beurteilung von Fachfragen in der Planung und Projektierung sowie bei Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen zugänglich gemacht. Bauwerke können besser geschützt, wirtschaftlicher konzipiert, leichter unterhalten, ihre Auswirkungen können besser kontrolliert und beeinflusst werden. Kosteneinsparungen sind nicht bei allen Projekten aber doch bei vielen belegbar.

Ergebnisse von speziellem Wert für die Aufgaben des ASTRA, die nicht zu allgemein gültigen Normen führen können, werden in Richtlinien des ASTRA festgehalten. Verschiedentlich führen Ergebnisse von übergreifendem Charakter zu von mehreren Bundesstellen gemeinsam erlassenen Grundlagen (z.B. für die vom UVEK vorgehaltenen Verkehrsmodelle).

Die Investitionen des **Bundesamtes für Landwirtschaft BLW** in extern vergebene Forschungsaufträge und Beiträge an Forschungsinstitutionen stellen rund ein Zehntel der *intramuros* ausgeführten Forschung dar (2007: 6,0 Mio. Fr.).

Beiträge werden namentlich an das Forschungsinstitut für Biologischen Landbau FiBL in Frick (2007: 4,5 Mio. Fr.) und an die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus AGFF (rund 90'000 Fr. p.a.) ausgerichtet. Grundlage der Beiträge sind entsprechende Leistungsaufträge, welche Aufgaben, Strategien, Ressourcen und die zu bearbeitenden Fachbereiche festlegen. Es werden konkrete Ziele vorgegeben, deren Erreichung mittels Indikatoren und Standards überprüft wird. Für das FiBL wurden gemäss Leistungsauftrag 2004 – 2007 folgende Ziele formuliert.

- Fachbereich „Boden, Pflanzen, Lebensmittelqualität“: Der biologische Anbau soll produktiver und bezüglich der Erträge sicherer gemacht werden. Die authentische Qualität der Bio-Produkte soll gesteigert und ökologisch unerwünschte Auswirkungen minimiert werden. Die Entwicklung innovativer Techniken und Methoden des biologischen Pflanzenschutzes, die Erprobung neuer Anbaumethoden und die Einführung von Nischenprodukten zur Diversifikation des Anbaus und der Märkte wird angestrebt.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

- Fachbereich „Nutztiere“: Die Tierhaltung auf Biobetrieben ist ökologisch und ethologisch weiterzuentwickeln. Alternative Präventions- und Therapiekonzepte sind zu entwickeln, um beispielsweise den Einsatz von Antibiotika und Antiparasitika zu senken.
- Fachbereich „Ökonomie“: Die Transparenz innerhalb der Biobranche ist durch mehr und bessere Daten zu erhöhen. Gesicherte Szenarien und Prognosen für zukünftige Entwicklungen werden erstellt.
- Fachbereich „Wissensaustausch“: Der Austausch von Wissen im biologischen Landbau und in der ganzheitlichen Tiergesundheit wird direkt, schnell und in einer partizipativen Art gestaltet.

Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen stehen folgende Themen im Vordergrund.

- Abklärungen zu aktuellen agrarpolitischen Fragestellungen (z. B. „Simulation der Marktentwicklung bei Milch und Fleisch bei unterschiedlichen WTO-Ergebnissen“, „Marktanalyse und Marktpotential der Milch- und Fleischproduktion 2011“, „Nachfrage nach öffentlichen Leistungen der Landwirtschaft“, „Stoffflüsse in der schweizerischen Landwirtschaft“, „Determinanten des betrieblichen Strukturwandels in der Landwirtschaft“)
- Abklärungen zu aktuellen Praxisfragen (z. B. „Optimierung des biologischen Gemüsebaus durch Gründüngung und Fruchtfolge“, „Entwicklung einer Ernteerhebungsmethode für Obst und Gemüse“, „Feuerbrand“, )
- Mittelfristig orientierte Aufgabenstellungen (z. B. die Entwicklung von entscheidungsunterstützenden Systemen für die Ernährungssicherung der Schweiz).

Die vertraglich vereinbarte Nutzung der Ergebnisse geschieht meist unmittelbar in der Politikentwicklung, oder sie dient der Verbesserung der landwirtschaftlichen Praxis. Auf eine gezielte und aktive Kommunikation der Ergebnisse wird besonderen Wert gelegt.

Das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS** investiert seine Forschungsmittel (2007: 4.1 Mio. Fr.) gemäss seinem gesetzlichen Auftrag in die Konkretisierung, periodische Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsannahmen und Risikopotenziale des Bevölkerungsschutzes. Eine Auswahl von Forschungsschwerpunkten ist:

- Risiken Schweiz: Studien zu Gefährdungsannahmen und Risikobeurteilungen als Basis für die risikobasierte Massnahmenplanung
- Schutz Kritischer Infrastrukturen: Untersuchungen der Verletzlichkeit kritischer Infrastrukturen und der Auswirkungen eines Ausfalls grosser technischer Systeme
- A-Gefährdung / -Schutz: Grundlagen zur Erfassung und Sanierung kontaminierter Gebiete sowie zur besseren Prognostizierung der Auswirkungen von Strahlendosen
- B-Gefährdung / -Schutz: Aufbau des B-Sicherheitslabor, Entwickeln von Methoden und Verfahren zur Identifikation von B-Kampfstoffen
- C-Gefährdung / -Schutz: Untersuchungen zur Verbesserung von Entgiftungsverfahren gegen C-Kampfstoffe und Prüfen neuer Mittel

Die Ergebnisse dienen der Erweiterung und Vertiefung von Erkenntnissen über das gesellschaftliche Risikoverhalten gegenüber Katastrophen; der Verbesserung von Methoden für die Massnahmenplanung; der Auswertung von Ereignissen hinsichtlich Vorbereitung und Ereignisbewältigung und stellen die Grundlage für die Weiterentwicklung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz dar.

Die dem **Bundesamt für Umwelt BAFU** für Ressortforschungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel (2007: 7.1 Mio. Fr.) dienen der angewandten, praxisorientierten Forschung, d.h. dem Erarbeiten wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden, um Probleme frühzeitig zu erkennen, Ziele festzulegen und Bundesrat wie Parlament sachgerechte, wirtschaftlich tragbare und gesellschaftlich akzeptierbare Lösungen vorschlagen zu können. Für solche Forschungsarbeiten vergibt das Amt Forschungsaufträge an externe Fachleute. Es beauftragt insbesondere Universitäten und Forschungsanstalten (z.B. ETH inkl. Forschungsanstalten WSL, EAWAG, EMPA und PSI) sowie private Institutionen. Die gezielte Zusammenarbeit mit externen Forschungsinstitutionen bietet Gewähr, dass ein regelmässiger wissenschaftlicher Input stattfindet und die Umweltpolitik immer wieder einer unabhängigen Evaluation ausgesetzt wird. Die Ausrichtung von Beiträgen an Forschungsinstitutionen sind bescheiden und beschränken sich auf den Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung, der im Sinne des

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Waldgesetzes (Art. 31 Abs. 1 Bst. d) Vorhaben unterstützt, die für die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft von Bedeutung sind.

Die Resultate geben Auskunft über die Dringlichkeit und/oder die Notwendigkeit von Massnahmen, dienen der Setzung von Prioritäten und Schwerpunkten, fliessen in Normen, Kriterien oder Methoden (Gesetze, Verordnungen, Handbücher, Richtlinien, Mitteilungen usw.) ein, werden bekannt gemacht und dienen als Grundlage für Entscheidungsfindungen.

Generell realisiert das **Bundesamt für Statistik BFS** seine produktionsnahen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten intern und vergibt Forschungsaufträge (2007: 2.9 Mio. Fr.) für Arbeiten die spezifische im Amt nicht vorhandene wissenschaftliche Kompetenzen voraussetzen. Die Arbeiten dienen in der Regel der Konzipierung, Entwicklung und Verbesserung der wissenschaftlichen Basis der für die Produktion und die Analyse der statistischen Information des BFS notwendigen statistischen Methoden. Solche Arbeiten erlauben es auch, namentlich durch die effiziente Verwendung der bestehenden Daten aus Registern, die Anzahl der notwendigen Erhebungen zu minimieren.

Die **politische Abteilung IV des EDA** richtet im Rahmen ihrer Politikentwicklung zur zivilen Konfliktprävention Beiträge an Forschungsinstitutionen aus (2007: 3.1 Mio. Fr.). Dabei stehen Fragen zur Konfliktstruktur, Handlungsmöglichkeiten externer Akteure und ihre Konsequenzen sowie spezifische Machbarkeitsstudien im Zentrum. Gestützt darauf werden Szenarien eines möglichen Engagements der Schweiz in Krisengebieten entwickelt oder auch Verhandlungspositionen für internationale Treffen erarbeitet.

Die extern in Auftrag gegebene Forschung des **Bundesamtes für Veterinärwesen BVET** (2007: 2.1 Mio. Fr.) unterscheidet sich in ihren Forschungsschwerpunkten und ihrer Ergebnisnutzung nicht grundsätzlich von der oben ausgeführten *intramuros* Forschung (siehe Kapitel 3.4.1).

Beiträge an Forschungsinstitutionen werden vor allem im Bereich des Verminderns, Verfeinerns und Vermeidens von Tierversuchen geleistet. Hohe Priorität genießt dabei die Unterstützung von Projekten aus Arbeitsgebieten, in denen die Reduktion von Tierversuchen besonders wünschenswert ist (z. B. Arthritismodelle, Konvulsionsmodelle, Infektionsmodelle, Schockmodelle).

Die Investitionen des **Bundesamts für Sport BASPO** in die *extramuros* Ressortforschung (2007: 2.0 Mio. Fr.) dienen der Politikentwicklung und Evaluation von getroffenen Massnahmen, die sich direkt aus dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates ergeben. Entsprechend orientiert sich die Ressortforschung des BASPO in der Periode 2004-2007 an den prioritären Themen: (i) Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport; (ii) Bildungseffekte durch Sport; (iii) Leistung im Nachwuchss-, Spitzen- und Breitensport; (iv) Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Sportförderung und (v) Monitoring der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung von Sport und Bewegung. Die Mittel wurden zur Hälfte in drei Projekte investiert, für die externe Forschungspartner gewonnen wurden, namentlich a) Aufbau des Observatoriums Sport und Bewegung Schweiz, b) Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Sportsystem Schweiz und c) Bewegung, Sport und Gesundheit im Schulalter. Die andere Hälfte der Mittel wird kompetitiv ausgeschrieben; pro Jahr werden ca. 15 Projekte gefördert.

Im Rahmen der so genannten regulatorischen Sicherheitsforschung vergibt und koordiniert die **Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK** Forschungsaufträge (2007: 4.1 Mio. Fr.) im In- und Ausland mit dem Ziel, den aktuellen wissenschaftlich-technischen Kenntnisstand zu ermitteln, zu erweitern und für die Aufgaben der Aufsicht verfügbar zu machen. Die regulatorische Sicherheitsforschung richtet sich nach den aktuellen und zeitlich absehbaren Bedürfnissen der Aufsicht in den Bereichen "Reaktorsicherheit", "Strahlenschutz", "Umgang mit radioaktiven Quellen und Stilllegung" sowie "Mensch, Organisation und Sicherheitskultur (MOS)". Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung kritischer nationaler Infrastruktur für die kerntechnische Sicherheit und sichert den Zugang zu den Ergebnissen internationaler Forschungsvorhaben.<sup>19</sup>

Das **Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT** investiert seine Ressortforschungsmittel (2007: 3.5 Mio. Fr.) einerseits zum Aufbau von Forschungskapazitäten in der Berufsbildungsforschung

---

<sup>19</sup> *Strategiepapier Regulatorische Sicherheitsforschung der HSK*, HSK-AN-5284 Rev. 1, März 2005

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

und andererseits für die Gewinnung von Grundlagen zur Politikentwicklung des Amtes. Obwohl rund zwei Drittel der Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit eine Lehre beginnen, existieren nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen zur Berufsbildung und somit nur spärliche Grundlagen zur Steuerung dieses Bildungsweges. Die Förderung von Forschungsarbeiten im Bereich Berufsbildung zielt darauf ab, Forschungskapazitäten aufzubauen, um mittel- bis langfristig eine kritische Masse in den prioritären Forschungsgebieten Lernstrategien, Ausbildungsqualität, Sozialkompetenzen, neue Technologien und Berufsbildungsökonomie zu erreichen. Gleichzeitig werden in den Forschungsarbeiten wissenschaftliche Grundlagen für die politische Aufgabe des Amtes erarbeitet.

Das **Bundesamt für Raumentwicklung ARE** vergibt dann externe Forschungsaufträge (2007: 1.6 Mio. Fr.), wenn für eine bestimmte Fragestellung im Amt entweder zu wenig spezifische Fachkenntnisse vorhanden sind oder zu wenig eigene Personalressourcen zur Verfügung stehen. Die Schwerpunkte der Forschungstätigkeit liegen bei Grundlagen einer Politik der Nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen der Raum- und Verkehrsentwicklung, Themen der Siedlungsentwicklung, der Metropolitanräume, Städtenetze und ländlichen Räume sowie bei den Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Verkehr.

Die Ergebnisse werden genutzt für die optimale Steuerung der bundeseigenen raumwirksamen Tätigkeiten (Sachpläne, Konzepte), für eine wirksame Unterstützung der Kantone bei ihren raumplanerischen und verkehrspolitischen Aufgaben, für die zeitgemässe Weiterentwicklung der relevanten rechtlichen Grundlagen, für eine koordinierte Verkehrspolitik und für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Das **Staatssekretariat für Wirtschaft seco** finanziert mit seinen Ressortforschungsmitteln (2007: 0.6 Mio. Fr.) die Erarbeitung von unabhängigen Grundlagen für wirtschaftspolitische Strategieentwicklung. Beispiele sind Abklärungen zu den Konsequenzen internationaler Abkommen (WTO u.a.), OECD Examinierungen, Themen im Rahmen der Strukturberichterstattung (gemäss Auftrag des Parlamentes), den Folgen des EWR-Neins, die Generationenbilanzen der Schweiz, Studien zum Thema Hochpreisinsel, Binnenmarkt Schweiz, Innovationstest oder Studien zu den administrativen Belastungen der Wirtschaft. Ein Teil der Mittel wird für die Finanzierung der Arbeiten der Kommission für Konjunkturfragen (KfK) eingesetzt. Alle Studien werden veröffentlicht und durch die Autoren öffentlich vorgestellt. Die Abklärungen werden als Grundlage für die Botschaften des Bundesrates und für die nachfolgenden Arbeiten in den parlamentarischen Kommissionen verwendet. Die KfK veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Lage der Schweizerischen Wirtschaft.

Eine Reihe **weiterer Ämter** (15) investierten im Jahr 2007 aus ihren Budgets insgesamt rund 4.75 Mio. Fr. in Forschungsaufträge und Beiträge an Forschungsinstitutionen, wobei kein Amt mehr als 1.1 Mio. Fr. aufwendete (BAK 0.35 Mio. Fr., BAKOM 1.07 Mio. Fr., BSV 1.01 Mio. Fr., BWO 0.49 Mio. Fr., PolS 0.41 Mio. Fr., METAS 0.13 Mio. Fr., BAV 0.18 Mio. Fr., BK 0.29 Mio. Fr., BFM 0.19 Mio. Fr., EAV 0,16 Mio. Fr., BWL 0.08 Mio. Fr., Swisstopo 0.20 Mio. Fr. BAZL 0.08 Mio. Fr., BBL 0.01 Mio. Fr., EBG 0.12 Mio. Fr.).

Die Ressortforschung in den genannten Ämtern hat im Wesentlichen dieselbe Ausrichtung wie in den individuell beschriebenen Ämtern (s.o.). Stichwortartig können folgende Bereiche genannt werden: Lösung konkreter regulatorischer Probleme, prospektive Studien und Wirkungsanalysen mit direktem Bezug zu den Amtsgeschäften, Umsetzung der Amtspolitik unter veränderten Rahmenbedingungen, Schweizer Beitrag zur Konfliktanalyse und -lösung, Beschaffung von Grundlagendaten für Planungen, Politikentwicklung, Normierung, Methodikentwicklung und Vollzug. Die Ergebnisnutzung der Forschung dieser Ämter umfasst die Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen zur schnellen Reaktion auf Entwicklungen sowie von Grundlagen für Vollzug und Politikentwicklung, insbesondere zur Wirksamkeitsüberprüfung von Gesetzen und Massnahmen. Die Ressortforschung beschafft auch Grundlagen zur Beratung der Entscheidungsträger im Departement und/oder Bundesrat, beispielsweise für die Innovationsförderung. Sie kann eine zentrale Dienstleistung für die Bundesverwaltung und die Öffentlichkeit darstellen und zur allgemeinen Steigerung der Effizienz, Effektivität, Transparenz und Legitimation einer Dienststelle beitragen.

## 5 Konsequenzen einer Kürzung der Mittel um 50 Prozent

### 5.1 Ressourcen der Ressortforschung

Die Ressourcen für die Ressortforschung werden von den betroffenen Bundesstellen jeweils direkt im regulären Budgetierungsprozess bei den Eidgenössischen Räten beantragt. Sie unterliegen damit unmittelbar auch allen finanzpolitischen Massnahmen wie etwa den Programmen zur Entlastung der Bundesfinanzen oder der Aufgabenverzichtsplanung des Bundes. Insgesamt sanken die Investitionen in die Ressortforschung in den Jahren 1996 – 2006 von 409 auf 202 Millionen Fr.<sup>20</sup>.

Eine finanzielle Übersicht über die in der Periode 2004 – 2007 für die Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung eingesetzten Mittel<sup>21</sup> bietet Tabelle 4. In Anhang 5 sind die Aufwendungen für Forschungsaufträge, Beiträge und *intramuros* Forschung separat aufgeführt. Gesamthaft ist die stetige Reduktion der Aufwendungen für die Ressortforschung, bzw. die Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung gut ersichtlich. Besonders markant sind die Rückgänge der Forschungsaufwendungen des BAG und in der landwirtschaftlichen Forschung (Agroscope). Einzelne Fluktuationen sind gelegentlich methodisch bedingt: so wurde die *intramuros* Forschung vom BAG vor 2006 nicht, bzw. kaum erfasst und auf Grund der vom BFT-Steuerungsausschuss ab 2006 eingeführten Berechnungsmethodik für Forschungsbeiträge, die neu nur den effektiven Forschungsanteil berücksichtigte, entstand ein Minderaufwand, der für DEZA gegen 20 Mio. Fr. betrug.

In den Zahlen zur *intramuros* Forschung sind die Personalkosten enthalten, wenn auch nicht gesondert ausgewiesen. Die in den Bundesstellen anfallenden Begleitkosten im Zusammenhang mit der *extramuros* Forschung können mit einem vom Bundesamt für Statistik und ARAMIS vereinbarten einheitlichen, wenn auch für die datenliefernden Stellen nicht obligatorischen Verfahren *abgeschätzt* werden. Die von den Ämtern erhaltenen Angaben zu diesen auch „Forschungsbegleitkosten“ genannten Aufwendungen sind heute noch nicht einheitlich und fehlen zum Teil.

---

<sup>20</sup> Quelle, Bundesamt für Statistik (inklusive forschungsbegleitende Aufwände, ohne Forschungsbeiträge)

<sup>21</sup> Quelle, ARAMIS (inklusive Forschungsbeiträge, ohne Begleitkosten, siehe Abschnitt 3.1. Begriffliche Klärung)

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

**Tab. 4** Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung in der Periode 2004 – 2007: Gesamtbeträge für Forschungsaufträge, Beiträge und *intramuros* Forschung (Werte in Tausend Franken).

<b>Amt</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
BK	671	330	328	291
PA IV	2'519	2'715	1'660	3'088
PoIS/ZISP	354	589	520	407
DEZA	59'608	70'849	49'141	51'047
EBG	57	14		120
BAR	489			17
BAK	78	823	501	430
MeteoSchweiz	6'097	6'553	5'576	5'988
BAG	16'003	13'154	10'644	9'182
BFS	4'185	2'862	3'879	2'888
BSV	743	721	884	1'008
BJ	326	310	230	230
METAS	3'550	2'938	2'592	1'381
BFM	244	277	192	189
BASPO	2'987	2'502	3'703	3'473
BABS	3'595	4'181	2'420	4'053
DSP <sup>1</sup>	298			
Verteidigung <sup>1</sup>	80			
armasuisse	14'400	14'049	15'150	17'856
swisstopo	142	126	1'469	237
BBL	7		10	10
BPV	34	24		
SECO	1'290	1'201	747	631
BBT	2'182	1'945	4'012	3'530
BLW	6'004	6'292	6'026	5'682
Agroscope	70'192	67'576	68'808	62'407
BVET	3'367	4'114	3'653	3'721
BWL	120	145	120	80
BWO	821	697	718	491
BAV	240	410	58	178
BAZL	80	65	64	75
BWG <sup>2</sup>	1'608			
BFE	29'139	24'728	24'798	20'598
ASTRA	9'470	8'010	7'391	8'644
BAKOM	743	815	763	1'073
BAFU <sup>3</sup>	6'097	3'055	4'329	7'079
ARE	2'176	1'846	1'791	1'575
HSK	2'978	2'276	4'368	4'098
EAV	150	150	150	155
<b>Total</b>	<b>253'125</b>	<b>246'342</b>	<b>226'695</b>	<b>221'912</b>

Quelle: ARAMIS

<sup>1</sup> Infolge der Reorganisation im VBS wurde insbesondere die DSP (Direktion für Sicherheitspolitik) ab 2005 neu auf die Beratung des VBS-Vorstehers ausgerichtet.

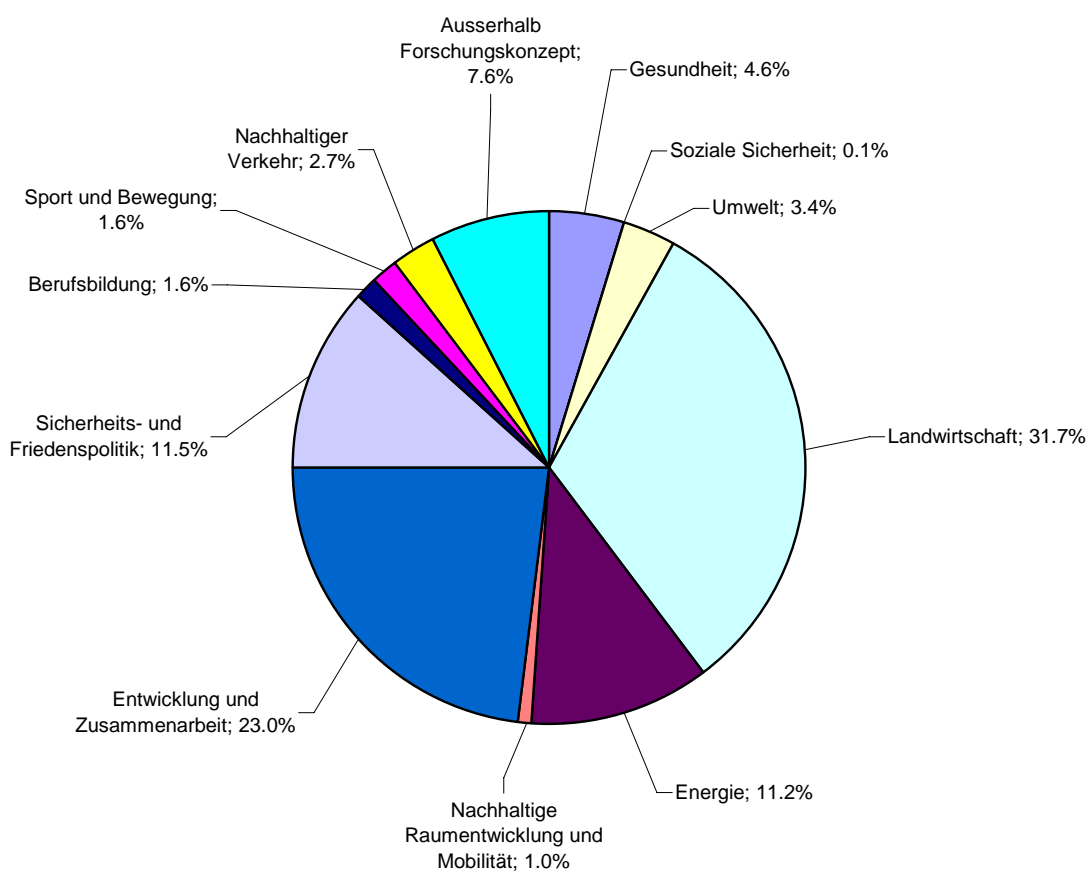
<sup>2</sup> Das BWG (Bundesamt für Wasser und Geologie) wurde zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum BAFU fusioniert.

<sup>3</sup> Die Werte für 2004 betreffen das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), das dann mit dem BWG zum BAFU fusionierte.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Die nachfolgende **Abbildung 1** zeigt die Verteilung der Ressourcen auf die Politikbereiche für die eigene Forschungskonzepte erstellt wurden. Die nicht unmittelbar den Forschungskonzepten zugeordneten Ressourcen wurden für Forschung mit Querschnittscharakter, Forschung aufgrund spezialgesetzlichen Verpflichtungen, oder Forschung aufgrund aktueller Dringlichkeiten verwendet (z.B. MeteoSchweiz, BFS, METAS, seco, BVET, ASTRA).

**Abb. 1** Zuordnung der Ressourcen 2007 zu den Forschungskonzepten der Politikbereiche



## 5.2 Konsequenzen einer 50% Kürzung bei den Hauptinvestoren der Ressortforschung

Rund 82% (2007) der in die Ressortforschung investierten Mittel entfallen auf die Politikbereiche Landwirtschaft, Entwicklung und Zusammenarbeit, Energie, Sicherheits- und Friedenspolitik sowie Gesundheit. In allen Bereichen sind die federführenden Bundesstellen für die jeweilige Forschungsausrichtung und die damit verbundene Mittelzuteilung verantwortlich. Im Folgenden werden die Konsequenzen von Kürzungsszenarien in den jeweiligen Politikbereichen (bis hin zu der in der Motion Pfister erwähnten 50% Reduktion) sowie aktuelle Prioritäten und politische Auflagen bei der Mittelzuteilung dargelegt.

In den **Politikbereich Landwirtschaft** gehören einerseits die innerhalb des BLW als FLAG-Einheiten geführten landwirtschaftlichen Forschungsanstalten Agroscope und andererseits die vom BLW direkt vergebenen Forschungsaufträge oder Beiträge an Forschungsinstitutionen (siehe 3.4.1 und 3.4.2). Agroscope wurde restrukturiert mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Kunden trotz Budgetkürzungen effizient und zielgerichtet zu befriedigen. Das aktuelle Netto-Jahresbudget von Agroscope beträgt gegen 104 Mio. Fr., welches gemäss Entlastungsprogramm 2003 und Aufgabenverichtsplanung 2008 auf 102 Mio. Fr. abzubauen ist. Gut 60% der Ressourcen – 62.4 Mio. Fr. – werden für die Forschung und 40% der Ressourcen für den Vollzug gesetzlicher Aufgaben eingesetzt.

Die bisherigen Budgetkürzungen haben dazu geführt, dass Aktivitäten in einigen Forschungsgebieten reduziert oder gar aufgegeben wurden. Eine weitere 50%ige Kürzung der Ressortforschungsmittel von Agroscope würde bedeuten, dass die Mittel nicht mehr ausreichen, um in allen aktuellen Forschungsbereichen die benötigte Kompetenz und Exzellenz zu gewährleisten. Da in jedem Bereich ein Minimum an Mitteln vorhanden sein muss um Forschung in der notwendigen Qualität betreiben zu können, müsste auf einige der folgenden Forschungsbereiche, in denen Wissen für Handlungsentscheide der Schweizer Produzenten und Konsumenten und für die Politik generiert wird, verzichtet werden:

- Bereitstellung von landwirtschaftlichem Expertenwissen zur Intervention bei Invasion durch nicht-heimische Organismen und Pathogene (erhöht die Entscheidungskompetenz und federt allfällige Produktionseinbussen in der Landwirtschaft ab).
- Züchtung von robusten Sorten für standortangepasste Produktionsformen (verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft, fördert die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produkte und reduziert die Belastung von Boden, Wasser und Luft).
- Erforschung der Potenziale zur weiteren Verbesserung der Pflanzen- und Tiergesundheit und Pflanzen- und Tierernährung (gewährleistet gesunde Nahrungsmittel hoher Qualität).
- Erforschung der Stoff- und Energieflüsse im landwirtschaftlichen System (verringert Umweltbelastungen, fördert das ökologische Bewusstsein und wirkt positiv auf das Image der Schweiz als Ferienland).
- Erforschung der Wirkungszusammenhänge zwischen handels- und agrarpolitischen Entscheidungen einerseits und der Entwicklung im landwirtschaftlichen Sektor sowie der räumlichen Entwicklung andererseits (garantiert effiziente, das Allgemeinwohl fördernde Führungsmassnahmen).
- Erforschung von Produktionsformen im Hügel- und Berggebiet (schafft Entscheidungsgrundlagen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im ländlichen Raum).
- Erforschung von aktuellen Problemen in der Landwirtschaft und in den vor- und nachgelagerten Betrieben unter Einbezug der Stakeholder (trägt zur Effizienzsteigerung in der Produktion bei und fördert Produktinnovationen).

Mit dem Verzicht auf Forschungsbereiche müssten mindestens zwei der sechs Forschungsstandorte (Reckenholz, Tänikon, Changins, Wädenswil, Liebefeld, Posieux) geschlossen werden. Der Entscheid, welche Arbeitsfelder und welche Standorte aufzugeben wären, müsste durch die politischen Entscheidungsträger getroffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Massnahme die Innovation in der Landwirtschaft erschweren würde.

Bei einer Kürzung der Ressortforschungsmittel müsste darüber hinaus weitgehend auf die Vergabe von externen Forschungsaufträgen verzichtet werden. Der damit entgangene Erkenntnisgewinn würde



## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

sich bei den notwendigen Neuorientierungen aufgrund aktueller Fragestellungen in der Agrarpolitik und der landwirtschaftlichen Praxis bemerkbar machen. Das BLW könnte deshalb auf neue agrarpolitische Herausforderungen weniger flexibel und mit weniger Tiefgang reagieren. Eine 50%ige Reduktion der Beiträge an die Forschungsinstitutionen FiBL und AGFF hätte eine signifikante Schwächung der Forschung im Biologischen Landbau und im Futterbau zur Folge. Beide Institutionen liefern wesentliche Forschungsergebnisse für die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion. Als Folge ihrer Forschungsaktivitäten genießt die Schweiz überdies im biologischen Land- und Futterbau international hohes Ansehen.

Im **Politikbereich Entwicklung und Zusammenarbeit** ist Forschung eine unabdingbare Grundlage zur Bereitstellung von neuem Wissen und von Lösungen für die Entwicklung, Armutsreduktion und Verbesserung der Lebensgrundlagen der betroffenen Menschen. Entwicklungszusammenarbeit ist Teil der internationalen Politik und erfolgt heute vermehrt in enger Koordination mit anderen Geberagenturen<sup>22</sup>. Die Schweiz ist bestrebt, die Wirkung ihrer Anstrengungen durch ihre Politikgestaltung (vor Ort und zusammen mit den multilateralen Organisationen) zu vergrößern.

Eine 50%ige Kürzung der Mittel für die Forschung als einem der Hauptinstrumente der internationalen Zusammenarbeit für die Stärkung von lokalen Kapazitäten und Kompetenzen, würde die Wirksamkeit der DEZA-Tätigkeit (Hilfe zur Selbsthilfe) merklich beeinträchtigen. Darüber hinaus zögen Kürzungen in diesem Ausmass einen bedeutenden Verlust an Mitsprachemöglichkeiten für die Schweiz in der internationalen Forschung, insbesondere in den Sektoren der Agrar- und Gesundheitsforschung nach sich. Die Kürzungen hätten somit einen Bedeutungsverlust der Schweiz bei der Mitgestaltung der internationalen, auf Forschungsprogrammen basierenden Politikentwicklung zur Folge. Nicht zuletzt gilt es zu bedenken, ob die Kürzung von Mitteln für Innovation und Qualitätsverbesserung nicht im Widerspruch zum Prinzip des effizienten und wirksamen Einsatzes der Mittel in anderen Bereichen steht.

Eine Kürzung der Ressortforschungsmittel um 50% im **Politikbereich Energie** würde die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungsinstitutionen und der Industrie stark beeinträchtigen. Der effiziente Transfer der Forschung in die Praxis und in den Markt wäre gefährdet, die Integration in die internationale Forschung und Entwicklung und die zur Zeit äusserst fruchtbare internationale Zusammenarbeit würden stark behindert (insbesondere im Bereich der internationalen Energieagentur und der Forschungsrahmenprogramme der EU). Auf die Koordination der Energieforschung in der Schweiz müsste verzichtet werden, woraus ungewollte Doppelspurigkeiten oder auch nicht prioritäre Forschungsprojekte resultieren würden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit einer Kürzung in diesem Ausmass fast zwangsläufig der Rückzug der Energieforschung aus einer international anerkannten Spitzenposition auf eine zweitrangige Position verbunden wäre.

Eine Kürzung im geforderten Ausmass würde zudem die fundierte Erarbeitung von Konzeptionen und Interventionen stark beschränken und so die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Politikentwicklung erheblich beeinträchtigen. Eine Bereitstellung von Informationen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung wäre in verschiedenen Bereichen nicht mehr möglich. Erhebliche Know-how Verluste innerhalb und ausserhalb des Amtes wären zu beklagen.

Aufgrund der energiepolitischen Entwicklung liefe eine Kürzung der Gelder für Energieforschung nicht nur den nationalen (ETH/ESC: 2000-Watt-Gesellschaft, 1-Tonne-CO<sub>2</sub>-Gesellschaft) sondern auch den internationalen Bestrebungen entgegen (z.B. Internationale Energie Agentur (IEA): Energy Technology Perspectives (ETP)). Die Commission pour la Recherche Energétique (CORE) schlägt daher in ihrem Konzept 2008–2011 eine Erhöhung der öffentlichen Mittel für die Energieforschung um rund 25% auf 200 Mio. CHF vor. Eine Kürzung der Ressortforschungsmittel um 50% würde die Fähigkeit der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK, wichtige Fragestellungen der kerntechnischen Sicherheit unabhängig zu untersuchen und zu beurteilen, entscheidend beeinträchtigen. Die HSK würde in der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags, den Stand von Wissenschaft und Technik zu pflegen und selber aktiv voranzutreiben, stark eingeschränkt und müsste sich fortan auf die von KKW-Betreibern zum Zwecke der betrieblichen Optimierung

<sup>22</sup> cf. insbesondere *Paris Declaration on aid effectiveness*  
([www.oecd.org/document/18/0,3343,en\\_2649\\_3236398\\_35401554\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/18/0,3343,en_2649_3236398_35401554_1_1_1_1,00.html))

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

generierten Forschungsergebnisse, als unvollständige Basis für ihre sicherheitstechnischen Entscheide, abstützen.

Im **Politikbereich Sicherheits- und Friedenspolitik** hätte eine Kürzung der Ressortforschungsmittel weitreichende Konsequenzen. Für das VBS insgesamt würde eine solche Kürzung dazu führen, dass in verschiedenen Schlüsselbereichen der Armeepolitik und -entwicklung sowie der Hochtechnologie der Anschluss an Partnerstaaten verloren ginge. Die Interoperabilität der Armee, speziell mit Blick auf die rechtlich verankerten Friedensförderungsentsätze (deren Verstärkung vom Bundesrat beschlossen wurde), wäre mittelfristig gefährdet. Der dauerhafte und kontinuierliche Erhalt und Aufbau von benötigten Fachkompetenzen und wissenschaftlich-technisch fundierten Entscheidungsgrundlagen in der Armee könnte auch für Schlüsseltechnologien langfristig nicht mehr sichergestellt werden. Da die verschiedenen Wissens- und Technologiefelder intensiv miteinander vernetzt sind und voneinander abhängen, hätte eine 50%ige Kürzung der Ressourcen nicht nur einen linearen Fachkompetenzverlust zur Folge, sondern führte trotz Anwendungsbezug zu einem Wissen ohne Handlungsfähigkeit, was wiederum dem Ziel der Ressortforschung widerspräche. Zudem müssten langjährige Kooperationsnetzwerke mit externen Forschungspartnern aufgelöst werden, was dann wiederum den kostengünstigen Zugang zu vorhandenem Expertenwissen erschweren würde.

Im Bereich des Bevölkerungsschutzes wurden im Jahr 2006 die Forschungskredite deutlich gekürzt, was mit einer zeitlichen Streckung der Projekte aufgefangen werden konnte. Eine dauerhafte Kürzung des Forschungskredites um die Hälfte, hätte aber unweigerlich den Verzicht auf ganze Forschungsbereiche zur Folge. Auf welche Forschungsbereiche zu verzichten wäre, müsste von den politischen Entscheidungsträgern beschlossen werden.

Im Bereich der Friedenspolitik des Eidgenössischen Departements des Äusseren müsste bei einer 50%igen Kürzung der Forschungsmittel die Zahl der in Auftrag gegebenen Projekte noch weiter eingeschränkt werden. Die Projekte bewegen sich mit einem Umfang zwischen 20-50'000 Fr. bereits heute an der unteren Grenze, die noch einen sinnvollen Forschungsauftrag ermöglicht. Als Konsequenz wären die Möglichkeiten zur wissenschaftlich fundierten Beratung von Entscheidungsträgern im EDA bzw. Bundesrat weiter eingeschränkt, was letztlich die Umsetzung der Schweizerischen Politik im genannten Bereich behindern könnte.

Im **Politikbereich Gesundheit** würde durch eine 50%ige Kürzung der Forschungsmittel der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben in allen Tätigkeitsbereichen stark eingeschränkt und teilweise sogar verunmöglicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen der Politikentwicklung, sowie die Qualität von Konzeptionen und Interventionen würden merklich beeinträchtigt. Die zeitgerechte Bereitstellung von Informationen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung wäre in verschiedenen Bereichen nicht mehr möglich. Know-how Verluste innerhalb und letztlich auch ausserhalb des Amtes wären zu beklagen.

Im Forschungsbereich Gesundheitsversorgung würde eine Kürzung der Mittel um 50% generell dazu führen, dass die zu evaluierenden Fragen entweder nur teilweise oder aber nur oberflächlich evaluiert werden könnten. Als Alternative müssten restriktivere Prioritäten gesetzt und so auf die Evaluation wichtiger Fragen gänzlich verzichtet werden.

Ein evidenzbasiertes Vorgehen im Suchtbereich und demzufolge eine evidenzgestützte Suchtpolitik könnte bei einer Kürzung der Mittel um 50% nicht mehr gewährleistet werden. Die Schwerpunkte der Forschung im Bereich der legalen und illegalen Suchtmittel, vor allem das Monitoring des Konsumverhaltens von Jugendlichen sowie die Begleitforschung BetmG müssten stark reduziert wenn nicht teilweise aufgegeben werden.

Die Früherkennung und Überwachung sowie entsprechende Interventionen im Bereich der übertragbaren Krankheiten, insbesondere von Epidemien, würden bei einer 50%igen Mittelkürzung in der Schweiz verunmöglicht. Dasselbe gilt für die Evaluation und Optimierung von Präventionsmassnahmen und andere Interventionen.

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit würden die schon aktuell sehr limitierten Ressourcen durch eine 50%ige Kürzung so stark verkleinert, dass die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz nicht mehr gewährleistet werden könnte. Eine weitergehende Fokussierung auf Prioritäten wäre kaum möglich, da der Spielraum schon im Rahmen der Entlastungsprogramme der letzten Jahre (EVP, AVP) voll

ausgereizt wurde. Bei einer weiteren Kürzung müsste demnach der Wegfall der gesamten Risikoanalyse in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ins Auge gefasst werden, was aber andererseits ein sinnvolles Risikomanagement verunmöglichen würde.

Im Bereich der Toxikologie und des Strahlenschutzes könnte die Schweiz bei einer 50%igen Kürzung der Forschungsmittel kaum mehr eigenständig agieren, sondern müsste auf die Publikation von Resultaten aus anderen Ländern warten, um diese dann in der Schweiz umzusetzen. Damit würde sich die Schweiz allerdings international zunehmend isolieren und müsste langfristig eine Senkung des Schutzniveaus in der Schweiz in Kauf nehmen. National könnte daraus eine lückenhafte und z. T. widersprüchliche Informationspolitik des Bundes resultieren, was einen Verlust der Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung nach sich zöge. Zudem könnte die Chemische Industrie, als bedeutender Wirtschaftszweig der Schweiz, nicht mehr auf eine verlässliche, kompetente, international anerkannte und schnelle Beurteilungskompetenz der Zulassungsbehörde zählen, was sich auch auf weitere Standortentscheide der Industrie auswirken könnte.

### 5.3 Konsequenzen einer 50% Kürzung bei den anderen Ämtern

Für den **Politikbereich nachhaltige Verkehrspolitik** (ASTRA, BAV, BAZL) hätte die geforderte Kürzung weit reichende Konsequenzen. Die zeitgerechte, qualitativ angemessene Aktualisierung der Schweizer Verkehrsnormen, sowie eine geordnete und termingerechte Übernahme entsprechender europäischer Normen würde stark erschwert, was gravierende Mängel und Nachteile für das Verkehrswesen nach sich zöge. Durch unvermeidliche Doppelspurigkeiten entstünden zusätzliche Kosten, ein Verlust an Wissen und der damit verbundenen Nachteile für die Konkurrenzfähigkeit der Dienstleister und Unternehmer in der Schweiz zeichnete sich ab. Die Baubehörden könnten nur eingeschränkt auf innovative Prozesse und Techniken reagieren bzw. diese produktiv anstossen und fördern.

Die Bereitstellung von fachlichen Grundlagen für Verkehrs- und den damit verbundenen umwelt- und gesellschaftspolitischen Fragen würde stark erschwert bis verunmöglicht. An den Hochschulen, aber auch generell bei der Fachausbildung entstünden merkliche Defizite, weil die Betätigung des akademischen Nachwuchses in diesen praxisnahen Tätigkeitsfeldern entfielen bzw. stark eingeschränkt wäre. Im Bereich der Zivilluftfahrt könnte die Entwicklung von Messverfahren zur Zertifizierung von Triebwerken nicht in nützlicher Frist abgeschlossen werden. Die Vorgaben der bundesrätlichen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung könnten kaum erfüllt werden, was im latenten Widerspruch zum Verfassungsauftrag, die Politik an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu orientieren, stünde.

Für die Querschnittsaufgaben von **MeteoSchweiz** käme eine Reduktion der Forschungsmittel um 50% im sich schnell verändernden Umfeld der Atmosphärenwissenschaften einem Stillstand, bzw. einem mittelfristigen Rückgang gleich. Damit liessen sich insbesondere die im Leitungsauftrag festgelegten Qualitätsziele (besonders: Warnungen vor Gefahren des Wetters, Klimamonitoring) nicht mehr erreichen. Es müsste rund die Hälfte der vier Themenschwerpunkte der Forschungsstrategie von MeteoSchweiz gestrichen werden, und damit:

- Keine Verbesserung/Qualitätssicherung der meteorologischen Vorhersagen (Wetterprognosen inkl. Flugwetter, Pollenprognosen, Klimavorhersagen etc.). Auswirkungen auf die Fähigkeit optimale meteorologische Information z.B. im Falle eines nuklearen Störfalls bereit zu stellen. Ebenfalls Auswirkungen auf die Versorgung der militärischen Landesverteidigung mit Wetterinformationen.
- Keine Verbesserung/Qualitätserhaltung der meteorologischen Warnungen (Stichworte ‚Lothar‘, Überschwemmungen August 2005, Brig, etc). Auswirkungen auf Leib und Leben der jeweils betroffenen Bevölkerung.
- Mittelfristig ein Rückgang der Qualität der Wetter- und Klimainformation in der Schweiz (keine Verbesserung der Instrumentierung, Interpolationsmethoden etc). Auswirkungen auf die politische Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf ‚Global Change‘.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

- Fehlende Kompetenz in der Beurteilung kommender Gefahren und Risiken. Insbesondere Gefährdung der ‚dauernden Überwachung‘. Auswirkungen auf politische Entscheidungsprozesse.

Die Methoden des Amtes, namentlich in der Informatik, wären zudem schnell veraltet und allenfalls nicht mehr einsetzbar. MeteoSchweiz als Grundversorger wäre damit schnell nicht mehr in der Lage, nicht nur die eigenen Dienstleistungen aufrecht zu erhalten (s.o. Unwetterwarnungen, Flugsicherheit, Klimaüberwachung), sondern auch die Bedürfnisse der nachgelagerten Industrie (z.B. private Wetterbüros) zu befriedigen.

Im **Bundesamt für Veterinärwesen BVET** stellt die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine wesentliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes dar. Bei einer 50%igen Kürzung der Mittel müssten diese ausschliesslich für die gerade politisch aktuellen Themen eingesetzt werden, prospektiv neue Projekte und Massnahmen zu erarbeiten wäre kaum mehr möglich (reagieren statt agieren). Sowohl die Flexibilität im sich ständig wandelnden Umfeld rasch und zielgerichtet Projekte in Auftrag zu geben, als auch die Möglichkeit zur mittel- und langfristigen Planung der Forschungsvorhaben ginge verloren. Auf absehbare zukünftige Bedrohungen (z.B. Maul- und Klauenseuche, Vogelgrippe, Blauzungenkrankheit) wäre die Schweiz nicht mehr ausreichend vorbereitet, weil die wissenschaftlichen Grundlagen für eine effiziente Vorbeugung und Bekämpfung dieser Krankheiten fehlten.

Im **Politikbereich Umwelt** könnte das Bundesamt für Umwelt BAFU bei einer 50%igen Kürzung der Mittel keine neuen prioritären und dringlichen Forschungsvorhaben lancieren und durchführen. Auch müssten bereits eingegangene Verpflichtungen (laufende Verträge) sistiert werden. Dies hätte zur Folge, dass Umweltprobleme nicht oder nicht rechtzeitig erkannt würden, Strategien weniger effizient und fundiert erarbeitet und Schutzmassnahmen nur mangelhaft oder gar nicht vollzogen werden könnten. Parlamentarische Forderungen würden nur mangelhaft erfüllt, Gesetzesvorlagen und Berichte - die dem Parlament unterbreitet werden – wären infolge ungenügender Ergebnisse der angewandten Forschung wissenschaftlich zu wenig abgestützt, und als direkte Konsequenz könnten Politik und Bevölkerung nicht sachgerecht über die Entwicklung der Umwelt informiert werden. Die Behebung dieser negativen Auswirkungen käme wohl teurer zu stehen als die gesamten Mittel, die das Amt jährlich für die Umweltforschung aufwendet.

Das **Bundesamt für Metrologie METAS** könnte im Fall einer 50%igen Kürzung der Forschungsmittel die im Leistungsauftrag festgesetzten Ziele nicht erreichen und seinen gesetzlichen Auftrag nicht mehr voll erfüllen. Vor allem würde die nationale Messbasis, die metrologische Infrastruktur für die Schweizer Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft, stark beeinträchtigt. Darüber hinaus könnte METAS mittelfristig seine Dienstleistungen für den gesetzlich geregelten Bereich und für die Wirtschaft, für die ein ausgewiesener Bedarf besteht, nicht mehr wahrnehmen.

Da Forschung und Entwicklung in allen Fachbereichen des Amtes einen unverzichtbaren Teil der metrologischen Arbeit darstellt, wären alle Metrologiebereiche von einer Kürzung der Mittel betroffen. Bei einer Verteilung der Kürzung quer über alle Bereiche könnten viele der angebotenen Dienstleistungen dem Stand der Technik nicht mehr folgen und würden damit für die Wirtschaft irrelevant. Als Alternative wäre die Schliessung ganzer metrologischer Fachbereiche ins Auge zu fassen. Da die physikalischen Einheiten ein System bilden, würden aber auch in diesem Fall mit der Zeit sämtliche metrologischen Dienstleistungen in Mitleidenschaft gezogen.

Die Schweizer Wirtschaft (insbesondere viele KMU), welche auf die Rückverfolgbarkeit ihrer Messungen auf das Internationale Einheitensystem angewiesen ist, müsste diese über ausländische Stellen sicherstellen. Damit würde für die Schweiz hinsichtlich Genauigkeit, Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen eine Abhängigkeit vom Ausland entstehen und die betroffenen Stellen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten stark benachteiligt. Zudem ginge in der Schweiz das metrologische Know-how verloren und damit die Fähigkeit, die eigene Genauigkeit, Qualität und Zuverlässigkeit beurteilen zu können.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

Eine 50%ige Reduktion der Forschungsmittel im **Bundesamt für Statistik BFS** zwänge das Amt dazu die verbleibenden Mittel auf wenige Projekte zu konzentrieren. Als Konsequenz müssten in vielen Bereichen Forschungsarbeiten sehr stark zurückgefahren oder aufgegeben werden. Dies würde zu Verspätungen bei der Modernisierung und Rationalisierung der statistischen Aktivitäten führen, und zwänge das Amt seine Aktivitäten zur Entwicklung einer effizienteren Nutzung der öffentlichen Register und administrativen Daten zu reduzieren. Dies würde auch zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus den bilateralen Verträgen und letztlich wohl zu erhöhten Folgekosten führen, da die Zahl der notwendigen direkten Erhebungen nicht im vorgesehenen Mass reduziert werden könnte.

Eine 50%ige Kürzung der Forschungsmittel im **Politikbereich Sport und Bewegung** hätte in zweifacher Hinsicht Konsequenzen. Zum einen könnten die anfangs dieses Jahrzehnts festgestellten unzureichenden Kapazitäten in der sportwissenschaftlichen Forschung nicht auf das zur Erarbeitung der Wissens- und Entscheidungsgrundlagen notwendige Mass ausgebaut werden. Zum anderen hätte die vorgeschlagene Kürzung der Mittel zur Konsequenz, dass von den 5 Themenschwerpunkten 2 oder 3 aufgegeben werden müssten, damit die verbleibenden Forschungsthemen die für einen effizienten Mitteleinsatz kritische Projektgrösse erreichten. Eine Priorisierung innerhalb der bekannten Themenschwerpunkte wurde bisher weder vom Bundesrat noch von Seiten des Parlaments vorgenommen und würde das zuständige Amt zu einem willkürlichen Vorgehen zwingen.

Der **Politikbereich Berufsbildung** spielt durch die Gewährleistung einer soliden beruflichen Grundlage eine bedeutende Rolle für die Schweizer Volkswirtschaft. Der Arbeitsmarkt verändert sich immer schneller, neue Arbeitsformen und Berufe entstehen. Damit die Berufsbildung dieser Entwicklung folgen kann, muss sie schnell reagieren können und selbst innovativ bleiben. Die Berufsbildungsforschung soll für die Steuerung der Berufsbildung notwendige wissenschaftliche Grundlagen liefern. Sie wird durch besondere Anstrengungen der Ressortforschung des BBT und namentlich auch dessen Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs gestärkt. Eine 50%ige Reduktion der Ressortforschungsmittel würde diese Aufbauarbeit ernsthaft gefährden. Der aktuelle Mangel an wissenschaftlichen Grundlagen über die Berufsbildung würde dadurch noch verschärft. Für das BBT würde es sehr schwierig werden, seine in Art. 2 der Berufsbildungsverordnung<sup>23</sup> definierte Aufgabe zu erfüllen, die Berufsbildungsforschung als wissenschaftliche Disziplin zu konsolidieren. Zudem ist der Aufwand für die Berufsbildungsforschung von CHF 3.5 Mio. (2007) im Verhältnis zum Volumen der Bundesausgaben in der Berufsbildung von CHF 561 Mio. (Voranschlag 2008), das zu steuern ist, gering.

Die heute dem ARE für den **Politikbereich nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität** zur Verfügung stehenden Ressortforschungsmittel von knapp 1.6 Millionen Fr. sind für die Erfüllung der Aufgaben in den drei Kernbereichen Raumentwicklung, Verkehrskoordination und Nachhaltige Entwicklung bereits sehr knapp bemessen. Bei einer Halbierung dieser Mittel könnte das Amt kaum mehr den aktuellen Entwicklungen in wichtigen Bereichen, die sektorübergreifend wirken und in denen die ökonomischen und gesellschaftlichen Veränderungen rasch voranschreiten, folgen. Die Gesetzgebung wie auch die Erarbeitung von Grundlagen zur zweckmässigen Umsetzung des Instrumentariums würden somit den Entwicklungen zusehends hinterherhinken. Auch wäre das Amt kaum mehr in der Lage, die parlamentarischen Vorstösse ausreichend fundiert und exakt zu beantworten.

Das **Staatssekretariat für Wirtschaft seco** müsste bei einer Reduktion der Ressortforschungsmittel um 50% die Redimensionierung aller Forschungsaufgaben auf ein Niveau ins Auge fassen, welches wenig Sinn machen würde, oder alternativ auf die Erfüllung eines Teils der Aufgaben verzichten. Als Folge könnten parlamentarische Anliegen (Motionen, Postulate), in welchen wirtschaftliche Abklärungen verlangt werden, nicht im bisherigen Rahmen bearbeitet werden. Auf die Abklärung von Konsequenzen internationaler Abkommen, die bisher mittels Gutachten ausgewiesener Experten eingeholt wurden, müsste weitgehend verzichtet werden. Abonnements für den Zugang zu internation-

---

<sup>23</sup> SR 412.101

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen

alen Datenbanken wären zu kürzen oder müssten teilweise gekündigt werden. Alternativ dazu müsste die Strukturberichterstattung aufgegeben werden, die seinerzeit vom Parlament verlangt wurde.

Von den Bundesstellen mit Investitionen in die Ressortforschung bis ca. 1 Mio. Fr. pro Jahr (BAK, BAKOM, BSV, BWO, BK, BJ, BFM, BWL, Swisstopo, BBL, EGB) wurden als Konsequenzen einer 50%igen Kürzung der Mittel genannt:

- **BAK:** Die Erforschung der Sammlung und der Konservierung neuer Informationstechnologie oder deren Anwendung zur Vermittlung wären nicht mehr möglich. Dadurch würde die Erfüllung des Grundauftrags der Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes der Schweiz gefährdet.
- **BAKOM:** Da im Bereich der Medienforschung durch die Ressortforschung eine Forschungslücke gefüllt wird, würde hier gesamtschweizerisch ein erhebliches Defizit entstehen, welches nicht nur die Tätigkeit des BAKOM, sondern auch die Überwachung des verfassungsmässigen Auftrags von Radio und Fernsehen sowie des Fernmeldewesens insgesamt spürbar erschweren und damit zu einer Unsicherheit in diesem für die schweizerische direkte Demokratie wichtigen Bereich der politischen Öffentlichkeit führen würde.
- **BSV:** Die verfügbaren Mittel erlauben es nur bei absolut prioritären Gesetzesrevisionen Grundlagenwissen bereit zu stellen. Nach einer 50%igen Kürzung bestünden keine Möglichkeiten mehr, zusätzliches Wissen für die Bewältigung von neuen Herausforderungen in der sozialen Sicherheit, wie sie sich z.B. aus der demographischen Entwicklung ergeben, zu generieren.
- **BWO:** Die Ressortforschung müsste sich auf Bereiche beschränken, die ganz unmittelbar der Politikentwicklung bzw. der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse dienen, und in einzelnen Jahren dürften die Mittel auch dafür kaum ausreichen. Ein Verzicht auf Forschungsaufgaben im Zusammenhang mit der Innovationsförderung wäre nicht nur nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag, sondern auch deshalb bedauerlich, weil es dabei um Themen und Produkte geht, die von öffentlichem Interesse sind, ihre Marktfähigkeit aber noch nicht erreicht haben und deshalb von privater Seite auch nicht bearbeitet werden.
- **BK:** Insgesamt würden Vorleistungen für die ganze Verwaltung gestrichen bzw. reduziert, was über die gesamte Bundesverwaltung gesehen zu Mehraufwand führen würde. Auf zentrale Elemente des ökonomischen Gleichgewichtsmodells SWISSGEM müsste verzichtet werden; die VOX-Analyse müsste aufgegeben werden, da aus methodischen Gründen (Repräsentativität) eine Halbierung des Aufwands nicht in Frage kommt; Univox müsste gekündigt werden.
- **BJ:** Unter einer derart starken Kürzung der Mittel würde die Qualität der Gesetzgebung leiden. Das BJ könnte zahlreiche Rechtsfragen, die ihm von der Verwaltung oder vom Parlament zur Prüfung unterbreitet werden, nicht mehr oder nicht mehr in der erwünschten Vertiefung abklären. Andere Verwaltungsstellen wären möglicherweise gezwungen, ihre Rechtsdienste auszubauen oder externe Gutachter zu beauftragen. Bei der Evaluation könnten die wissenschaftlichen Standards kaum mehr erfüllt werden, sodass letztlich die Verlässlichkeit der Ergebnisse gefährdet wäre.
- **BFM:** Die Forschungsinvestitionen haben die Optimierung der Handlungsweise des Amtes, Verfahrensoptimierungen und -beschleunigungen, Qualitätserhalt und -steigerung sowie die anzustrebenden Kosteneinsparungen zum Inhalt. Eine signifikante Kürzung des Forschungs-etats hätte zur Folge: Negatives Abweichen vom effizienten Vorgehen (Best Practice), ungenügendes Erkennen von Verfahrensoptimierungen, ungenügendes Erkennen von nicht offenkundigem Handlungsbedarf, politischer Schaden verursacht durch eine ineffiziente, unprofessionelle Handlungsweise des Amtes, der nicht finanziell aufzurechnen ist, sowie grosse Verspätungen bei der Integration neuer wissenschaftlicher Methoden zur Missbrauchsbekämpfung in die Prüfverfahren.

- **BWL:** Die durch die Motion verlangten Kürzungen hätten im Bereich des BWL negative Folgen für die Auftragserfüllung des Amtes, da wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Ernährungssicherungsstrategie, den Pflichtlagerbericht und das Krisenmanagement fehlen würden. Die Kürzungen wirkten sich gleich doppelt aus, weil das mitfinanzierende Amt (BLW) sein Engagement dem in dieser Materie federführenden Amt (BWL) angleicht (aus politischen, fachlichen und rechtlichen Gründen). Die Investitionen der vorangehenden Jahre in entscheidungsunterstützende Systeme wären gefährdet, da schon die aktuellen Mittel kaum mehr ausreichen um die Betriebs- und Wartungskosten der Systeme zu decken. Eine Weiterentwicklung würde gänzlich verunmöglicht.
- **Swisstopo:** Bei einer derart hohen Reduktion der Mittel für die Ressortforschung wäre das Amt gezwungen, die für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendige Forschung und Entwicklung so weit wie möglich *intramuros* durchzuführen. In vielen Spezialgebieten wäre die interne Forschung dabei nicht effektiv und effizient durchführbar, gewisse Forschungsaufgaben könnten mangels Infrastruktur nicht intern bearbeitet werden. Da im weiteren die personellen und finanziellen Mittel für interne F+E sehr beschränkt sind, würden schliesslich notwendige (Weiter-) Entwicklungen behindert, die Produktionsmethoden und –mittel würden schleichend altern und das Amt könnte den Vollzug der ihm gestellten Aufgaben nicht mehr zeitgemäss erfüllen.
- **BBL:** Bei einer 50%igen Reduktion der Ressortforschungsmittel wäre die Umsetzung aus Verpflichtungen, welche Vertreter der Schweiz im Rahmen des Comité Européen de Normalisation (CEN) eingegangen sind, gefährdet. Da sich der Bund häufig subsidiär an Forschungsaufträgen beteiligt, könnte eine Kürzung der Mittel beim Bund zu entsprechenden Kürzungen bei den anderen Gemeinwesen bzw. bei Privaten führen, was einen negativen Multiplikatoreffekt hinsichtlich der einschlägigen Ressortforschung hätte.
- **EBG:** Die Forschung wird nach Kürzungen in den letzten Jahren auf einem absolut tiefen Niveau gehalten. Weitere Kürzungen müssten mit dem Verzicht in anderen Aufgabebereichen aufgefangen werden.

## 6 Beurteilung

### 6.1 Gesetzesänderungen

Signifikante Kürzung der Forschungsmittel müssten in vielen Fällen Gesetzesänderungen vorausgehen bzw. würden diese über kurz oder lang nötig machen. Beispielsweise würde im Politikbereich Gesundheit bei einer Kürzung der Ressortforschungsmittel um 50% die Aufgabenerfüllung des Bundes bezüglich mehrerer Gesetze und den dazugehörigen Verordnungen unmittelbar in Frage gestellt, was zumindest partielle Anpassungen erforderlich machen würde (Lebensmittelgesetz, Epidemiengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Stammzellenforschungsgesetz, Chemikaliengesetz, Strahlenschutzgesetz, Transplantationsgesetz, Krankenversicherungsgesetz).

Im Bereich des Bundesamtes für Kultur müssten die gesetzlichen Aufträge der Schweizerischen Landesbibliothek neu definiert werden (Landesbibliotheksgesetz).

Die Regelungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Art. 50) mit der zugehörigen Verordnung müssten revidiert werden.

Im Bereich von MeteoSchweiz und METAS müsste geprüft werden, ob unter einem derart reduzierten Forschungsregime die gesetzlich formulierten Aufgaben der Ämter (wie z.B. Unwetterwarnung, Klimaüberwachung, Entwicklung praktisch anwendbarer Prüf- und Messmethoden nach dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis) noch erfüllt werden können. Mittelfristig müssten höchstwahrscheinlich Gesetzesanpassungen erfolgen.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen**

In einigen Politikbereichen würde die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen verfehlt, ohne dass die Möglichkeit einer gesetzlichen Anpassung der Bestimmungen besteht (z. B. im Luftfahrtgesetz, Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz), oder die in Verordnungen präzisierten Fristen zur Erreichung der in den gesetzlichen Bestimmungen formulierten Ziele könnten nicht erreicht werden (Berufsbildung).

In vielen Fällen, wo die gesetzlichen Bestimmungen hinreichend weit gefasst sind (u.a. durch Kann-Formulierungen), müssten zumindest auf Stufe der zugehörigen Verordnungen einige Veränderungen erfolgen (z. B. Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung, Statistikverordnung, departementale Organisationsverordnungen).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine umfangreiche Kürzung der Ressortforschungsmittel die Fähigkeit das Verwaltungshandeln auf wissenschaftliche Evidenz abzustützen stark beeinträchtigen würde. Damit hätten entsprechende Kürzungen auch weit reichende Folgen für die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus Artikel 170 BV (SR 101) mittelbar für die Bundesverwaltung ergeben. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes und die Verbesserung der Praxis solcher Überprüfungen würden stark eingeschränkt. Die Umsetzung des Verfassungsauftrags würde somit spürbar beeinträchtigt.

### **6.2 Internationale Verpflichtungen**

Die Auswirkungen einer Kürzung der Ressortforschungsmittel um 50% auf die internationalen Beziehungen und Verpflichtungen der Schweiz wären schwerwiegend. So würde in Folge der Kürzung beispielsweise in einem Fall die Ratifizierung eines bereits unterzeichneten Vertrags verunmöglicht (z.B. WHO Protokoll zu Wasser und Gesundheit) und bereits angestrebte Abkommen könnten nicht abgeschlossen werden (z.B. EU Gesundheitsdossier und Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich FHAL).

Die Erfüllung von abgeschlossenen, zum Teil seit Jahrzehnten bestehenden Verträgen könnte in mehreren Fällen nicht mehr gewährleistet werden (Bereich Landwirtschaft, Veterinärwesen, Umwelt, Zivilluftfahrt, Energie, Sicherheit, Sport, Metrologie, Meteorologie, Entwicklung und Zusammenarbeit), was in einigen Fällen die Kündigung der Verträge zur Folge haben müsste (z.B. Vollzugsübereinkommen im Rahmen des internationalen Energieprogramms) bzw. in Fällen offenkundiger Vertragsbrüche von Abkommen, die nicht gekündigt werden können, dem Ansehen der Schweiz als international verlässlicher Vertragspartnerin beträchtlichen Schaden zufügen würde (z.B. Kyoto-Protokoll).

Darüber hinaus ist absehbar, dass die Schweiz aus bestehenden internationalen Forschungsnetzwerken und Studien ausgeschlossen würde, falls sie nicht dazu fähig wäre einen eigenständigen Forschungsbeitrag in die Netzwerke einzubringen. Sie würde sich so der Möglichkeit berauben, auf internationale Forschungsaktivitäten Einfluss zu nehmen, und dabei gleichzeitig in einer „win-win“ Konstellation direkt von den Ergebnissen der internationalen Forschungsprojekte zu profitieren. Über Schweizer Beteiligungen am 7. Forschungsrahmenprogramm der EU fließen namhafte Beträge zurück in die Schweiz. Dabei werden Schweizer Forschende oft durch die Energieforschung des BFE unterstützt.

Ein einseitiges internationales Forschungs-Desengagement der Schweiz als hoch entwickeltem Industrie- und Forschungsstandort wäre zudem den internationalen Partnern nicht vermittelbar und der Zugang zu wichtigen internationalen technischen Gremien ginge unweigerlich verloren.



Ohne einen selbständigen Forschungsbeitrag würde darüber hinaus die Abhängigkeit der Schweiz von den Bestimmungen der bilateralen Verträge mit der EU erheblich grösser. Das bisherige partnerschaftliche Verhältnis und der Austausch entsprechender Ergebnisse würden merklich verschlechtert. Umsetzungen der EU müssten in der Folge übernommen werden, ohne dass eine Anpassung auf die schweizerischen Verhältnisse erfolgt wäre. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten im Vollzug führen.

### **6.3 Abschliessende Bewertungen**

Die Detailprüfung zeigt, dass eine Reduktion der Ressortforschungsmittel um 50% mit erheblichem gesetzgeberischem Aufwand verbunden wäre und eine politische Diskussion über Schwerpunktsetzungen innerhalb und zwischen den Politikbereichen voraussetzt. Neben dem substanziellen Verlust an (planbaren) Forschungskapazitäten, der sich besonders schwerwiegend auf die bereits heute limitierten Kapazitäten von Forschung für die Politikentwicklung und den Vollzug der bestehenden gesetzlichen Aufgaben auswirken würde, fiel dabei zudem noch ins Gewicht, dass die Handlungsfähigkeit bei der Wissensbeschaffung in akuten Krisensituationen fast vollständig verloren ginge. Dies wäre auch deshalb problematisch, da nicht zuletzt auch von Seiten des Parlamentes die Anforderungen an die wissensbasierte Politikentwicklung durch die Verwaltung zunehmen (siehe Anhang 4).

Ein solcher Schritt der Reduktion der Forschungsmittel hätte ebenfalls weit reichende Folgen für das internationale Ansehen der Schweiz. Internationale Verpflichtungen könnten nicht mehr eingehalten werden, Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten in wichtigen internationalen Gremien gingen verloren und in einigen Fällen müssten Verträge sogar gekündigt oder deren Ratifizierung müsste gestoppt werden.

Nicht zuletzt aufgrund ihrer finanztechnischen Situierung, vielfach als nicht verpflichtete Budgetposten (F+E, Dienstleistungen Dritter), wurde die Finanzierung der Ressortforschung unter dem Druck auf die Bundesfinanzen in den letzten Jahren kontinuierlich abgebaut. Die meisten Bundesstellen deuten an, dass nunmehr der diesbezügliche Spielraum erschöpft sei. Ein weiterer Abbau der Ressortforschung könnte unter Umständen sogar zu Mehrkosten führen, am augenfälligsten dort, wo nach dem Abbau von Forschungsleistungen, die der ganzen Verwaltung zu Gute kommen, diese Leistungen in Zukunft von den interessierten Stellen individuell beschafft werden müssten, oder wo reduzierte Forschungskapazitäten zu Verzögerungen bei Zulassungsverfahren und Prüfungen führen würden. Weitere indirekte Folgekosten (z.B. Kosten eines eventuellen Wiederaufbaus von Forschungsstrukturen, Kosten von suboptimalen Vollzugsmassnahmen) eines derart starken Abbaus der Ressortforschung wären denkbar, sind momentan aber nicht verlässlich einzuschätzen. Diese betreffen vor allem die mittelfristigen und langfristigen finanziellen Folgen eines schleichenden Wissensverlustes der Bundesverwaltung, der nach einem massiven Rückzug aus der Ressortforschung unweigerlich eintreten würde.

## **Anhang 1: Text der Umfrage an die Ämter (Grundlage des Berichts)**

Häg : Umfrage MoPfisterDez05

Bern, 15. Dezember 2005

R : 043.02-001

### **Bericht zur Beantwortung der Motion Pfister 04.3483<sup>24</sup> (Teil Ressortforschung) Umfrage**

**Amt/Bundesstelle:** [bitte angeben]....

#### **A. Spezialgesetzliche Grundlagen**

1. Auf welche spezialgesetzlichen Grundlagen (Gesetze und Verordnungen) stützt sich die von Ihrem Amt finanzierte Ressortforschung?

[Bitte geben Sie die den Kurztitel des Gesetzes bzw. der Verordnung, die relevanten Artikel und die SR-Nummer an. Z.B.:

Forschungsgesetz Art. 5 Bst c, SR 420.1

Forschungsverordnung Art. 6 Abs. 1 Bst. a, SR 420.11]

2. Ergeben sich aus internationalen Abkommen/Verträgen Verpflichtungen hinsichtlich der Ressortforschung des Amtes? Wenn ja, aus welchen?

[Bitte geben Sie Titel und Datum des Abkommens/Vertrags an, und zitieren Sie den Wortlaut der Verpflichtung]

#### **B. Ausrichtung der Ressortforschung**

Welches sind die Schwerpunkte / Prioritäten Ihrer Ressortforschung und in welchem Kontext (*Vollzug*, z.B. Zulassungsverfahren; *Politikentwicklung*; *Kontrolle* / *Evaluation*) werden die Ergebnisse hauptsächlich verwendet? [Maximal 1 Seite]

a) Kategorie „*intramuros* Forschung“

*Ergebnisnutzung*

b) Kategorie „Forschungsaufträge“

*Ergebnisnutzung*

c) Kategorie „Beiträge an Forschungsinstitutionen“

*Ergebnisnutzung*

---

<sup>24</sup> Unter Punkt 2 der Motion 04.3483 „Internationale Forschung und Ressortforschung. Effizienter Allokation der Bundesmittel“ heisst es: „ Der Bundesrat wird beauftragt, ... 2. die Ressortforschung einer genauen Prüfung zu unterziehen und im Lichte dieser Abklärungen die Mittel für die Ressortforschung um die Hälfte zu kürzen;“ Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Motion bereit erklärt, eine umfassende Detailprüfung über die Möglichkeiten und Konsequenzen einer 50%igen Kürzungsvorgabe in der Ressortforschung vorzunehmen und dem Parlament darüber im Rahmen der Berichterstattung zur BFT- Umsetzung zu berichten.

### **C. Konsequenzen einer 50%igen Kürzung der Mittel**

1. Was wären die Konsequenzen einer 50%igen Kürzung der Ressortforschungsmittel in Ihrem Bereich?

[Bitte legen Sie kurz die Konsequenzen einer Kürzung auf die Art der finanzierten Forschung dar. Welche Fragen könnten nicht mehr / nicht ausreichend behandelt werden. Müssten Schwerpunkte / Prioritäten verändert oder aufgegeben werden? Was wären die Konsequenzen für die Ergebnisnutzung? Maximal 0.5 Seiten]

2. Falls eine 50%ige Kürzung der Ressortforschungsmittel erfolgt, welche gesetzlichen Anpassungen wären erforderlich?

[Was wären die Konsequenzen einer Kürzung in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen? Welche Gesetze / Verordnungen müssen wie geändert werden?]

3. Falls eine 50%ige Kürzung der Ressortforschungsmittel erfolgt, wäre die Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Verträgen gefährdet?

[Was wären die Konsequenzen einer Kürzung in Bezug auf die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen? Müssten Verträge / Abkommen gekündigt werden? Wenn ja, welche?]

### **Beteiligte Bundesstellen:**

BK  
EDA: PA-IV/EDA, PoIS, DEZA  
EDI: BAG, BAK, BFS, BSV, EBG, MeteoSchweiz,  
EJPD: BFM, BJ, METAS  
VBS: armasuisse, BABS, BASPO, DSP, Verteidigung, swisstopo  
EFD: BBL, EZV  
EVD: BBT, BLW (inkl. Agroscope), BVET, BWL, BWO, seco  
UVEK: ARE, ASTRA, BAFU/BUWAL, BAKOM, BAV, BAZL, BFE (inkl. HSK)  
EAV

## **Anhang 2: Gesetzliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der Ressortforschung des Bundes**

### **a. Grundlegende gesetzliche Verankerung der Ressortforschung**

Bundesverfassung (BV) SR 101

**Art. 64 Forschung**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation.

<sup>2</sup> Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.

<sup>3</sup> Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 170

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Bundesgesetz über die Forschung (Forschungsgesetz, FG), SR 420.1

Art. 4 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Forschungsorgane, soweit sie für die Forschung Bundesmittel verwenden.

Art. 5 Forschungsorgane

Forschungsorgane sind:

...

c. die Bundesverwaltung, soweit sie:

1. für die Erfüllung ihrer Aufgabe selbst Forschung durchführt;

2. Forschung in Auftrag gibt oder unmittelbar unterstützt oder weitere Forschungsmassnahmen trifft.

Art. 6 Aufgaben des Bundes

1. Der Bund fördert die Forschung nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:

...

d. direkte Beiträge und andere Massnahmen der Bundesverwaltung.

### **b. Spezielle gesetzliche Bestimmungen**

*Politikbereich 1 Gesundheit*

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände  
(Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0

Art. 34 Forschung und Ausbildung

Der Bund:

a. erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen;

b. kann Erhebungen selber oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführen;

c. wirkt an der Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane mit.

Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe  
(Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121

Art. 3a

1 Der Bundesrat bezeichnet ein nationales Referenzlabor; dieses forscht, informiert und koordiniert im analytischen, pharmazeutischen und klinisch-pharmakologischen Bereich der Betäubungsmittel und der Stoffe nach den Artikeln 1 und 3 Absatz 1. Es arbeitet in dieser Hinsicht mit den internationalen Organisationen zusammen.

2 Der Bundesrat kann Dritte auch mit einzelnen Aufgaben nach Absatz 1 betrauen.

Art. 15c

1 Der Bund fördert mit Beiträgen oder andern Massnahmen die wissenschaftliche Forschung über die Wirkungsweise der Betäubungsmittel sowie die Ursachen, Auswirkungen und Bekämpfungsmöglichkeiten des Betäubungsmittelmissbrauchs.

2 Der Bundesrat umschreibt Voraussetzungen, Berechnung und Höhe der Beiträge.

3 Der Bund unterstützt Kantone und private Organisationen bei der Durchführung des Gesetzes durch Dienstleistungen. Er schafft eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle und fördert die Ausbildung des Fachpersonals für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen

### Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), SR 813.1

#### Art. 37 Grundlagenbeschaffung, Forschung

- 1 Der Bund beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.
- 2 Er kann Erhebungen selber oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen, mit geeigneten Institutionen oder Fachleuten durchführen.
- 3 Er kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Untersuchungen von Stoffen und Zubereitungen ganz oder teilweise finanzieren.
- 4 Er fördert die wissenschaftliche Lehre und Forschung über gefährliche Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen.

### Strahlenschutzgesetz (StSG), SR 814.5

#### Art. 5 Forschung, Entwicklung, Ausbildung

- 1 Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung über Strahlenwirkungen und Strahlenschutz sowie die Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
- 2 Er kann:
  - a. Entwicklungsarbeiten auf diesen Gebieten fördern;
  - b. Fachleute ausbilden;
  - c. sich an Unternehmen beteiligen, die der Forschung oder Ausbildung dienen.

### Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz), SR 818.101<sup>25</sup>

#### Art. 5

##### Laboratorien

1 Das Bundesamt für Gesundheitswesen anerkennt unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen und auf Vorschlag des zuständigen Kantons Laboratorien, die mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen.

<sup>1bis</sup> Laboratorien, die solche Untersuchungen an Blut, Blutprodukten oder Transplantaten im Hinblick auf eine Transfusion, Transplantation oder Verarbeitung durchführen, benötigen eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts.

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung und umschreibt die Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung.

2 Das Schweizerische Heilmittelinstitut überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit den Kantonen die Anerkennungsberechtigung.

3 Es kann einzelne Laboratorien als nationale Zentren für besondere Aufgaben bezeichnen.

#### Art. 29c

1. Wer mit Erregern umgeht, die er weder im Versuch freisetzen, noch in Verkehr bringen darf (Art. 29a), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die aufgrund der Gefährlichkeit der Erreger notwendig sind.

#### Art. 32

##### Bundesbeiträge

2 Der Bund gewährt Beiträge an die als nationale Zentren bezeichneten Laboratorien (Art. 5 Abs. 3) für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

### Bundesgesetz über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten, SR 818.21

#### Art. 2 Geltungsbereich

1 Der Bund kann an wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gesamtgebiete der Rheumatologie und an die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse Beiträge leisten.

2 An Erwerbsunternehmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

3 Der Bund kann gemeinnützigen privaten Dachorganisationen für Massnahmen von gesamtschweizerischer Bedeutung zur Rheumabekämpfung Beiträge gewähren.

Hinzu kommen spezialgesetzlich verankerte Aufgaben im Bereich der wissenschaftlichen Evaluation / Wirksamkeitsüberprüfung (z.B. Krankenversicherungsgesetz SR 832.10, Stammzellenforschungsgesetz SR 810.31, Transplantationsgesetz ab 1.1.07) sowie die den oben genannten Gesetzen zugehörigen und weitere Verordnungen.

## *Politikbereich 2 Soziale Sicherheit*

### Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), SR 831.40

#### Art. 97 Vollzug

<sup>1bis</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. Dabei sind insbesondere die Organisation und die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen und deren Empfänger sowie der Beitrag der beruflichen Vorsorge an die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu analysieren.

<sup>25</sup> das Epidemiengesetz (BG vom 18. Dezember 1970) befindet sich zurzeit in Revision, und soll voraussichtlich im Jahre 2010 in Kraft treten

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV), SR 831.411

Art. 18 Wirkungsanalyse<sup>26</sup>

Das Bundesamt für Sozialversicherung führt mit den Fachkreisen der beruflichen Vorsorge eine Analyse über die Wirkungen der Wohneigentumsförderung bei den Vorsorgeeinrichtungen und bei den Versicherten durch.

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV), SR 831.425

Art. 20 Wirkungsanalyse<sup>27</sup>

Das BSV führt mit den Fachkreisen eine Analyse über die Wirkungen der Freizügigkeit bei den Versicherten, den Vorsorgeeinrichtungen und den Freizügigkeitseinrichtungen durch.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20

Art. 68 Wissenschaftliche Auswertungen

<sup>1</sup> Der Bund erstellt wissenschaftliche Auswertungen über die Umsetzung dieses Gesetzes oder lässt solche Auswertungen erstellen, um:

- a. dessen Anwendung zu überwachen und zu evaluieren;
- b. dessen Vollzug zu verbessern;
- c. dessen Wirksamkeit zu fördern;
- d. Gesetzesanpassungen vorzuschlagen.

<sup>2</sup> Die Versicherung vergütet dem Bund die Kosten, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ergeben.

Art. 68<sup>quater</sup> Pilotversuche zur Anstellung invalider Versicherter

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann für einzelne Gruppen von invaliden Versicherten zeitlich befristete, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zulassen. Sie müssen dazu dienen, Erfahrungen mit Massnahmen zu sammeln, die bei Arbeitgebenden einen Anreiz zur vermehrten Anstellung von eingliederungsfähigen invaliden Versicherten schaffen.

<sup>2</sup> Die Pilotversuche dürfen die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsempfänger nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, während höchstens vier Jahren weiterführen.

<sup>4</sup> Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861

Art. 8

Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.

Asylgesetz (AsylG), SR 142.31

Art. 91 Weitere Beiträge

<sup>7</sup> Er [der Bund] kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Artikel 113 Beiträge an die Trägerschaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausrichten.

Art. 113

Der Bund beteiligt sich an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik auf internationaler Ebene sowie an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland. Er unterstützt die Tätigkeit internationaler Hilfswerke. Er arbeitet namentlich mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge zusammen.“

### Politikbereich 3 Umwelt

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

Art. 49 Ausbildung und Forschung

<sup>1</sup> Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

<sup>2</sup> Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

<sup>3</sup> Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Art. 53 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

<sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge gewähren:

- a. an internationale Organisationen oder Programme im Bereich des internationalen Umweltschutzes;
- b. zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen;

<sup>26</sup> Die Bestimmung ist aufgehoben durch Ziff. IV 47 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477)

<sup>27</sup> Die Bestimmung ist aufgehoben durch Ziff. IV 47 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477)

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

- c. zur Finanzierung von Sekretariaten internationaler Umweltabkommen, die ihren ständigen Sitz in der Schweiz haben;
  - d. an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen.
- 2 Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe d werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.
- 3 Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

### **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20**

#### **Art. 57 Aufgaben des Bundes**

<sup>1</sup> Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:

- a. die hydrologischen Verhältnisse;
- b. die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer;
- c. die Trinkwasserversorgung;
- d. andere Belange des Gewässerschutzes.

<sup>2</sup> Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes, insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, erhöht wird, finanziell beteiligen.

### **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451**

#### **Art. 14**

Beiträge an Organisationen

Der Bund kann Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.

#### **Art. 14a**

Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

- a. Forschungsvorhaben;
- b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- c. Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.

Art. 23f Abs. 2 Bst. c

<sup>2</sup> In diesem Rahmen dient er auch:

- c. der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere über die einheimische Tier— und Pflanzenwelt sowie über die natürliche Entwicklung der Landschaft.

### **Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0**

#### **Art. 31 Forschung und Entwicklung**

<sup>1</sup> Der Bund kann für folgende Zwecke Arbeiten in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen:

- a. Erforschung des Waldes;
- b. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zum Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen;
- c. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
- d. Erforschung und Entwicklung von Massnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Holzverwertung.

<sup>2</sup> Er kann Forschungsstätten schaffen und unterhalten.

### **Bundesgesetz über den Wasserbau, SR 721.100**

#### **Art. 13 Bund**

<sup>1</sup> Der Bund führt Erhebungen von gesamtschweizerischem Interesse durch über:

- a. die Belange des Hochwasserschutzes;
- b. die hydrologischen Verhältnisse.

### **Jagdgesetz (JG, SR 922.0)**

#### **Art. 14 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

### **Fischereigesetz (BGF; SR 923.0):**

#### **Art. 12 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup> Der Bund kann Finanzhilfen gewähren für:

- b. Forschungsarbeiten über die Artenvielfalt und den Bestand der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume;

### **Nationalparkgesetz (SR 454)**

#### **Art. 1 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zugänglich, soweit es die Parkordnung zulässt. Er soll Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

### **Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG), SR 510.62**

#### **Art. 42 Förderung der Forschung**

**Bund und Kantone fördern die Forschung im Bereich der Geoinformation**

### *Politikbereich 4 Landwirtschaft*

### **Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1**

#### **Art. 113 Grundsatz**

Durch die Erarbeitung und Weitergabe von Wissen unterstützt der Bund die Landwirtschaft in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.

#### **Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten**

<sup>1</sup> Der Bund kann Versuchs- und Untersuchungsanstalten betreiben.

<sup>2</sup> Die Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind auf verschiedene Landesgegenden verteilt.

<sup>3</sup> Sie sind dem Bundesamt unterstellt.

#### **Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Untersuchungsanstalten**

Die Versuchs- und Untersuchungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie erarbeiten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung.

b. Sie erarbeiten wissenschaftliche Grundlagen für agrarpolitische Entscheide.

c. Sie entwickeln, begleiten und evaluieren agrarpolitische Massnahmen.

d. Sie liefern Grundlagen für Neuorientierungen in der Landwirtschaft.

e. Sie liefern Grundlagen für umwelt- und tiergerechte Produktionsformen.

f. Sie erfüllen Vollzugsaufgaben.

#### **Art. 116 Forschungsaufträge und Finanzhilfen**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder andern Instituten Forschungsaufträge erteilen.

<sup>2</sup> Der Bund kann Versuche und Untersuchungen mit Finanzhilfen unterstützen, die von Organisationen durchgeführt werden.

### **Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF), SR 915.7**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bund betreibt eine landwirtschaftliche Forschung, welche die wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Grundlagen für eine nachhaltige Landwirtschaft, für agrarpolitische Entscheide und für den Vollzug der Gesetzgebung erarbeitet.

<sup>2</sup> Die landwirtschaftliche Forschung des Bundes orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld und ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

a. Die Schweiz verfügt über eine multifunktionale und wettbewerbsfähige Landwirtschaft, die im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung steht.

b. Die schweizerische Landwirtschaft trägt zur Erhaltung der menschlichen und tierischen Gesundheit bei.

c. Die schweizerische Landwirtschaft nutzt die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft, Flora, Fauna und Landschaft in schonender Weise und geht mit ihnen nachhaltig um; sie trägt zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt bei.

<sup>3</sup> Die landwirtschaftliche Forschung des Bundes richtet sich auf die Bedürfnisse der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, namentlich der in der Landwirtschaft Tätigen (Produzentinnen und Produzenten inklusive der vor- und nachgelagerten Stufen, Bildung und Beratung), sowie der Konsumentinnen und Konsumenten und der Verwaltung aus.

#### **Art. 14 Forschungsaufträge**

Das Bundesamt kann im Rahmen des bewilligten Kredites öffentlichen oder privaten Instituten Forschungsaufträge erteilen, die den Zielen nach Artikel 1 dienen.

#### **Art. 15 Finanzhilfen für Versuche und Untersuchungen**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann auf Gesuch hin und im Rahmen des bewilligten Kredites öffentlichen oder privaten Organisationen Finanzhilfen ausrichten für die Durchführung von Versuchen oder Untersuchungen, die den Zielen nach Artikel 1 dienen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und vom Bundesamt anerkannten Kosten.

<sup>3</sup> Entscheidet das Bundesamt auf Zuerkennung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab.



## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

### **Tierschutzgesetz (TSchG), SR 455**

#### **Art. 23 (in Kraft bis 31.08.08)**

<sup>1</sup> Der Bund kann die wissenschaftliche Forschung über das Verhalten der Tiere und den Tierschutz durch Finanzhilfen unterstützen.

<sup>2</sup> Er fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen oder mit weniger Versuchstieren und geringerer Belastung derselben auskommen.

#### **Art. 22 (in Kraft ab 1.09.2008, BBl 2006 327)**

<sup>1</sup> Der Bund betreibt und unterstützt die tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschung.

<sup>2</sup> Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen, mit weniger Versuchstieren auskommen oder eine geringere Belastung derselben zur Folge haben. Er fördert im Besonderen Forschungsprojekte, welche die Ausschaltung von Schmerzen, Leiden oder Ängsten bei Eingriffen gemäss Artikel 16 zum Ziele haben.

### **Tierseuchengesetz (TSG), SR 916.40**

#### **Art. 42 Forschung und Diagnostik**

<sup>1</sup> Der Bund:

a. erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, wobei Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung damit betraut werden können;

b. betreibt für die Erforschung und Diagnostik hochansteckender Seuchen das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI);

c. bezeichnet das für die Überwachung der Diagnostik einer Tierseuche notwendige nationale Referenzlaboratorium; er kann Laboratorien ausserhalb der Bundesverwaltung mit dieser Aufgabe betrauen;

d. erteilt an Laboratorien die Bewilligung zur Diagnostik von Seuchen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;

e. kann Untersuchungsmethoden für die Diagnostik von Tierseuchen vorschreiben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann dem IVI weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung übertragen.

## *Politikbereich 5 Energie*

### **Bundesverfassung (BV) SR 101**

#### **Art. 89 Energiepolitik**

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>2</sup> Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

<sup>3</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

<sup>4</sup> Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

<sup>5</sup> Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

### **Energiegesetz (EnG), SR 730.0**

#### **Art. 12 Forschung, Entwicklung und Demonstration**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie —projekte;

b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation von energiepolitischen Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

### **Kernenergiegesetz (KEG), SR 732.1**

#### **Art. 86 Förderung der Forschung und der Ausbildung von Fachleuten**

<sup>1</sup> Der Bund kann die angewandte Forschung über die friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere über die Sicherheit der Kernanlagen und die nukleare Entsorgung, fördern.

<sup>2</sup> Er kann die Ausbildung von Fachleuten unterstützen oder selbst durchführen.

<sup>3</sup> Private erhalten in der Regel nur dann Finanzhilfen, wenn sie Eigenleistungen von mindestens 50 Prozent der Kosten erbringen.

### **Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz), SR 641.71**

#### **Art. 3 Mittel**

<sup>1</sup> Das Reduktionsziel soll in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen erreicht werden.

## *Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität*

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

### **Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700**

#### **Art. 13 Konzepte und Sachpläne**

<sup>1</sup> Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

### **Raumplanungsverordnung, SR 700.1**

#### **Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen des Bundesamtes**

<sup>2</sup> Es [das Bundesamt] erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen.

## *Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit*

### **Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, SR 974.0**

#### **Art. 5 Ziele**

<sup>2</sup> Sie [die Entwicklungszusammenarbeit] unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich

- a. die Entwicklung ländlicher Gebiete;
- b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;
- c. das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;
- d. die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- e. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.

#### **Art. 6 Formen**

<sup>1</sup> Die Entwicklungszusammenarbeit kann folgende Formen annehmen

- a. technische Zusammenarbeit, die im besonderen bezweckt, durch Vermittlung von Wissen und Erfahrung die Entfaltung der Menschen zu fördern und sie zu befähigen, ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft, mitzugestalten;

...

- e. jede andere Form, die den in Artikel 5 genannten Zielen dient.

### **Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, SR 974.01**

#### **Art. 29 Forschung und Unterricht**

<sup>1</sup> Die DEZA fördert die wissenschaftliche Forschung und unterstützt die akademische Ausbildung und allgemein den Unterricht im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Das seco hat im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit Mitspracherecht.

<sup>2</sup> Das seco kann im Rahmen seiner Zuständigkeitsbereiche Forschungsaufträge erteilen.

### **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, SR 974.1**

#### **Art. 2 Ziele**

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas hat folgende Ziele:

- a. Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie Aufbau und Festigung des demokratischen Systems, namentlich stabiler politischer Institutionen;
- b. Förderung einer auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen beruhenden nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche die wirtschaftliche Stabilität, die kulturelle Entwicklung, das Wachstum des Einkommens und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung begünstigt und dabei zum Schutz der Umwelt und zur rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beiträgt.

#### **Art. 7 Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas kann folgende Formen annehmen:

- a. technische Zusammenarbeit;
- b. finanzielle Zusammenarbeit, einschliesslich Finanzierungszuschüsse, Zahlungsbilanzhilfe, Schuldenabbau und Kreditgarantien;
- c. Massnahmen zur Förderung der Beteiligung am Welthandel;
- d. Massnahmen zur Förderung des Einsatzes von Mitteln des Privatsektors;
- e. jede die Massnahmen nach den Buchstaben a–d ergänzende Form, die den in Artikel 2 genannten Zielen dient.

### **Verordnung über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, SR 974.11**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Durchführung der Massnahmen, die aufgrund der Rahmenkredite zur verstärkten Zusammenarbeit mit Staaten Osteuropas<sup>5</sup> vorgesehen sind, namentlich in den Bereichen Politik und Staatsaufbau, Wirtschaft, Sozialwesen und Gesundheit, Umwelt und Energie, Kultur, Wissenschaft und Forschung.

## *Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik*

### **Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, SR 193.9**

#### **Art 3 Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Bund kann Finanzhilfen leisten und andere Massnahmen ergreifen, wie:

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten;
  - b. Sachleistungen erbringen;
  - c. Expertinnen und Experten entsenden;
  - d. privatrechtliche Vereine oder Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
  - e. die Partnerschaft mit wissenschaftlichen Institutionen des humanitären Völkerrechts fördern.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann ergänzende Massnahmen ergreifen, die der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte dienen.
- <sup>3</sup> Die Massnahmen können im Rahmen multilateraler oder bilateraler Bestrebungen sowie autonom durchgeführt werden.

### **Verordnung des VBS über das Armeematerial, SR 514.20**

(Armeematerialverordnung, VAMAT) vom 6. Dezember 2007

#### **Anhang 2**

##### **5. Die armasuisse als interne Auftragnehmerin und zentrale Beschaffungsstelle:**

- h. stellt die wissenschaftlich-technischen Kompetenzen für Evaluation, Beschaffung und Entsorgung für die Gruppe V und Dritte sicher und orientiert diese periodisch.

### **Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), SR 520.1**

#### **Art. 8 Forschung und Entwicklung**

<sup>1</sup> Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungsanalyse und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie der machtpolitisch bedingten Gefährdungen.

<sup>2</sup> Er unterstützt die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.

### **Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung SR 531**

#### **Art. 3**

<sup>2</sup> Die Bereitschaft des Bundes ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wenn nötig unverzüglich in Kraft gesetzt werden können.

#### **Art. 53**

<sup>2</sup> Der Vollzug des Gesetzes wird dem Delegierten mit dem Bundesamt und folgenden Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen:

##### **a. Ernährung**

### **Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung), SR 531.11**

#### **Art. 9 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung**

<sup>1</sup> Das Bundesamt ist zuständig für:

...

f. die Leitung und Koordination von Geschäften, für die nicht ein Bereich zuständig ist oder die mehrere Bereiche betreffen, insbesondere für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Übermittlung und Nachrichtendienst, Planung und Forschung;

...

### **Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, SR 531.12**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Das BWL erhebt allgemeine Daten zur Beurteilung der Risiken für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen und analysiert laufend die Versorgungslage. Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Bereichen.

### *Politikbereich 9 Berufsbildung*

### **Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), SR 412.10**

#### **Art. 4 Entwicklung der Berufsbildung**

<sup>1</sup> Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert der Bund Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.

### **Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), SR 412.101**

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen

### **Art. 2 Berufsbildungsforschung**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) fördert die schweizerische Berufsbildungsforschung, bis eine personell und organisatorisch dauerhafte Infrastruktur auf international anerkanntem wissenschaftlichem Niveau erreicht ist.

<sup>2</sup> Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft der Bund, ob die Berufsbildungsforschung als ein Bereich der ordentlichen Bildungsforschung in die bestehenden nationalen Strukturen der Forschungsförderung überführt werden kann.

<sup>3</sup> Die vom Bund geförderte Berufsbildungsforschung ist auf die allgemeine Bildungsforschung und das Programm der Bildungsstatistik sowie auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt abgestimmt.

### *Politikbereich 10 Sport und Bewegung*

#### **Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, SR 415.0**

##### **Art. 1**

...

d. er [der Bund] unterstützt die sportwissenschaftliche Forschung;

...

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Forschung auf dem Gebiet von Turnen und Sport, indem er insbesondere

a. eine Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung anstrebt;

b. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben unterstützt;

c. sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen durchführt;

d. ein Sportwissenschaftliches Institut (SWI) am Bundesamt für Sport unterhält.

<sup>2</sup> Die Unterstützung sportwissenschaftlicher Vorhaben erfolgt im Rahmen des Forschungskredites des SWI am Bundesamt für Sport.

##### **Art. 11b Dopingprävention**

Der Bund fördert die Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung.

### *Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr*

#### **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG), 725.116.2**

##### **Art. 3 Grundsatz**

Der Bund verwendet die Mineralölsteuer, die für den Strassenverkehr bestimmt ist, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Bundesgesetzes wie folgt: ...

f. für die Forschung im Strassenwesen.

##### **Art. 37 Forschung im Strassenwesen**

Der Bund fördert Forschungsarbeiten und Untersuchungen über den Bau und Unterhalt von Strassen, über die Auswirkungen des Strassenverkehrs sowie über andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

#### **Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), SR 748.0**

##### **Art. 58**

V. Prüfung von Luftfahrtgeräten

<sup>1</sup> Die Lufttüchtigkeit der im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie die Lärmentwicklung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb sind zu prüfen.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt Bestimmungen über die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit sowie über die Begrenzung der Lärm- und Schadstoffemissionen der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb.

<sup>3</sup> Das Bundesamt erlässt eine Prüfordnung. Es bestimmt, welche Geräte, die nicht Luftfahrzeuge sind, einer entsprechenden Prüfung unterliegen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

#### **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01**

##### **Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup> Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

<sup>2</sup> Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup> Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

##### **Art. 12 Emissionsbegrenzungen**

<sup>1</sup> Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

a. Emissionsgrenzwerten;

b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;

c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;

d. Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;

e. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

<sup>2</sup> Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

*Ausserhalb der genannten Politikbereiche (z.T. Querschnittsbereiche)*

### **Bundesamt für Statistik BFS**

#### **Bundesstatistikgesetz (BStatG), SR 431.01**

Art. 3 Aufgaben der Bundesstatistik

<sup>1</sup> Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt in der Schweiz.

<sup>2</sup> Sie dient:

- a. der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung von Bundesaufgaben;
- b. der Beurteilung von Sachgebieten, in denen die Aufgaben von Bund und Kantonen eng ineinandergreifen, zum Beispiel von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Sport, Rechtswesen, Tourismus, öffentlichen Finanzen, Raumnutzung, Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Energie oder Gesundheits- und Sozialwesen;
- c. der Unterstützung von Forschungsvorhaben von nationaler Bedeutung;
- d. der Beurteilung der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Behinderten und Nichtbehinderten.

(Implizierte Ressortforschungsaktivitäten: F&E-Tätigkeiten um die Qualität, die Wissenschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Produktion, Auswertungen und Diffusion der statistischen Informationen zu sichern)

Art. 4 Grundsätze für die Datenbeschaffung

1 Soweit der Bund über die notwendigen Daten verfügt oder diese bei einer dem Gesetz unterstellten Organisation durch den Vollzug von Bundesrecht anfallen (Verwaltungsdaten des Bundes), wird auf besondere Erhebungen für die Bundesstatistik (Direkterhebungen, Indirekterhebungen oder Erhebungen mittels Beobachtungen und Messungen) verzichtet.

2 Sind die von der Bundesstatistik über Dritte benötigten Daten bei Stellen der Kantone oder Gemeinden oder bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verfügbar, so sind die Daten bei ihnen zu erheben (Indirekterhebung).

3 Als Direkterhebung gilt das Erfassen neuer Daten an der Quelle durch Befragung von natürlichen und juristischen Personen für die alleinigen Zwecke dieses Gesetzes. Die Zahl und die Art der Befragungen sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

4 Bei Erhebungen im Rahmen dieses Gesetzes gibt der Bund den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung sowie die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfänger bekannt.

(Implizierte Ressortforschungsaktivitäten: F&E-Tätigkeiten um die Belastung der Befragten durch die Anwendung von effizienteren statistischen Methodologien oder durch die Benutzung von existierenden administrativen Datensätzen zu minimieren)

### **Eidgenössisches Büro für Gleichstellung EBG**

#### **Gleichstellungsgesetz (GIG), SR 151.1**

Art. 16

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann fördert die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung ein.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck nimmt es namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. es informiert die Öffentlichkeit;
- b. es berät Behörden und Private;
- c. es führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- d. es kann sich an Projekten von gesamtschweizerischer Bedeutung beteiligen;
- e. es wirkt an der Ausarbeitung von Erlassen des Bundes mit, soweit diese für die Gleichstellung von Bedeutung sind;
- f. es prüft die Gesuche um Finanzhilfen nach den Artikeln 14 und 15 und überwacht die Durchführung der Förderungsprogramme.

### **Bundesamt für Justiz BJ**

#### **Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD), SR 172.213.1**

Art. 7

<sup>1</sup> Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:

- a. Verfassungsrecht; hierzu gehören namentlich die rechtsstaatliche, bundesstaatliche und demokratische Grundordnung sowie weitere Verfassungsbereiche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen, einschliesslich der Erarbeitung und Umsetzung von Abkommen im Bereich der Menschenrechte in Arbeitsteilung mit dem EDA;
- b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen

Grundbuchwesen, das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;

c. Straf- und Strafprozessrecht (ohne Militär- und Nebenstrafrecht); eingeschlossen sind das Internationale Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht, der Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Hilfe an die Opfer von Gewaltverbrechen;

d. Organisation und Verfahren der eidgenössischen Gerichte, Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gerichten, Verwaltungsverfahren, allgemeiner Datenschutz, Presserecht, Lotteriewesen, Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und —schweizer sowie weitere Bereiche des öffentlichen Rechts, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

<sup>2</sup> Das BJ erteilt in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 Rechtsauskünfte und erstellt Rechtsgutachten zuhanden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung.

<sup>3</sup> Es überprüft sämtliche Entwürfe für rechtsetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht, auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (BK), auf ihre gesetzestechnische und sprachlich-redaktionelle Angemessenheit.

<sup>4</sup> Es entwickelt methodische Grundsätze für die Vorbereitung von Erlassen und für die Evaluation staatlicher Massnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, und sorgt für adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten.

### Bundesamt für Kultur BAK

#### Landesbibliotheksgesetz, SR 432.21

Art. 2 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Landesbibliothek hat zur Aufgabe, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.

Art. 8 Dienstleistungen

Die Landesbibliothek erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationsvermittlung. Sie kann Dokumentationsaufträge sowie Forschungsaufträge im Bereich des Bibliothekswesens übernehmen

#### Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Schweizerische Landesbibliothek (Landesbibliotheksverordnung, SLBV), SR 432.211

Art. 13 Auskünfte und Recherchen

<sup>1</sup> Im Bereich der Helvetica erfüllt die Landesbibliothek folgende Aufgaben:

...

d. Sie führt Recherchen zugunsten des Bundes durch.

e. Sie betreibt Forschung im Bereich der Erschliessung und Nutzung von Helvetica.

Art. 20 Planung und Entwicklung

Die Landesbibliothek regt Forschungsprogramme zur Prüfung und Anwendung neuer Technologien im Bereich des Bibliotheks- und Informationswesens an und beteiligt sich an entsprechenden Projekten.

### Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz

#### Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG), SR 429.1

(Inkraftsetzung der Änderungen des MetG per 1.1.2007)

Art. 1 Bundesaufgaben

Der Bund erfüllt im Bereich der Meteorologie und Klimatologie folgende Aufgaben:

a. Er erfasst auf dem Gebiet der Schweiz dauernd und flächendeckend meteorologische und klimatologische Daten.

b. Er beteiligt sich an Erfassung, Austausch und Auswertung von internationalen meteorologischen und klimatologischen Daten.

c. Er warnt vor Gefahren des Wetters.

d. Er stellt meteorologische Informationen für den Flugbetrieb und die Flugsicherheit auf schweizerischem Gebiet bereit.

e. Er sorgt für die Bereitstellung von klimatologischen Informationen sowie für die Umsetzung von Massnahmen als Beitrag zur langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt.

f. Er stellt die Überwachung der Radioaktivität in der Atmosphäre sicher und stellt meteorologische Grundlagen für die Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen zur Verfügung.

g. Er fördert die theoretische Meteorologie und Klimatologie und führt anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch.

h. Er erbringt weitere meteorologische und klimatologische Dienstleistungen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

#### Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

vom 7. November 2007 (in Kraftsetzung: 1.1. 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1, 5 Absatz 2 sowie 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1991 über die Meteorologie und Klimatologie (MetG), *verordnet*:

#### 1. Abschnitt:

#### Vollziehende Behörden und internationale Zusammenarbeit

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen

### **Art. 1** Vollziehende Bundesbehörden

<sup>1</sup> Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz).

<sup>2</sup> MeteoSchweiz arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Verwaltungseinheiten des Bundes und mit anderen Organisationen, denen öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes übertragen sind, sowie mit den Kantonen zusammen.

**Art. 2** Internationale Zusammenarbeit Die Direktorin oder der Direktor von MeteoSchweiz kann selbstständig internationale

Verträge abschliessen mit ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen im Bereich der Meteorologie und der Klimatologie, namentlich über die Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Warnungen und Vorhersagen, über die Modalitäten des Austauschs von Dienstleistungen und über die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

### **Art. 19** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## **Bundesamt für Metrologie METAS**

### **Bundesgesetz über das Messwesen, SR 941.20**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Bund führt auf dem Gebiet des Messwesens technische und wissenschaftliche Arbeiten aus. Er erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Prüf- und Messmethoden, die dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis möglichst entsprechen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann er an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken.

#### **Art. 17 Bundesamt**

Das Bundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es bereitet die Gesetzgebung über das Messwesen vor und sorgt für den Vollzug;
- b. Es ermittelt genügend genaue Messwerte für die Masseinheiten, sorgt für deren Weitergabe und führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch;
- c. Es arbeitet Vorschriften aus für die richtige Ermittlung, Übermittlung und Beurteilung physikalischer Grössen;

...

## **Bundesamt für Wohnungswesen BWO**

### **Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG), SR 842**

#### **Art. 41 Förderung der Forschung**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann im Rahmen der bewilligten Kredite die Forschung im Bereich des Wohnungswesens fördern. Diese soll insbesondere dazu dienen, die Markttransparenz zu erhöhen sowie Grundlagen für eine Verbesserung des Wohnraumangebots und des Wohnumfelds zu erarbeiten.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann:

- a. geeigneten Institutionen und Fachleuten Studienaufträge erteilen;
- b. sich finanziell an Forschungsprojekten beteiligen;
- c. exemplarische Projekte mit innovativem und nachhaltigem Charakter fördern.

<sup>3</sup> Es kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

### **Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung, WFV), SR 842.1**

#### **Art. 46 Exemplarische Projekte**

Für die Förderung von exemplarischen Projekten kann von den Anforderungen an die Gebäude- und Standortqualität, von den Kostenlimiten und von den besonderen Voraussetzungen, die für die Erneuerung von bestehendem Wohnraum gelten, abgewichen werden.

#### **Art. 47 Forschungsprogramme**

<sup>1</sup> Das Bundesamt erarbeitet Forschungsprogramme für die Dauer von jeweils vier Jahren.

<sup>2</sup> Das Departement genehmigt die Forschungsprogramme auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Wohnungswesen.

#### **Art. 48 Bereitstellung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse**

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt dafür, dass die Forschungsergebnisse allgemein zugänglich sind.

<sup>2</sup> Es entscheidet über die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

## **Bundesamt für Kommunikation BAKOM**

### **Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), SR 784.40**

#### **Art. 50 Konzessionsabgabe und Gebühren**

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Konzessionsabgabe. Der Ertrag wird vorab für die Aus- und Fortbildung von Programmschaffenden sowie für die Förderung der Medienforschung verwendet.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 2, gesetzliche Bestimmungen**

### **Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV**

#### **Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680**

Art. 43a

<sup>1</sup> Zur Verminderung des Verbrauchs gebrannter Wasser zu Trinkzwecken unterstützt der Bund durch Beiträge gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen und Institutionen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus durch vorsorgliche Massnahmen widmen. Solche Beiträge können insbesondere für Aufklärung und Forschung gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auszurichten, in deren Voranschlag ein angemessener Gesamtbetrag aufgenommen wird. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann die Verteilung der Beiträge ganz oder teilweise einer geeigneten Stelle übertragen.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Kantone aus dem Alkoholzehntel bleibt vorbehalten.



## **Anhang 3: Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen mit Relevanz für die Ressortforschung des Bundes**

### *Politikbereich 1 Gesundheit*

#### **Übereinkommen über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris 14. Dezember 1960, SR 0.970.4**

Von der Ressortforschung betroffene OECD-Programme:

- Chemicals Testing – Guidelines
- Co-operation on the Investigation of Existing Chemicals
- Spezifische "Expert Groups", z.B. Nanomaterials, Endocrine Disruptors

#### **Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, SR 0.814.20**

Das Protokoll der WHO wurde 1999 von der Schweiz unterzeichnet, am 23. Juni 2006 vom Parlament genehmigt und ist gegenwärtig im Stadium der Ratifizierung durch den Bundesrat.

#### **Die WHO-Tabakrahenkonvention sieht in Artikel 20 vor, dass sich Vertragsparteien zur Forschung auf dem Gebiet der Tabakprävention verpflichten.**

Die Schweiz hat dieses internationale Abkommen unterzeichnet. Die Ratifikation durch das Parlament steht noch aus.

#### **International Cannabis Need of Treatment (INCANT)**

Bei INCANT handelt es sich um ein Forschungsprojekt das von den Gesundheitsministern der fünf Länder Deutschland, Holland, Frankreich, Belgien und der Schweiz 2002 beschlossen wurde. Es handelt sich um eine multizentrische (transnationale) randomisierte Studie zur Behandlung von Jugendlichen die Probleme mit Cannabis haben. 2005 wurde die Pilotstudie/Machbarkeitsstudie abgeschlossen. Die Hauptstudie startete im Herbst 2006 und wird bis 2009 dauern. Die Kosten für die Schweiz für die Hauptstudie betragen 1.3 Mio. Franken. Bei einer Kürzung der Gelder müsste die Schweiz ihre Beteiligung abbrechen. Das hätte zur Folge, dass es zu wenige Fälle für eine statistisch aussagekräftige Auswertung gäbe.

#### **Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV, Revision des Internationalen Sanitätsreglements, SR 0.818.101 und 0.818.102)**

Vernehmlassung abgeschlossen, Inkrafttreten am 15.06.2007

Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen und Evaluation als Teil und Voraussetzung der Umsetzung

#### **Mögliches Gesundheitsabkommen Schweiz-EU.**

Abschluss der Exploration und voraussichtlicher Verhandlungsbeginn im Herbst 2008. Das Gesundheitsabkommen soll die Bereiche Gesundheit, Lebensmittelsicherheit sowie die allgemeine Produktsicherheit abdecken und würde die Schweizer Teilnahme an zwei Agenturen (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, ECDC und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, EFSA), drei Früh- und Schnellwarnsystemen (Schnellwarn- und Reaktionssystem für übertragbare Krankheiten, Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, RASFF und für Gebrauchsgegenstände, RAPEX) und an das Gesundheitsprogramm (HP 2008-2013) umfassen.

### *Politikbereich 2 Soziale Sicherheit*

#### **Übereinkommen Nr. 102 vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, SR 0.831.102**

Art. 72

3. Das Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Leistungen zu übernehmen und alle hierfür notwendigen Massnahmen zu treffen; es hat, wenn erforderlich, dafür zu sorgen, dass die notwendigen versicherungstechnischen Untersuchungen und Berechnungen über das finanzielle Gleichgewicht regelmässig und auf alle Fälle vor jeder Änderung der Leistungen, der Beitragssätze oder der zur Deckung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch genommenen Steuern durchgeführt werden.

#### **Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964, SR 0.831.104**

Art. 70

3. Die Vertragspartei hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der Leistungen nach dieser Ordnung zu übernehmen und alle dafür notwendigen Massnahmen zu treffen; sie hat erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass die notwendigen versicherungstechnischen Untersuchungen und Berechnungen über das finanzielle Gleichgewicht regelmässig und auf alle Fälle vor jeder Änderung der Leistungen, der Sätze der Versicherungsbeiträge oder der zur Deckung der in Betracht kommenden Fälle in Anspruch genommenen Steuern angestellt werden.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen

### OECD Mitgliedschaft

Die Organisation basiert auf einem politischen und moralischen Commitment der Mitgliedstaaten zu einer Gründungscharta.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich freiwillig an Forschungsprojekten, die für ihre Institutionen als prioritär eingeschätzt werden.

Entsprechend waren im Bereich der Sozialen Sicherheit für die Schweiz folgende Themenkomplexe, die von OECD-Projekten abgedeckt wurden, von hoher Bedeutung:

- Sickness, disability and work
- OECD-WHO-Bericht über Gesundheitssysteme
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Babies and Bosses)

### Politikbereich 3 Umwelt

### Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.01

#### Art. 4 Verpflichtungen

1. Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten a) nach Artikel 12 nationale Verzeichnisse erstellen, in regelmässigen Abständen aktualisieren, veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll<sup>1</sup> geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt sind, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden, vergleichbaren Methoden anzuwenden sind;

b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmässig aktualisieren, in denen Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen durch die Bekämpfung anthropogener Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und den Abbau solcher Gase durch Senken sowie Massnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;

c) die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung – einschliesslich der Weitergabe – von Technologien, Methoden und Verfahren zur Bekämpfung, Verringerung oder Verhinderung anthropogener Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen in allen wichtigen Bereichen, einschliesslich Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, fördern und dabei zusammenarbeiten;

d) die nachhaltige Bewirtschaftung fördern sowie die Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase, darunter Biomasse, Wälder und Meere sowie andere Ökosysteme auf dem Land, an der Küste und im Meer, fördern und dabei zusammenarbeiten;

e) bei der Vorbereitung auf die Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zusammenarbeiten; angemessene integrierte Pläne für die Bewirtschaftung von Küstengebieten, für Wasservorräte und die Landwirtschaft sowie für den Schutz und die Wiederherstellung von Gebieten, die von Dürre und Wüstenbildung – vor allem in Afrika – sowie von Überschwemmungen betroffen sind, entwickeln und ausarbeiten;

f) in ihre einschlägigen Politiken und Massnahmen in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt soweit wie möglich Überlegungen zu Klimaänderungen einbeziehen und geeignete Methoden, beispielsweise auf nationaler Ebene erarbeitete und festgelegte Verträglichkeitsprüfungen, anwenden, um die nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben oder Massnahmen, die sie zur Abschwächung der Klimaänderungen oder zur Anpassung daran durchführen, auf Wirtschaft, Volksgesundheit und Umweltqualität so gering wie möglich zu halten;

g) wissenschaftliche, technologische, technische, sozioökonomische und sonstige Forschungsarbeiten sowie die systematische Beobachtung und die Entwicklung von Datenarchiven, die sich mit dem Klimasystem befassen und dazu bestimmt sind, das Verständnis zu fördern und die verbleibenden Unsicherheiten in bezug auf Ursachen, Wirkungen, Ausmass und zeitlichen Ablauf der Klimaänderungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern oder auszuschliessen, fördern und dabei zusammenarbeiten;

h) den umfassenden, ungehinderten und umgehenden Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technologischer, technischer, sozioökonomischer und rechtlicher Informationen über das Klimasystem und die Klimaänderungen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien fördern und dabei zusammenarbeiten;

i) Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern und dabei zusammenarbeiten sowie zu möglichst breiter Beteiligung an diesem Prozess, auch von nichtstaatlichen Organisationen, ermutigen;

j) nach Artikel 12 der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung des Übereinkommens zuleiten,

#### Art. 5 Forschung und systematische Beobachtung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g werden die Vertragsparteien

a) internationale und zwischenstaatliche Programme und Netze oder Organisationen unterstützen und gegebenenfalls weiterentwickeln, deren Ziel es ist, Forschung, Datensammlung und systematische Beobachtung festzulegen, durchzuführen, zu bewerten und zu finanzieren, wobei Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden werden sollte;

b) internationale und zwischenstaatliche Bemühungen unterstützen, um die systematische Beobachtung und die nationalen Möglichkeiten und Mittel der wissenschaftlichen und technischen Forschung, vor allem in den Entwicklungsländern, zu stärken und den Zugang zu Daten, die aus Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche stammen, und deren Analysen sowie den Austausch solcher Daten und Analysen zu fördern;

c) die speziellen Sorgen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer berücksichtigen und an der Verbesserung ihrer im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a und b genannten Bemühungen mitwirken.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

### **Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011**

#### **Art. 10**

Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, ohne neue Verpflichtungen für die nicht in Anhang I aufgeführten Vertragsparteien einzuführen, wobei jedoch die bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bekräftigt und die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiter vorangetrieben werden, um eine nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7 des Übereinkommens zu erreichen,

....

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in Bezug auf das Klimasystem, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern, und unter Berücksichtigung des Artikels 5 des Übereinkommens die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an internationalen und zwischenstaatlichen Bemühungen, Programmen und Netzwerken für die Forschung und systematische Beobachtung fördern;

### **Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, SR 0.451.43**

#### **Art. 12 Forschung und Ausbildung**

Die Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer

- a) Programme der wissenschaftlichen und technischen Bildung und Ausbildung in der Bestimmung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile einrichten beziehungsweise weiterführen sowie Unterstützung für solche Bildung und Ausbildung für die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer gewähren;
- b) die Forschung unterstützen und fördern, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt, unter anderem im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien, die aufgrund der Empfehlungen des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gefasst worden sind;
- c) in Übereinstimmung mit den Artikeln 16, 18 und 20 die Nutzung wissenschaftlicher Fortschritte auf dem Gebiet der Erforschung der biologischen Vielfalt zur Erarbeitung von Methoden zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen fördern und dabei zusammenarbeiten.

### **Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, SR 0.814.32 (incl. Zugehörige Protokolle SR 0.814.321 – SR 0.814.328)**

#### **Art. 7 Forschung und Entwicklung**

Die Vertragsparteien nehmen entsprechend ihrem Bedarf Forschungs— und/oder Entwicklungsarbeiten, bei denen sie zusammenarbeiten, in folgenden Bereichen auf:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emission von Schwefelverbindungen und sonstigen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen, einschliesslich Untersuchungen über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Instrumentierung und sonstige Techniken zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und des Gehalts der Luft an verunreinigenden Stoffen;
- c) verbesserte Modelle zum besseren Verständnis der Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen über weite Räume und über die Grenzen hinweg;
- d) Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt, einschliesslich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Materialien, aquatische und sonstige natürliche Ökosysteme sowie auf die Sichtverhältnisse, im Hinblick auf die Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für Dosis—Wirkungs—Beziehungen zum Schutz der Umwelt;
- e) wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Bewertung anderer Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele, einschliesslich der Verringerung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung;
- f) Bildungs— und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit den Umweltaspekten der Verunreinigung durch Schwefelverbindungen und andere bedeutende luftverunreinigende Stoffe.

### **Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05)**

#### **Art. 10 Internationale Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu verbessern und zu verwirklichen.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien

- a) auf Anfrage Informationen auf zweiseitiger oder mehrseitiger Grundlage zur Förderung der umweltgerechten Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle einschliesslich der Harmonisierung technischer Normen und Gepflogenheiten für die angemessene Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zur Verfügung stellen;
- b) bei der Überwachung der Auswirkungen der Behandlung gefährlicher Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zusammenarbeiten;
- c) vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Leitvorstellungen bei der Entwicklung und Durchführung neuer umweltgerechter, abfallarmer Technologien und der Verbesserung bestehender Technologien zusammenarbeiten, um so weit wie möglich die Erzeugung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zu vermeiden und wirksamere und leistungsfähigere Methoden zu verwirklichen, die ihre umweltgerechte Behandlung gewährleisten, einschliesslich der Untersuchung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen, die durch die Einführung solcher neuen oder verbesserten Technologien entstehen;
- d) vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Leitvorstellungen aktiv bei der Weitergabe von Technologie und Behandlungssystemen in Bezug auf die umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle zusammenarbeiten. Sie arbeiten auch bei der Entwicklung der technischen Mittel unter den

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

Vertragsparteien zusammen, insbesondere wenn diese fachlicher Unterstützung auf diesem Gebiet bedürfen und darum ersuchen;

e) bei der Entwicklung geeigneter technischer Richtlinien und/oder Handhabungscodes zusammenarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien wenden geeignete Mittel zur Zusammenarbeit an, um den Entwicklungsländern bei der Durchführung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d zu helfen.

(4) Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den zuständigen internationalen Organisationen ermutigt, um unter anderem das Bewusstsein der Öffentlichkeit, die Entwicklung umweltgerechter Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle und die Einführung neuer abfallarmer Technologien zu fördern.

### **Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, SR 0.814.20**

Art. 5 Forschung und Entwicklung

Die Vertragsparteien arbeiten in Forschung und Entwicklung zur Herstellung effektiver Techniken zur Vermeidung, Kontrolle und Verringerung grenzüberschreitender Beeinträchtigungen zusammen. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien auf bilateraler und/oder multilateraler Basis und unter Berücksichtigung der in diesbezüglichen internationalen Foren durchgeführten Forschungsarbeiten, gegebenenfalls spezifische Forschungsprogramme unter anderem mit folgendem Inhalt einzuleiten oder zu verstärken:

a) Methoden zur Bewertung der Giftigkeit gefährlicher Stoffe und der Schädlichkeit von Schadstoffen;

b) verbesserte Kenntnisse über das Auftreten, die Verteilung und die Umweltauswirkungen von Schadstoffen und dabei ablaufende Prozesse;

c) die Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Technologien, Herstellungsverfahren und Verbrauchsmuster;

d) die stufenweise Einstellung der Produktion und des Verbrauchs und/oder der Ersatz von Stoffen, die wahrscheinlich grenzüberschreitende Beeinträchtigungen hervorrufen;

e) umweltverträgliche Methoden der Entsorgung gefährlicher Stoffe;

f) spezielle Methoden zur Verbesserung der Beschaffenheit grenzüberschreitender Gewässer;

g) die Entwicklung umweltverträglicher wasserbaulicher Anlagen und Wasserregulierungstechniken;

h) die materielle und finanzielle Bewertung des sich aus den grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen ergebenden Schadens.

Die Ergebnisse dieser Forschungsprogramme werden nach Artikel 6 dieses Übereinkommens unter den Vertragsparteien ausgetauscht.

Art. 12 Gemeinsame Forschung und Entwicklung

Im Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit nach Artikel 9 dieses Übereinkommens oder gesonderter Vereinbarungen führen die Anrainerstaaten spezifische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, um dazu beizutragen, die Wasserqualitätsziele und -kriterien zu erreichen und beizubehalten, welche diese Anrainerstaaten aufzustellen und anzunehmen vereinbart haben.

### **Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, SR 0.814.201**

Art. 9 Bewusstsein der Öffentlichkeit, Aus- und Fortbildung, Forschung und Entwicklung und Information

1. Die Vertragsparteien unternehmen Schritte, die dazu bestimmt sind, in allen Bereichen der Öffentlichkeit das Bewusstsein zu schärfen für:

a) die Bedeutung von Wasserbewirtschaftung und öffentlicher Gesundheit und den Zusammenhang zwischen ihnen;

b) die Rechte und Ansprüche auf Wasser und die entsprechenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen im öffentlichen wie im privaten Sektor sowie deren moralische Verpflichtung, zum Schutz der Wasserumwelt und zur Erhaltung der Wasservorkommen beizutragen.

2. Die Vertragsparteien fördern:

a) bei den für die Gewässerbewirtschaftung, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Zuständigen das Verständnis für die Aspekte ihrer Arbeit, die sich auf die öffentliche Gesundheit beziehen; und

b) bei den für die öffentliche Gesundheit Zuständigen das Verständnis für die wesentlichen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

3. Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte und technischen Mitarbeiter, die für die Bewirtschaftung der Wasservorkommen und für den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssysteme erforderlich sind, und fördern Massnahmen, die bewirken, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Stand gehalten und verbessert werden. Diese Aus- und Fortbildung umfasst einschlägige gesundheitswissenschaftliche Aspekte.

4. Die Vertragsparteien fördern:

a) die Forschung und Entwicklung in Bezug auf kostenwirksame Instrumente und Verfahren zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung wasserbedingter Krankheiten;

b) die Entwicklung sektorübergreifender Informationssysteme zur Handhabung von Informationen über Langzeittrends, aktuelle Anliegen sowie in der Vergangenheit aufgetretene Probleme und deren erfolgreiche Lösung und die Weitergabe dieser Informationen an die dafür zuständigen Behörden.

### **Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293**

Art. 8 Wissenschaftliche und technische Forschung

1. Zur Förderung der Ziele des Übereinkommens stellen die Vertragsparteien einander ergänzende oder gemeinsame wissenschaftliche oder technische Forschungsprogramme auf und übermitteln der Kommission nach einem Standardverfahren

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

- a) die Ergebnisse solcher einander ergänzender, gemeinsamer oder sonstiger einschlägiger Forschungsarbeiten;
  - b) Einzelheiten anderer einschlägiger Programme der wissenschaftlichen und technischen Forschung.
2. Dabei berücksichtigen die Vertragsparteien die einschlägigen Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen.

### **Übereinkommen zum Schutz des Rheins, SR 0.814.284**

Art. 5 Verpflichtungen der Vertragsparteien

Zur Verwirklichung der Zielsetzungen nach Artikel 3 und unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 4 gehen die Vertragsparteien folgende Verpflichtungen ein:

2. Sie führen die von der Kommission beschlossenen internationalen Messprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein auf ihrem Hoheitsgebiet durch und informieren die Kommission über deren Ergebnisse.
3. Sie führen Untersuchungen durch mit dem Ziel, die Ursachen und die Verursacher von Verschmutzungen festzustellen.

### **Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, SR 0.814.021**

Art. 9 Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewusstsein und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschung, Entwicklung und Informationsaustausch in folgenden Bereichen zu fördern:

- a) geeignetste Technologien zur Verbesserung der Einkapselung, Rückgewinnung, Verwertung oder Vernichtung geregelter Stoffe oder zur sonstigen Verminderung der Emissionen solcher Stoffe;
- b) mögliche Alternativen für geregelte Stoffe, für Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten, und für Erzeugnisse, die mit solchen Stoffen hergestellt werden;
- c) Kosten und Nutzen einschlägiger Regelungsstrategien.

2. Die Vertragsparteien arbeiten einzeln, gemeinsam oder über zuständige internationale Stellen zusammen bei der Förderung des öffentlichen Bewusstseins über die Auswirkungen der Emissionen geregelter und anderer zu einem Abbau der Ozonschicht führender Stoffe auf die Umwelt.

### **Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, SR 0.814.03**

Art. 11 Forschung, Entwicklung und Überwachung

1 Die Vertragsparteien fördern und/oder übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene eine geeignete Forschung, Entwicklung, Überwachung und Zusammenarbeit in Bezug auf persistente organische Schadstoffe und gegebenenfalls deren Alternativen sowie potentielle persistente organische Schadstoffe, auch hinsichtlich

- a. Quellen und Freisetzungen in die Umwelt;
- b. Vorhandensein, Konzentration und Entwicklung der Konzentration im Menschen und in der Umwelt;
- c. Transport, Verhalten und Umwandlung in der Umwelt;
- d. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- e. sozioökonomischer und kultureller Auswirkungen;
- f. Verringerung und/oder Verhinderung ihrer Freisetzung und
- g. harmonisierter Methoden zur Bestandserfassung von Quellen, bei denen persistente organische Schadstoffe entstehen, und Analysemethoden für die Messung von Freisetzungen.

2 Bei der Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 sind die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet,

- a. internationale Programme, Netzwerke und Organisationen, deren Ziel die Festlegung, Durchführung, Einschätzung und Finanzierung von Forschung, Datenerfassung und Überwachung ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Doppelarbeit auf ein Mindestmass zu beschränken, zu unterstützen beziehungsweise weiterzuentwickeln;
- b. nationale und internationale Bemühungen zur Stärkung nationaler wissenschaftlicher und technischer Forschungsmöglichkeiten zu unterstützen, insbesondere in Entwicklungsländern und in Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, und den Zugang zu Daten und Analysen sowie deren Austausch zu fördern;
- c. die Belange und Bedürfnisse von Entwicklungsländern sowie Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, insbesondere im Bereich finanzieller und technischer Mittel, zu berücksichtigen und bei der Verbesserung ihrer Möglichkeiten zur Beteiligung an den unter den Buchstaben a und b genannten Bemühungen zusammenzuarbeiten;
- d. Forschungsarbeiten durchzuführen, die auf die Minderung der Auswirkungen persistenter organischer Schadstoffe auf die Fortpflanzungsfähigkeit gerichtet sind;
- e. die Ergebnisse ihrer in diesem Absatz genannten Forschungs-, Entwicklungs- und Überwachungstätigkeit der Öffentlichkeit rechtzeitig und regelmässig zur Verfügung zu stellen und
- f. die Zusammenarbeit hinsichtlich Speicherung und Pflege von Informationen, die aus der Forschung, Entwicklung und Überwachung gewonnen wurden, zu fördern und/oder zu verwirklichen.

## *Politikbereich 4 Landwirtschaft*

### **Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011 (s.o.)**

Berichterstattung über die Entwicklung der Emissionen der Landwirtschaft (an die ART, Agroscope Reckenholz-Tänikon, delegiert).

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

### **Konvention über grossräumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (CLRTAB) der UN/ECE, SR 0.814.32 (s.o.)**

Die ART führt im Rahmen des Projektes Luftschadstoffe und extensive Wiesen (04.11.3.3) Feld- und Klimakammerexperimente sowie Risikomodellierungen zur Wirkung von Ozon auf Dauerwiesen durch.

### **Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, SR 0.814.293**

Die ART leistet mit dem Projekt N- und P-Einträge in Gewässer (04.11.2.3) einen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und trägt damit zur Umsetzung der Ziele dieser internationalen Arbeitsgruppen/Abkommen bei.

### **Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, SR 0.910.6**

Die Ausrichtung dieser Regelungen verfolgt insbesondere die weltweite Ernährungssicherung, die Erhaltung der Züchtungsgrundlagen oder die Entwicklung und Implementierung gerechter Politiken. Konkrete Leistungen der landwirtschaftlichen Forschung in der Schweiz dazu sind die Entwicklung nachhaltiger Produktionssysteme inkl. der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Führung der nationalen Genbank oder die Züchtung standortangepasster Sorten.

### **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81**

#### **Anhang 21**

#### **Veterinärhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

##### **Art. 18 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten**

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Titels betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch im Wege des Beamtenaustauschs geschehen.
2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen betrifft insbesondere
  - die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf diesen Titel auswirken können, vor deren Ratifizierung; auf Antrag einer der Parteien könnte gegebenenfalls der Gemischte Veterinärausschuss befasst werden;
  - die Mitteilung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit tierischen Erzeugnissen beeinflussen;
  - die Mitteilung von Informationen über die Ergebnisse der Überprüfung gemäss Artikel 16.
3. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung bzw. ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.
4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anlage 11 angegeben.

### **Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines internationalen Seuchenamtes in Paris, SR 0.916.40**

#### **Anlage (Statuten des internationalen Seuchenamtes)**

##### **Art. 4**

Hauptaufgabe des Amtes ist es:

- a) Forschungen und Versuche über die Entstehung und Verhütung ansteckender Tierkrankheiten, für welche ein internationales Zusammenarbeiten als wünschbar erscheint, zu veranlassen und zu vereinheitlichen;
- b) Tatsachen und Schriftstücke von allgemeinem Interesse über den Stand der Tierseuchen und die Massnahmen für deren Bekämpfung zu sammeln und den Regierungen und ihren seuchenpolizeilichen Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen;
- c) Entwürfe internationaler Abmachungen über Tierseuchenpolizei zu prüfen und den Regierungen, welche diese Abmachungen unterzeichnen, die Mittel für die Kontrolle über deren Ausführung zur Verfügung zu stellen.

### **Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, SR 0.454**

##### **Art. 3**

Jedes Tier muss unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

##### **Art. 4**

1. Das artgemässe und durch feststehende Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse belegte Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
2. Ist ein Tier dauernd oder regelmässig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemässe und den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Raum zu gewähren.

##### **Art. 5**

Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung und andere Umweltbedingungen wie Gaskonzentration oder Lärmintensität am Unterbringungsplatz eines Tieres müssen – unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs-, Anpassungs- und Domestikationsstufe – seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäss den feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

### **Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, SR 0.457**

#### **Art. 6**

1. Ein Verfahren darf zu einem der in Artikel 2 aufgeführten Zwecke nicht durchgeführt werden, wenn es vertretbar und durchführbar ist, eine andere wissenschaftlich zufrieden stellende Methode, bei der kein Tier verwendet wird, anzuwenden.
2. Jede Vertragspartei sollte die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Methoden fördern, welche dieselben Informationen liefern wie die Verfahren.

### **Europäisches Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), SR 0.452**

#### **Art.34**

3. Die Vertragsparteien werden für den Zweck der Erstellung von technischen Protokollen verpflichtet, die Entwicklung in der wissenschaftlichen Forschung zu verfolgen.

### **The WTO Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS Agreement), SR 0.632.20**

#### **Article 2:**

*2. Members shall ensure that any sanitary or phytosanitary measure is applied only to the extent necessary to protect human, animal or plant life or health, is based on scientific principles and is not maintained without sufficient scientific evidence, except as provided for in paragraph 7 of Article 5.*

#### **Article 5:**

*7. In cases where relevant scientific evidence is insufficient, a Member may provisionally adopt sanitary or phytosanitary measures on the basis of available pertinent information, including that from the relevant international organizations as well as from sanitary or phytosanitary measures applied by other Members. In such circumstances, Members shall seek to obtain the additional information necessary for a more objective assessment of risk and review the sanitary or phytosanitary measure accordingly within a reasonable period of time.*

## *Politikbereich 5 Energie*

### **Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, SR 0.814.011**

### **Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, SR 0.730.1**

Kapitel VII, Forschung im Rahmen der langfristigen Zusammenarbeit im Energiebereich

### **Verschiedene internationale Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich:**

#### **SR 0.423.11**

Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit

#### **SR 0.423.12**

Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle (mit Anhang)

#### **SR 0.423.31**

Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für die Entwicklung und Erprobung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen (mit Anhängen)

#### **SR 0.423.32**

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke (mit Anhängen)

#### **SR 0.423.51**

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen (mit Anhang)

#### **SR 0.423.71**

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser (mit Anhang)

#### **SR 0.423.91**

Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden (mit Anhang)

#### **SR 0.423.92**

Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen (mit Anhang)

#### **SR 0.423.93**

Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationellen Energieverwendung (mit Anhang)

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

### **SR 0.423.94**

Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch (mit Anhängen)

Actuellement la Suisse participe directement à 18 (plus implicitement à 7 autres via EURATOM dans le domaine de la fusion nucléaire) "Implementing Agreements" (Accords d'exécution pour des coopérations en R&D énergétique) dans tous les domaines de l'énergie. Ces Accords sont tous réalisés dans le cadre de l'Agence Internationale de l'Énergie (AIE), dont le fondement réside dans l'art. 42 de l'Accord du 18 novembre 1974 par lequel la Suisse a rejoint l'AIE (SR 0.730.1 ci-dessus). La liste ci-dessus ne comprend que 10 des tous premiers Accords sur les 18 Accords actuellement en vigueur. La délégation de compétence pour y adhérer a passé du Conseil fédéral au DETEC, par modification du 25 juillet 2000 (adjonction de l'art. 10 let. c) de l'ordonnance sur la recherche (du 10 juin 1985, SR 420.11). Le DETEC a ensuite dévolu cette compétence directement à l'OFEN par décision du 3 octobre 2000. L'OFEN a pu dès lors signer directement, ou faire signer par la Mission suisse près l'OCDE, tous les nouveaux Accords d'exécution qui n'apparaissent alors plus dans le SR.

### **Kooperationsabkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über Strahlenschutz (mit Anhang), SR 0.424.17**

#### **Art. 4**

Die Kommission ist für die Durchführung des Teilprogramms verantwortlich und wird bei der Durchführung vom Beratenden Verwaltung- und Koordinierungsausschuss (BVKA) für Strahlenschutz unterstützt, der durch den Beschluss 84/338/ Euratom, EGKS, EWG vom 29. Juni 1984 eingesetzt worden ist und sich mit den Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren für die Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft befasst.

### **Rahmenübereinkommen vom 28. Februar 2005 über die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung von Kernenergiesystemen der vierten Generation (mit Anhang), SR 0.424.21**

#### **Art. 1 Zweck**

1. Der Zweck dieses Rahmenübereinkommens besteht darin, einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit festzulegen, um die Erreichung der Ziele und Bestrebungen des GIF zu fördern und zu erleichtern, d. h. die Entwicklung von Konzepten für eines oder mehrere Systeme der vierten Generation. Diese Systeme sollen in einer Weise zugelassen, erbaut und betrieben werden können, die dem Land oder den Ländern, in denen diese Systeme eingeführt werden, eine verlässliche Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet und zugleich die Fragen in Bezug auf nukleare Sicherheit, Abfall, Proliferation und öffentliche Wahrnehmung zufriedenstellend angeht.

### **Abkommen über die Zusammenarbeit vom 31. Oktober 1997 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (mit Prot. und Anhängen), SR 0.732.933.62**

Grundlage für das "Implementing Agreement" mit der US Nuclear Regulatory Commission (USNRC) über den Austausch von Forschungsergebnissen und von Fachleuten.

Weiter Folgende bilaterale Übereinkommen, welche die Möglichkeit der Kooperation auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheitsforschung explizit oder implizit beinhalten:

SR 0.732.915.8, SR 0.732.923.2, SR 0.732.924.9, SR 0.732.934.9, SR 0.732.971.4

#### *Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität*

UN/ECE- Komitee „Human settlements“. Beteiligung am internationalen Erfahrungs- und Wissensaustausch.

#### *Politikbereich 7 Entwicklung und Zusammenarbeit*

### **Charta der Vereinten Nationen (Verpflichtung auf Ziele und Grundsätze mit dem Beitritt zur UNO), SR 0.120**

**Millenniumserklärung** mit den damit definierten Millenniumsentwicklungszielen (2000). Betreffend der Massnahmen zur Umsetzung der Ziele im Bereich Forschung für die Entwicklung wird 2005 festgehalten:

*"Die internationalen Geber sollen Unterstützung für die weltweite wissenschaftliche Forschung und Entwicklung mobilisieren, um den besonderen Bedürfnissen der Armen in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft,*



## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen

*Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Umweltmanagement, Energie und Klima Rechnung zu tragen. Wir schätzen, dass die Gesamthöhe der dafür erforderlichen Mittel bis 2015 auf etwa 7 Milliarden Dollar steigen wird."*

Beiträge an Forschungsprogramme multilateraler Agenturen in der Entwicklungszusammenarbeit (bedeutendste Beiträge an internationale Forschungsprogramme; keine abschliessende Liste)

Beiträge an die Verbesserung des Wissens über Armutskrankheiten, Prävention im allgemeinen, Prävention der Müttersterblichkeit, Gesundheit:

- **Medecines for Malaria Venture:** Entwicklung von Medikamenten gegen Malaria. Vertragsdatum: 31. Januar 2005
- **Esperanza Medicine Foundation:** Entwicklung von Medikamenten zur Behandlung von AIDS in Entwicklungsländern. Vertragsdatum 24. Oktober 2005
- **Forschungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation über Müttergesundheit und reproduktive Gesundheit:** Ausbildung von Forschenden und Forschung in tropischen Krankheiten). Vertragsdatum: 13. Mai 2005

Beiträge an die internationale Agrarforschung zur Verminderung von Hunger und Armut::

- **CGIAR Programmbeitrag,** Vereinbarung vom 17. Dezember 2004. CGIAR Programmbeiträge für 2006 erneuert.
- **Centre for Agriculture and Bioscience International (CABI):** Mitgliederbeitrag für 2005-2009

### *Politikbereich 8 Sicherheits- und Friedenspolitik*

**Vereinbarung** zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BWB und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport der Regierung der Schweiz, Eidgenossenschaft, vertreten durch die GR, über die **Zusammenarbeit auf den Gebieten der wehrtechnischen Forschung, sowie Entwicklung, Fertigung, Beschaffung und Nutzung von Wehrmaterial einschliesslich der sich daraus ergebenden industriellen Kooperation** vom 6.5.99.

**Arrangement** entre le Ministère de la défense de la République française et le chef du département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports de la Confédération Suisse concernant la coopération dans le domaine de l'armement (du 20 juin 2000).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland as represented by the Secretary of State for Defence and the Swiss Federal Council as represented by the Defence Procurement Agency of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sports in respect of defence material co-operation (23 July 2002).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Federal Departement of Defence, Civil Protection and Sports of Switzerland as represented by the Defence Procurement Agency and the Ministry of Defence of the Kingdom of Spain as represented by the General Directorate for Armament and Material in the Filed of Defence Material Cooperation (Addendum No. 1, 19.11.2007).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Swiss Federal Council and the Government of the Republic of Italy in Respect of Defence Material Co-operation (6.11.2003).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Government of the Kingdom of Norway and the Swiss Federal Council in Respect of Defence Material Co-operation (21.10.2004).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Minister of Defence of the Kingdom of the Netherlands and the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sports, Acting for the Swiss Federal Council in Respect of Defence Material Co-operation (21.10.2004).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Defence Material Administration of the Kingdom of Sweden and the Swiss Federal Council as represented by the Defence Procurement Agency of the Federal Departement of Defence, Civil Protection and Sports in Respect of Defence Material Co-operation (12.8.2004).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Ministry of Defence of the Republic of Finland and the Ministry of Defence, Civil Protection and Sports, Acting for the Swiss Federal Council in Respect of Defence Material Co-operation (Helsinki, 19.10.2004).

**Vereinbarung** zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung Der Republik Österreich und dem eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, handelnd für den Schweizerischen Bundesrat, betreffend Rüstungszusammenarbeit (09.03.2006)

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Government of the Swiss Confederation and the Government of the United States of America concerning reciprocal defence procurement (15.02.2007)

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Kingdom of Belgium as represented by the Minister of Defence and the Swiss Confederation as represented by the Federal Departement of Defence, Civil Protection and Sports of Switzerland in respect of Defence Material Cooperation (18.02.2007).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Ministry of Defence of the Kingdom of Denmark and Federal Departement of Defence, Civil Protection and Sports of the Swiss Confederation in respect of Defence Material Cooperation (27.11.2007).

**Memorandum of Understanding (MOU)** between the Department of Defence / Irish Defence Forces as represented by Contracts Branch, Department of Defence and the Federal Departement of Defence, Civil Protection and Sports (DDPS) as represented by armasuisse in respect of common Defence Equipment Cooperation (11.02.2008).

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen

### Politikbereich 10 Sport und Bewegung

#### Anti-doping Convention (ETS 135; Zusatzprotokoll zur Europaratskonvention gegen Doping)

Art. 5 (Laboratorien)

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
  - a. in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrolllaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern ...
  - b. Diesen Laboratorien wird nahe gelegt,
2. geeignete Forschungs- und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmasslich verwendeten Dopingwirkstoffe und -methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen ...

Art. 6 (Erziehung)

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisationen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

#### International Convention against Doping in Sport (UNESCO-Konvention gegen Doping)

Part V: Research

Article 24 – Promotion of research in anti-doping

States Parties undertake, within their means, to encourage and promote anti-doping research in cooperation with sports and other relevant organizations on;

- a) prevention, detection methods, behavioural and social aspects, and health consequences of doping;
- b) ways and means of devising scientifically-based physiological and psychological training programmes respectful of the integrity of the person;
- c) the use of all emerging substances and methods resulting from scientific developments.

Article 25 – Nature of anti-doping research

When promoting anti-doping research, as set out in Article 24 above, States Parties shall ensure that such research will:

- a) comply with internationally recognized ethical practices;
- b) avoid the administration to athletes of prohibited substances and methods;
- c) be undertaken only with adequate precautions in place to prevent the results of anti-doping research being misused and applied for doping.

Article 26 – Sharing the results of anti-doping research

Subject to compliance with applicable national and international law, States Parties shall, where appropriate, share the results of available anti-doping research with other States Parties and WADA.

Article 27 – Sport science research

States Parties shall encourage:

- a) members of the scientific and medical communities to carry out sport science research in accordance with the principles of the Code;
- b) sports organizations and athlete support personnel within their jurisdiction to implement sport science research that is consistent with the principles of the Code.

### Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr

Internationale Aktivitäten betreffen die Mitwirkung bei europäischen Aktionen der Forschung und Entwicklung, wie die Beteiligungen an einzelnen EU-Programmen, COST-Aktionen sowie gemeinsame Arbeiten der europäischen Strassendirektorenkonferenz (CEDR). Die Verpflichtungen betreffen die Mitfinanzierung von konkreten Projekten, namentlich Folgeprojekte aus dem EU-Projekt „ERA-NET-ROAD“, einem Projekt im Rahmen des 6. EU Forschungsrahmenprogramms bei dem mehr als zehn europäische Strassenverwaltungen, darunter auch die Schweiz, beteiligt sind.

**AERONET III** (EU Contract No. ACA3-CT-2003-502882 vom 27.10.2003): AERONET III ist ein Forschungsnetzwerk im Bereich „Aircraft Emissions and Reduction Technologies“ der EU (6. Rahmenprogramm, Zeitraum 2003 bis 2009). 25 Partner (inkl. BAZL) nehmen teil (u.a. Industrie, nationale Forschungszentren, Universitäten). ECAC/ANCAT, JAA und Mitglieder von ICAO/CAEP unterstützen das Projekt als Mitglieder der Steuerungsgruppe.

**Teilnahme CH an der European Aviation Safety Agency EASA:** Die Schweiz ist Mitglied bei der EASA. Die EU-Verordnungen müssen in das Luftverkehrsabkommen CH-EU übernommen werden (vertragliche Bindung). Dies bedeutet für den Umweltbereich die direkte Übernahme von ICAO-Normen (Annex 16), auf welchen die EASA basiert. Das BAZL nimmt durch aktive Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen Einfluss auf die zukünftigen Inhalte des Annex 16 und auf die Ausgestaltung von international verbindlichen Umweltregulatorien im Luftfahrtbereich. Ohne dieses Engagement würde die Schweiz im Luftfahrt-Umweltbereich zunehmend vor vollendete Tatsachen

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

gestellt. Es ist vorgesehen, die Minimalanforderungen des Annex 16 mit zusätzlichen Zertifizierungsanforderungen (Aktuelles Beispiel: Feinstaub) zu ergänzen.

*Ausserhalb der genannten Politikbereiche (z.T. Querschnittsbereiche)*

### **Bundesamt für Statistik BFS**

#### **Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik**

Die bilateralen Abkommen sehen eine Erhöhung der Zahl und Frequenz von statistischen Erhebungen vor. Um die Teilnahmebereitschaft der Befragten zu gewährleisten wird das BFS seine Forschungsaktivitäten im Bereich der Methodenentwicklung verstärken um vermehrt existierende Register und bereits vorhandene Daten aus der Administration nutzen zu können.

### **Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz**

#### **COSMO: Agreement between The Meteorological Services of Germany, Greece, Italy and Switzerland [...] for a Consortium for Small Scale Modelling (COSMO)**

unterzeichnet 3.10. 2001:

##### **Art 5:**

Own Resources: Each partner will contribute a significant part of its NWP [numerical weather prediction, *nicht im Original*] and human resources to the R&D mentioned above. At least staff resources equivalent to two full time scientists shall be contributed to COSMO'

#### **NinJo: Vertrag zwischen dem dänischen Meteorologischen Institut [vertreten durch...] dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) [...] und der Bundesrepublik Deutschland [...] über die Entwicklung eines gemeinsamen Grafischen Systems**

Abgeschlossen in Genf am 3.Mai 2002.

##### **Art. 2**

(2) Zur Erfüllung der gemeinsamen Arbeit sind von jedem Vertragspartner mindestens Personalressourcen entsprechend zwei Informatikern oder Mitarbeitern mit vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung dem Projekt zuzuordnen.

#### **Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage ECMWF (European Center for Medium Range Weather Forecast), SR 0.420.514.291**

Abgeschlossen in Brüssel am 11. Oktober 1973

##### **Art. 2**

1. Das Zentrum hat folgende Ziele:

c) Ausführung wissenschaftlicher und technischer Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Qualität dieser Vorhersagen;

##### **Art. 12**

Die Ausgaben des Zentrums werden durch die **Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten** und etwaige sonstige Einnahmen des Zentrums gedeckt.

#### **Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), SR 0.425.43**

Abgeschlossen in Genf am 24. Mai 1983

##### **Art. 2**

...leistet die Eumetsat einen Beitrag zur Entwicklung von Techniken der Weltraummeteorologie und von meteorologischen Beobachtungssystemen mit Satelliten, die zu verbesserten Dienstleistungen und möglichst günstigen Kosten führen können.

##### **Art. 10** Finanzierungsgrundsätze

1. Die Ausgaben der Eumetsat werden durch die Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten und durch etwaige sonstige Einnahmen der Eumetsat gedeckt.

#### **Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, SR 0.814.021**

Abgeschlossen in Montreal am 16. September 1987

##### **Art. 9** Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewusstsein und Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zusammen, um unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen Forschung, Entwicklung und Informationsaustausch in folgenden Bereichen zu fördern: ....

##### **Art. 13** Finanzielle Bestimmungen

1. Die für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Mittel einschliesslich derjenigen für die Arbeit des Sekretariats im Zusammenhang mit dem Protokoll stammen ausschliesslich aus Beiträgen der Vertragsparteien.

#### **Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen. SR 0.814.01**

Abgeschlossen in New York am 9. Mai 1992

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 3, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen**

**Art. 5** Forschung und systematische Beobachtung (...)

**Art. 11** Finanzierungsmechanismus

d) Festlegung der Höhe des zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und verfügbaren Betrags ...

### **Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klima- änderungen SR 0.814.011**

Abgeschlossen in Kyoto am 11. Dezember 1997

**Art. 10**

d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in Bezug auf das Klimasystem,.....

**Art. 11**

a) neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen,...

### **Bundesamt für Metrologie METAS**

#### **Meterkonvention: Vertrag betreffend die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbureaus (Metervertrag) von 1875 [Internationaler Staatsvertrag von 1875] SR 0.941.291**

«Art 7 [...]

Das Bureau [= Bureau international de poids et mesures] wird ferner beauftragt, die Ermittlung der physikalischen Konstanten vorzunehmen, deren genauere Kenntnisse dazu beitragen kann, die Präzision zu erhöhen und die Einheitlichkeit auf dem Gebiet, dem die oben erwähnten Einheiten angehören, besser zu gewährleisten (Art. 6 und erster Absatz des Art. 7).

Endlich hat es die Aufgabe, die analogen Arbeiten anderer Institute nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verwerten.»

[“anderer Institute“ = nationale Metrologieinstitute, in der Schweiz also METAS]

#### **OIML: Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen von 1955 SR 0.941.290**

Art. XVIII

Der Ausschuss überträgt Sonderuntersuchungen, experimentelle Forschungen und Laboratoriumsarbeiten den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, nachdem er mit ihnen zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

## **Anhang 4: Parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung**

### *Politikbereich 1 Gesundheit*

#### 06.3063 Postulat Sommaruga. Unbequeme Fragen an unser Gesundheitssystem

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht (i) die Gründe für die enormen regionalen Unterschiede in der Abgabe und Verschreibung von medizinischen Leistungen zu eruieren; (ii) aufzuzeigen, inwiefern diese sehr unterschiedlichen Behandlungs- und Kostenstrukturen für die jeweils betroffene Bevölkerung von Nutzen, aber auch von Schaden sind; (iii) Massnahmen vorzuschlagen, mit welchen im Sinne von Artikel 56 KVG (Wirtschaftlichkeit) und Artikel 58 KVG (Qualitätssicherung) sowohl eine Unterversorgung der Bevölkerung wie auch eine gesundheitlich wie ökonomisch schädliche Überversorgung verhindert werden können.

#### 04.3440 Postulat SGK-N. Varianten zum Risikoausgleich

Der Bundesrat wird eingeladen, innert der Geltungsdauer des befristeten Risikoausgleiches nach Artikel 105 KVG neue Varianten zum Risikoausgleich zu prüfen.

#### 03.3236 Postulat SGK-N. Prospektivstudie zur medizinischen Demografie

Mit der Aufhebung des Kontrahierungszwangs und der kantonsweisen Festlegung des medizinischen Bedarfs stellt sich das Problem einer wissenschaftlich zuverlässigen medizinischen Demographie. Es wird verlangt, dass das EDI unter der Ägide des Bundesrates und in Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Bundesamt für Statistik und dem Schweizerischen Gesundheitsobservatorium eine solche nationale Studie durchführt. Inzwischen ist die Auswertung der Datengrundlagen abgeschlossen und die Abschreibung des Postulats wurde beantragt.

#### 02.3177 Postulat GPK-S. Prüfung der Wirkungen von TarMed

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt den Bundesrat, den Einzelleistungstarif TarMed nach seiner Einführung bald möglichst auf seine Wirkungen zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

#### 02.3175 Postulat GPK-S. Verstärkung der interkantonalen Spitalplanung

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt den Bundesrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie Anreize für eine stärkere interkantonale Spitalplanung geschaffen werden können.

#### 08.3384 Postulat Humbel Näf. Versorgung der Bevölkerung mit Präpandemie- und Pandemie-Impfstoff

Der Bundesrat wird gebeten, Bericht zu erstatten zur künftigen Versorgung der Bevölkerung mit Präpandemie- und Pandemie-Impfstoff.

### *Politikbereich 2 Soziale Sicherheit*

#### 03.3522 Postulat Strahm Rudolf. Wachstumswirkungen des institutionellen Zwangssparens.

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Wachstumswirkungen des institutionellen Zwangssparens und des hohen Sparüberhangs zu erstellen und wirtschaftspolitische Alternativen im Umgang mit der zweiten Säule aufzuzeigen, um die Wachstumsbehinderung durch den Sparüberhang aufzufangen.

#### 02.3640 Postulat SGK-S. Gleichbehandlung Teilliquidation und Freizügigkeit (00.027)

Der Bundesrat legt einen Bericht vor, in welchem er die Vor- und Nachteile einer Gleichbehandlung der Tatbestände der Teilliquidation und der Freizügigkeit darstellt und allfällige Gesetzesänderungen vorschlägt.

#### 02.3495 Postulat Leutenegger Oberholzer Susanne. BVG im Vergleich zur AHV. Bericht

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Analyse zu erstellen zur ökonomischen Effizienz des BVG (Kapitaldeckungsverfahren) im Vergleich zur AHV (Umlageverfahren) und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

#### 00.3007 Postulat SGK-N. Anlaufstelle für soziale Fragen (99.423)

Der Bundesrat wird ersucht, Massnahmen zu prüfen, wie der Bevölkerung der Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit erleichtert werden könnte (z. B. über eine Anlaufstelle für soziale Fragen).

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung**

### **08.3235 Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Witwen- und Witwerrenten (07.3276)**

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht über die Situation der Alleinerziehenden in der Schweiz zu erstellen und daraus abgeleitet in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Massnahmenplan zu erarbeiten, der eine Besserstellung von Alleinerziehenden zum Ziel hat.

### *Politikbereich 3 Umwelt (Beispiele, keine abschliessende Liste)*

### **05.1101 05.1107 Anfragen von Marty Kälin Barbara zu Lärmschutzmassnahmen an Strassen und entlang von Bahnlinien.**

Die sieben Anfragen verlangen vom Bundesrat Antworten zum Böschungsschutz im Zusammenhang mit Lärmschutzmassnahmen oder dem Unterhalt entlang von Strassen und Eisenbahnen.

### **05.1096 Anfrage Marty Kälin Barbara. Lärmschutzwände der SBB. Verantwortlichkeit.**

Die Anfrage bittet den Bundesrat um seine Meinung, ob die in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erstellten Lärmschutzwände entlang der Bahnlinie die Situation der Reptilienfauna verschlechtert und ob die SBB Ersatzmassnahmen für Reptilien durchführen müsse.

### **04.3460 Postulat Rey Jean-Noël. Klimaveränderungen und Wasserreserven.**

Das Postulat verlangt einen Bericht über die Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wasserreserven und Wasserkraftanlagen in den Alpenregionen.

### **03.3661 Motion Wyss Ursula. Nichtionisierende Strahlung. Immissionsgrenzwerte.**

Die Motion verlangt einen Bericht darüber, wie der gesetzliche Auftrag zum Schutz von Mensch und Umwelt im Bereich NIS künftig erfüllt werden soll.

### **02.3125 Motion Graf Maya. Unabhängige Toxikologie-Forschung in der Schweiz.**

Im als Postulat überwiesenen Vorstoss wird der Bundesrat gebeten, einen Bericht vorzulegen, wie in Zukunft die unabhängige Lehre, Forschung und Information in den verschiedenen Bereichen der Toxikologie gewährleistet werden sollen (Kapazitäten, Finanzierung).

### **02.436 Parlamentarische Initiative Hofmann Hans. Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts.**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes ein:  
Die nachstehenden Artikel des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) seien wie folgt zu ändern

### **01.3266 Postulat RK-N. Bericht über den Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Bewilligungsverfahren.**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament innert zwei Jahren Bericht zu erstatten über die Auswirkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Vollzug der Umweltschutzvorschriften und die Bewilligungsverfahren sowie über entsprechende zielführende Verbesserungsmassnahmen (einschliesslich allfällig notwendiger Gesetzesänderungen).

### **00.3184 Motion UREK-NR. Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes.**

Die Motion verlangt ein Konzept, das aufzeigt, wie die Luftreinhalte-Ziele des Bundesrates erreicht und die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung bei allen Schadstoffen eingehalten werden können.

### **98.3590 Postulat Respini Renzo. Wirtschaftliche Wirksamkeiten der Massnahmen zum Umweltschutz.**

Das Postulat verlangt die Durchführung einer Untersuchung über die wirtschaftliche Wirksamkeit der Umweltpolitik in der Schweiz sowie die geeignete Information von Parlament und Öffentlichkeit.

### **98.3310 Postulat Plattner Gian-Reto. Marktwirtschaftliche Instrumente im globalen Umweltschutz (Protokoll von Kyoto).**

Das Postulat verlangt, dem Parlament ein Assessment der transnationalen marktwirtschaftlichen Instrumente Joint Implementation, Clean Development Mechanism und Emissionshandel – wie sie im von der Schweiz mitunterzeichneten Zusatzprotokoll von Kyoto aufgeführt sind – vorzulegen.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung

### Politikbereich 4 Landwirtschaft

- 08.3319 Motion Bieri Peter. Konkurrenzfähigkeit des nationalen Agrar- und Ernährungssektors. Stärkung des Forschungs- und Innovationsplatzes Schweiz  
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in geeignetem Rahmen Vorschläge zu unterbreiten, wie der Forschungs- und Innovationsplatz Schweiz im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung gestärkt werden kann.
- 08.3039 Postulat Graf Maya. Praxisgerechte Feuerbrandforschung  
Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, wie er die Feuerbrandforschung der nächsten vier Jahre ausrichten wird. Dabei ist aufzuzeigen, wie er die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Forschung ebenbürtig zu den Forderungen der Obstproduzenten behandeln wird. Es muss ein Forschungsschwerpunkt "Hochstammbäume" eingeführt werden, und "natürliche" Strategien müssen Vorrang vor chemischen Eingriffen und Rodungen haben.
- 07.3448 Motion Müller Walter. Mehr Forschung für den Obstbau  
Der Bundesrat wird aufgefordert, die Grundlagenforschung für den Obstbau - besonders im Bereich Feuerbrand - deutlich auszubauen, damit der professionelle Obstbau langfristig gesichert werden kann. Er stellt dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung
- 07.3362 Postulat Leumann Helen. Förderung moderner Züchtungsmethoden zur Vermeidung von Feuerbrand an Obstbäumen  
Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob 1) das Engagement der Ressortforschung im Bereich der präventiven Methoden zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit bei Obstbäumen gefördert werden soll, 2) die Züchtungsanstrengungen zur Bereitstellung von resistenten Sorten verstärkt werden sollen und 3) der Einsatz moderner Züchtungsmethoden, wie die Gentechnik, zur langfristigen präventiven Lösung des Feuerbrandproblems in der Schweiz seriös abgeklärt und allenfalls gefördert werden soll.
- 07.3170 Postulat Füglistaller Lieni. 07.3078 Postulat Reimann Maximilian. Förderung der Forschung im biologischen Landbau  
Der Bundesrat wird aufgefordert den Leistungsauftrag an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) für die nächste Vertragsperiode (2008 bis 2011) nicht zu kürzen, sondern eine angemessene Erhöhung zu prüfen.
- 06.3401 Postulat Frick Bruno. EU-Agrarfreihandel. Klarheit schaffen vor der Aufnahme von Verhandlungen  
Das Postulat verlangt u.a. Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten und Lebensmittelpreise. Ein allfälliges Agrarfreihandelsabkommen könnte einerseits wichtige neue Perspektiven für eine produzierende Schweizer Landwirtschaft schaffen, andererseits sind zahlreiche Fragen ungeklärt. Zudem müsste im Rahmen eines solchen Abkommens die gesamte Wertschöpfungskette einbezogen werden. *Diese Fragestellungen sind in den übergeordneten Zielen eines Forschungsprogramms 2008–2011 von Agroscope enthalten.*
- 06.3316 Postulat Noser Ruedi. Klimaschutz. Festlegung von langfristigen Zielwerten  
Der Bundesrat wird daher ersucht, Klimaschutzziele für die Jahre 2020 und 2030 festzulegen, die über die Kyoto-Vereinbarung 2010 hinausgehen. *Agroscope Reckenholz-Tänikon untersucht die Bildung sekundärer Luftschadstoffe für das Ausarbeiten wirkungsorientierter Strategien zur Reduktion von Emissionen. Als Grundlage für die Umsetzung der UNO-Klimakonvention ermittelt sie die Emissionen der Treibhausgase sowie das langfristige Senkenpotenzial landwirtschaftlicher Böden für atmosphärischen CO<sub>2</sub>-Kohlenstoff in Abhängigkeit von Bewirtschaftung und Standorteigenschaften. Siehe dazu auch eingereichte Motionen und Postulate: 06.3627 Postulat Riklin Kathy. Kohärente Klimapolitik. Nationales Klimaprogramm, 06.3593 Motion Grüne Fraktion. Klimaschutzstrategie 2050 und 06.3461 Motion Wyss Ursula. Aktive Klimapolitik nach Kyoto.*
- 05.3861 Motion Leumann-Würsch Helen. 05.3832 Motion Randegger Johannes. Ressortforschung im Bereich der Koexistenz von GVO- und Nicht-GVO-Pflanzen in der Schweiz  
Der Bundesrat wird beauftragt, die Ressortforschung im Bereich des Nebeneinanders von gentechnisch veränderten und gentechnisch nicht veränderten Pflanzen in der Schweiz durch praktische Feldversuche und andere geeignete Massnahmen zu intensivieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Umsetzung der Koexistenzverordnung einfließen zu lassen
- 05.3828 Motion Sozialdemokratische Fraktion. Forschungen über gesundheitliche Risiken transgener Pflanzen und Lebensmittel  
Der Bundesrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass mögliche gesundheitliche Risiken gentechnisch veränderter Pflanzen und Lebensmittel erforscht und dabei die Entwicklung geeigneter molekularbiologischer Methoden und Forschungsansätze gefördert werden.

## Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung

- 05.3777 Motion Sozialdemokratische Fraktion. Landwirtschaft. Risiken und Nutzen der Gentechnik  
Der Bundesrat hat beschlossen, ein Nationales Forschungsprogramm zu finanzieren, was sehr begrüßenswert ist. Möglicherweise wird dies nicht ausreichen, sodass weitere öffentlich initiierte und eventuell finanzierte Forschungen im In- und Ausland nötig sein werden. *Hinsichtlich eines allfälligen Zusatzbedarfs der Ressortforschung wird der Bundesrat der zuständigen Kommission für Wirtschaft und Abgaben im Frühjahr 2007 – im Rahmen des geltenden Finanzplans – entsprechende Vorschläge für die Ausgestaltung des Leistungsauftrags 2008–2011 an die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten unterbreiten.*
- 05.3776 Motion Sozialdemokratische Fraktion. Landwirtschaft. Forschungen über innovative Lösungen ohne Gentechnik  
Der Bundesrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass baldmöglichst breit angelegte und umfassende Forschungen über innovative Lösungen ohne Gentechnologie in der Landwirtschaft unternommen werden.
- 05.3287 Motion Lauri Hans. Konkretisierung finanzpolitisch wichtiger Strukturreformen  
Die Motion verlangt eine Portfoliobereinigung zur Sicherstellung der internationalen und nationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bildungs- und Forschungsbereich und eine Senkung der Regelungsdichte in der Landwirtschaft und damit der Kosten. *Um im Forschungsbereich der Landwirtschaft international wettbewerbsfähig zu bleiben, dürfen Ressortforschungsmittel nicht gekürzt werden. Eine geringere Regelungsdichte in der Landwirtschaft würde dagegen den Vollzugaufwand der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten verringern.*
- 04.3733 Motion Gadiant Brigitta M. Förderung der Bienen in der Schweiz  
Die vom Erstrat überwiesene, im Zweirat hängige Motion verlangt die nötigen Mittel für eine angemessene Förderung der Bienen in der Schweiz bereitzustellen. Nötig ist dafür insbesondere auch die Verstärkung der Forschung, Beratung und Expertentätigkeit des Bundes, weil zahlreiche fachliche Probleme zu lösen sind, welche die Praxis alleine nicht überwinden kann.
- 04.3316 Postulat Stähelin Philipp. Schliessung der CO2-Ziellücke  
Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wieweit land- und forstwirtschaftliche Kulturen den CO2-Ausstoss in der Schweiz zu binden und kompensieren vermögen. *Wird u.a. aktuell an der Agroscope Reckenholz-Tänikon erforscht. Siehe dazu 06.3627 Postulat Riklin Kathy. Kohärente Klimapolitik. Nationales Klimaprogramm, 06.3593 Motion Grüne Fraktion. Klimaschutzstrategie 2050 und 06.3461 Motion Wyss Ursula. Aktive Klimapolitik nach Kyoto*
- 04.3283 Postulat Grüne Fraktion. Begrenzte Ölvorräte. Szenarien  
Der Bundesrat wird beauftragt, über die möglichen Auswirkungen der Verknappung und später der Erschöpfung der Ölreserven sowie über Szenarien in der Energie-, Wirtschafts- und Sozialpolitik einen Bericht vorzulegen. *Die Erschöpfung der Ölreserven wird auch die landwirtschaftliche Produktion verteuern und ihre Konkurrenzkraft schwächen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird mittels Forschungsprojekten nach alternativen Betriebsstoffen und Produktionsformen gesucht.*
- 03.3590 Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR). Reduktion von Einwirkungen von Düngerüberschüssen und Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt  
Der Bundesrat wird beauftragt, die Einwirkungen auf die Umwelt (Gewässer, Luft, Boden und Natur) durch das Ausbringen von Hofdüngerüberschüssen, durch Ammoniakemissionen aus der intensiven Nutztierhaltung und durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beurteilen und zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Massnahmen zum Schutze der Umwelt notwendig sind. *Wird u.a. aktuell an der Agroscope Reckenholz-Tänikon erforscht.*
- 01.3775 Postulat Scherer Marcel. Zulassung von zusätzlichem Einstreumaterial bei Schweinen  
Das Postulat verlangt eine Prüfung von diversen Einstreumaterialien und weitere geeignete Unterlagen als BTS-konform zu bewilligen.

### Politikbereich 5 Energie

- 05.3853 Interpellation Nordmann. Verstärktes Engagement in der Energieforschung  
Die F&E im Bereich der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung soll verstärkt vorangetrieben werden. Sie soll im Leistungsauftrag an den ETH-Rat-Bereich gut positioniert werden.
- 05.3683 Motion Lustenberger. Gesamtenergiekonzept für die nächsten 25 Jahre  
Die Motion fordert die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts für die nächsten 25 Jahre in Form eines Strategieberichts. Der Bericht soll insbesondere auf die Fragen der nationalen Versorgungssicherheit, der bevorzugten Nutzung einheimischer Ressourcen und auf die Absicht des Baues von fossil-thermischen Anlagen vis-à-vis der Kyoto-Problematik sowie auf den Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke eingehen.
- 05.3614 Postulat Banga. Dezentrale fossile Stromproduktion sowie Gas- und Dampfkraftwerke. Rahmenbedingungen für Investitionen  
Das Postulat verlangt die Prüfung und Berichterstattung über die Rahmenbedingungen für langfristige Investitionen in Gas- und Dampfkraftwerke, WKK und Mikroturbinen.
- 04.3283 Postulat Grüne Fraktion. Begrenzte Ölvorräte. Szenarien



## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung**

Der Bundesrat wird beauftragt, über die möglichen Auswirkungen der Verknappung und später der Erschöpfung der Ölreserven sowie über Szenarien in der Energie-, Wirtschafts- und Sozialpolitik einen Bericht vorzulegen.  
*Basis für die Beantwortung des Postulates sind Studien im Rahmen der Energieperspektiven.*

### **03.3532 Postulat Rechsteiner Rudolf. **Energiegesetz und Energieverordnung. Modifikationen****

Das Postulat verlangt die Prüfung und Berichterstattung von spezifischen Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der erneuerbaren Energien und des Begriffs der "unabhängigen Produzenten" in Art. 1 der Energieverordnung.

*Aufgrund des Postulates wurden die Kosten und Potentiale von erneuerbaren Energien sowie die verschiedenen Instrumente und Fördermöglichkeiten analysiert.*

### **02.3595 Interpellation Dettling. **CO2-Reduktion im Gebäudebereich. Problematik der Umsetzung****

Der Interpellant stellt konkrete Fragen zur Schaffung von Anreizen für die Umsetzung energetischer Massnahmen zur Reduktion der CO2-Emissionen im Gebäudebereich.

*Diverse Detailstudien im Gebäudebereich zum Gebäudebereich stellten eine transparente Information der Politik sicher.*

### **00.3477 Postulat Kommission UREK-SR (99.055). **Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Strommarkt****

Das Postulat verlangt einen Bericht über die Prüfung der mittel- und langfristigen Stellung der einheimischen Wasserkraft in einem liberalisierten Markt im Hinblick auf die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Marktöffnung in anderen Ländern.

### **00.1031 Einfache Anfrage Zisyadis. **Liberalisierung des Gasmarktes****

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Gasmarktöffnung werden unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EU vom UVEK vorbereitet. Im Rahmen der Vorbereitung des Gasmarktgesetzes (GMG) wird der Bundesrat die Schaffung von Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Gasmarkt prüfen.

*Wie und in welchem Rahmen eine Liberalisierung des Gasmarktes Sinn macht und vom Konsument gewünscht wird, wurde durch die Ressortforschung untersucht.*

## *Politikbereich 6 Nachhaltige Raumentwicklung und Mobilität*

### **05.3687 Postulat Rey. **Nachhaltiges Wachstum messen****

Das im Rat noch nicht behandelte Postulat unterstützte die Vergabe der Studie "Ecological Footprint of Switzerland - Comparing Resource Availability with Switzerland's Resource Demand".

### **04.3619 Postulat KVF NR. **Einführung eines Road Pricing****

Der Vorstoss führte u.a. zur Studie „Einfluss von Road Pricing auf die Raumentwicklung“.

### **04.3583 Postulat Leutenegger Oberholzer. **Umnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen****

Der Vorstoss löste die Konzeptstudie „Massnahmenplan Industriebrachen“ und den Massnahmenplan aus.

### **04.3260 Motion UREK SR. **Alpenkonvention und Berggebiet****

Zur Beantwortung des Vorstosses wurde ein Expertenbericht über das Verhältnis der Alpenkonvention zu den einzelnen schweizerischen Politikbereichen und Empfehlungen zur Umsetzung im Berggebiet in Auftrag gegeben.

### **03.3393 Motion SVP-Fraktion. **Eigeninitiative der Bevölkerung im ländlichen Raum****

### **03.3343 Motion Lauri. **Verbesserte Nutzung bestehender Wohngebäude im ländlichen Raum****

### **02.453 Parlamentarische Initiative Dupraz. **Umbauten in der Landwirtschaftszone. Kantonale Kompetenz****

Grössere und andauernde Forschungsaufträge unter dem Titel "Neue Konzeption für das Bauen ausserhalb der Bauzonen" sind auf diese parlamentarischen Vorstösse zurückzuführen.

### **02.3677 Motion Freisinnig-demokratische Fraktion. **Lex Koller. Aufhebung****

Die abgeschriebene Motion führte zur Studie: „Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller); Notwendigkeit und Wirkung raumplanerischer Massnahmen“.

### **02.3128 Postulat Kurrus. **Studie über wirtschaftliche und soziale Ursachen der Zunahmen im Güterverkehr****

Der Vorstoss bewirkte die Studie „Perspektiven des schweizerischen Güterverkehrs bis 2030 – Hypothesen und Szenarien“ sowie als Folgearbeit ein nationales multimodales Güterverkehrsmodell (Strassen- und Schienenverkehr)

### **99.3574 Motion. **Umweltgerechte Innenstadtförderung****

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung**

Die Motion bewirkte bis heute Folgearbeiten: Studie „Publikumsintensive Einrichtungen; verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung“ sowie „Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan; Empfehlungen zur Standortplanung“.

### **99.3459 Motion. Vereinheitlichung des Baurechts**

Der als Postulat beider Räte überwiesene Vorstoss löste Forschungsaufträge unter dem Titel "Harmonisierung der Planungs- und Baugesetzgebung" aus, die bis 2005 andauerten.

### *Politikbereich 9 Berufsbildung*

### **06.3018 Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Bericht zu Defiziten im Lehrstellenbereich**

Der Bundesrat wird beauftragt, innert Jahresfrist zusammen mit den Kantonen [...] in einem ausführlichen Bericht, **welcher auf einer Untersuchung** beruht, Stellung zu nehmen.

### *Ausserhalb der genannten Politikbereiche (z.T. Querschnittsbereiche)*

#### **Bundesamt für Statistik BFS**

### **03.3534 Postulat Teuscher. Lohnvergleichsbericht**

Das Postulat verlangt einen regelmässig aktualisierten und periodisch mit Detailstudien präzisierten Bericht über den Stand der Lohngleichheit von Frauen und Männern in der Schweiz.

### **01.3788 Postulat Rossini. Legislatur. „Sozialbericht“**

Das Postulat verlangt einmal pro Legislaturperiode einen Sozialbericht zu erstellen.

### **01.3733 Postulat Fehr. Statistik über familienergänzende Betreuungsverhältnisse**

Das Postulat verlangt mit einer statistischen Erhebung einen Überblick über die Zahl und die Form der familienergänzenden Betreuungsverhältnisse zu geben.

### **00.3225 Motion. Erarbeitung eines Indikatorensystems als Führungsinstrument**

Die in Form eines Postulats überwiesene Motion verlangt die Erarbeitung eines Indikatorensystems, welches ein Minimum an Quantifizierung in der Bestandesaufnahme und in der Zielerreichung erlauben und als Führungsinstrument der Legislaturplanung für Parlament und Bundesrat Einsatz finden soll.

#### **Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz**

### **05.3692 Motion Wyss. Einheitliches meteorologisches Warnsystem**

Die Motion verlangt, ein meteorologisches Zwei-Stufen-Warnsystem zu etablieren, das eine präzise Unwetterwarnung der Bevölkerung, insbesondere bei Hochwassern und Stürmen, gewähren kann.

### **02.3544 Motion Wyss. Einheitliches meteorologisches Warnsystem**

Die Motion verlangt, ein meteorologisches Zwei-Stufen-Warnsystem zu etablieren, das eine präzise Unwetterwarnung der Bevölkerung, insbesondere bei Hochwassern und Stürmen, gewähren kann.

(wegen Verjährung abgeschrieben)

### **00.3079 Postulat Föhn. Koordinierte Sturm- und Unwetterwarnung**

Mit dem Postulat wird ein Bericht verlangt, der über die künftige Koordination von Sturm- und Unwetterwarnungen für die Sicherheit der Bevölkerung Auskunft gibt.

#### **Staatssekretariat für Wirtschaft secO**

### **05.3862 Postulat Germann. Volkswirtschaftliche Auswirkungen des wachsenden Einkaufstourismus**

Das Postulat verlangt, einen Bericht über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des wachsenden grenzüberschreitenden Einkaufstourismus zu erstellen.

### **04.3473 Motion Hess. Aufhebung von technischen Handelshemmnissen**

Die Motion verlangt dem Parlament eine Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (THG) zu unterbreiten.

## **Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen Anhang 4, parlamentarische Aufträge mit Folgen für die Ressortforschung**

### **04.3390 Postulat Leuthard. Cassis-de-Dijon-Prinzip**

Das Postulat verlangt einen ausführlichen Bericht zu den Konsequenzen einer Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips.

### **02.3629 Postulat Leutenegger Oberholzer. Strukturwandel im Binnensektor. Bericht**

Das Postulat verlangt einen nach Branchen und Regionen aufgeschlüsselten Bericht über die Konsequenzen der zu erwartenden strukturellen Änderungen im Binnensektor.

### **02.3473 Postulat Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-S). Früherkennung der Lage in der Volkswirtschaft**

Das Postulat fordert die Prüfung der Frage, ob für die Früherkennung der Lage der für die Volkswirtschaft der Schweiz bzw. des volkswirtschaftlichen Systems bedeutenden Unternehmen die gesetzlichen Grundlagen ausreichen oder solche geschaffen werden sollen.

### **01.3003 Postulat WAK-NR. Regionalpolitik. Behebung der bestehenden Mängel und bessere Koordination der verschiedenen Instrumente (00.075)**

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament bis Mitte 2003 einen Bericht mit Massnahmen und Vorschlägen zur Behebung der bestehenden Mängel in der Regionalpolitik vorzulegen. Aufzuzeigen sind dabei insbesondere die Auswirkungen bestimmter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungen auf die Randgebiete.

### **00.3673 Motion Spuhler. Entrümpelung des Bundesrechtes**

Die als Postulat überwiesene Motion fordert eine systematische Überprüfung des Bundesrechtes mit dem Ziel, die Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu verwesentlichen und mittels Änderung von Gesetzen und Verordnungen nicht angewendete oder aus heutiger Sicht unnötige Erlasse und Regelungen zu streichen.

## Anhang 5: Ressortforschung des Bundes: Finanzielle Übersicht 2004 - 2007

Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung in den Jahren 2004 - 2007.

(Werte in Tausend Franken)

Amt	2004				2005				2006				2007			
	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total
BK	671			671	290	40		330	318	10		328	291			291
PA IV		2'519		2'519		2'715		2'715		1'660		1'660	319	2'769		3'088
PoIS/ZISP	198	155		354	529	60		589	460	60		520	347	60		407
DEZA	5'166	54'442		59'608	13'628	57'221		70'849	6'846	42'295		49'141	13'340	37'707		51'047
EBG	57			57	14			14					120			120
BAR	489			489											17	17
BAK	38	40		78	823			823	501			501	351		79	430
MeteoSchweiz			6'097	6'097			6'553	6'553			5'576	5'576			5'988	5'988
BAG	13'452	2'551		16'003	11'330	1'816	8	13'154	8'173	898	1'573	10'644	6'708	814	1'660	9'182
BFS	4'185			4'185	2'862			2'862	3'879			3'879	2'888			2'888
BSV	743			743	721			721	884			884	1'008			1'008
BJ	16		310	326			310	310			230	230			230	230
METAS	473		3'077	3'550	470		2'468	2'938	455		2'137	2'592	125		1'256	1'381
BFM	244			244	277			277	192			192	189			189
BASPO	1'558	1'429		2'987	1'486	1'016		2'502	1'584	619	1'500	3'703	783	1'190	1'500	3'473
BABS	3'555	40		3'595	4'181			4'181	2'405	15		2'420	4'053			4'053
DSP <sup>1</sup>		298		298												
Verteidigung <sup>1</sup>	80			80												
armasuisse	9'450		4'950	14'400	9'309		4'740	14'049	9'696		5'454	15'150	11'592		6'264	17'856
swisstopo	125		17	142	105		21	126			1'469	1'469	197		40	237

<sup>1</sup> Infolge der Reorganisation im VBS wurde insbesondere die DSP (Direktion für Sicherheitspolitik) ab 2005 neu auf die Beratung des VBS-Vorstehers ausgerichtet.

Ressortforschung: Finanzielle Gesamtlage 2004-2007 und spezialgesetzliche Voraussetzungen  
Anhang 5, Aufwendungen nach Amt 2004 - 2007

Forschungsinvestitionen zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung in den Jahren 2004 - 2007. (Folge)

(Werte in Tausend Franken)

Amt	2004				2005				2006				2007			
	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total	Aufträge	Beiträge	Intramuros Projekte	Total
BBL	7			7					10			10	10			10
BPV	34			34	24			24								
SECO	1'290			1'290	1'201			1'201	747			747	631			631
BBT	2'182			2'182	1'945			1'945	4'012			4'012	3'414	116		3'530
BLW	726	5'279		6'004	758	5'534		6'292	597	5'429		6'026	492	5'190		5'682
Agroscope	75		70'117	70'192			67'576	67'576	507		68'301	68'808			62'407	62'407
BVET	1'546	495	1'326	3'367	2'201	484	1'429	4'114	2'005	487	1'161	3'653	1'557	505	1'659	3'721
BWL	120			120	145			145	120			120	80			80
BWO	704	117		821	624	73		697	666	52		718	459	32		491
BAV	10	230		240	207	203		410	58			58	178			178
BAZL	80			80	65			65	64			64	75			75
BWG <sup>2</sup>	873	735		1'608												
BFE	18'261	10'878		29'139	11'363	13'365		24'728	13'005	11'793		24'798	15'349	5'249		20'598
ASTRA	9'470			9'470	8'010			8'010	7'391			7'391	8'644			8'644
BAKOM		743		743		815		815		763		763	53	1'020		1'073
BAFU <sup>3</sup>	5'570	527		6'097	2'715	340		3'055	3'970	359		4'329	5'959	1'120		7'079
ARE	2'101	75		2'176	1'769	77		1'846	1'750	41		1'791	1'575			1'575
HSK	2'978			2'978	2'276			2'276	4'368			4'368	4'098			4'098
EAV		150		150		150		150		150		150		155		155
<b>Total</b>	<b>86'529</b>	<b>80'702</b>	<b>85'894</b>	<b>253'125</b>	<b>79'328</b>	<b>83'909</b>	<b>83'105</b>	<b>246'342</b>	<b>74'663</b>	<b>64'631</b>	<b>87'401</b>	<b>226'695</b>	<b>84'885</b>	<b>55'927</b>	<b>81'100</b>	<b>221'912</b>

Quelle: ARAMIS

<sup>2</sup> Das BWG (Bundesamt für Wasser und Geologie) wurde zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum BAFU fusioniert.

<sup>3</sup> Die Werte für 2004 betreffen das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), das dann mit dem BWG zum BAFU fusionierte.